

## ERDÖLBEVORRATUNG IN ÖSTERREICH

### **1. Voraussetzungen und Grundlagen**

- 1.1. Der Mineralölmarkt und die Mineralölversorgung Österreichs
  - 1.1.1. Die Entwicklung des Mineralölmarktes seit Mitte der 70er Jahre
    - 1.1.1.1. Der internationale Markt
    - 1.1.1.2. Die Entwicklung des Rohölpreises für Österreich
    - 1.1.1.3. Der österreichische Markt
  - 1.1.2. Die Prognose des Mineralölproduktenverbrauches
  - 1.1.3. Die Prognose der Mineralölproduktenversorgung
  - 1.1.4. Regionale Struktur von Verbrauch und Versorgung
  - 1.1.5. Regionale Aufteilung der Lagerkapazitäten
- 1.2. Die Pflicht Österreichs zur Vorsorge gegen Störung der Mineralölversorgung
  - 1.2.1. Umfassende Landesverteidigung
    - 1.2.1.1. Allgemeines
    - 1.2.1.2. Funktion der Erdölbevorratung im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung
    - 1.2.1.3. Funktion der Erdölbevorratung im Rahmen der militärischen Landesverteidigung
  - 1.2.2. Verpflichtung aus dem IEP-Übereinkommen
    - 1.2.2.1. Österreich als Mitglied der IEA
    - 1.2.2.2. Notstandsregelungen des IEP-Übereinkommens
      - 1.2.2.2.1. Allgemeines
      - 1.2.2.2.2. Spezifische Regelungen des Notstandsprogramms
    - 1.2.2.3. Praxis der Notstandsreservenhaltung nach dem IEP
      - 1.2.2.3.1. Anrechenbarkeit von Vorräten auf die Pflichtnotstandsreserven
      - 1.2.2.3.2. IEA und Bevorratungspolitik im Zeitraum 1984 bis 1988
  - 1.3. Schlußfolgerungen

### **2. Bisherige Bevorratung in Österreich**

- 2.1. Rechtliche Entwicklung
  - 2.1.1. Die Konzeption des Bevorratungssystems in der Regierungsvorlage
  - 2.1.2. Entwicklung bis zum Ausschußbericht
  - 2.1.3. Das Bevorratungssystem nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz (EBMG)

- 2 -

- 2.2. ELG
- 2.2.1. Konzeption
- 2.2.1.1. Organisation
- 2.2.1.2. Gründung der ELG und Grundsatzentscheidung zur Errichtung von Lagern durch die ELG
- 2.2.2. Entwicklung der ELG seit Gründung
- 2.2.2.1. Rechtliche Grundlagen
- 2.2.2.2. Wirtschaftliche Lage der Gesellschaft
- 2.2.2.3. Investitionen
- 2.2.2.4. Rohöl- und Produktenzukauf der ELG
- 2.2.2.4.1. Rohölzukauf
- 2.2.2.4.2. Produktenzukauf
- 2.2.2.5. Finanzierung der ELG
- 2.2.2.6. Entwicklung des Tarifs und der von ELG übernommenen Pflichtüberbindungsmengen
- 2.2.2.7. Rohöl- und Produkttransaktion und deren ergebnis- und liquiditätsmäßige Auswirkungen
- 2.2.3. Sanierungskonzepte im Jahr 1986
- 2.2.3.1. Lösungsoptionen
- 2.2.3.2. Bewertung der Optionen
- 2.2.3.3. Schlußfolgerungen
- 2.3. Das Verhältnis der ELG zu ihren Gesellschaften
- 2.3.1. Beteiligungsverhältnisse
- 2.3.2. Geschäftstätigkeit der ELG mit ihren Gesellschaften
- 2.3.2.1. Errichtung des Tanklagers Lannach
- 2.3.2.2. Vergütung für Transportleistungen
- 2.3.2.3. Übernahme der Vorratspflicht durch die ÖMV
- 2.3.2.4. Einlagerung von Erdöl und Erdölprodukten in Lannach
- 2.3.2.5. Auslastungsgarantie durch die ÖMV
- 2.3.2.6. Ende der Auslastungsgarantie und Austausch der in Lannach gelagerten Produkte
- 2.4. Kosten des österreichischen Bevorratungssystems

### 3. Ausländische Systeme

- 3.1. Bevorratungssysteme in der BRD
- 3.1.1. Das Bevorratungssystem nach dem Erdölbevorratungsgesetz
- 3.1.1.1. Die Bevorratung durch den Erdölbevorratungsverband
- 3.1.1.2. Bevorratung durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen

- 3 -

- 3.1.2. Brennstoffbevorratung in Kraftwerken
- 3.2. Das Bevorratungssystem in der Schweiz
- 3.3. Regelungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften
- 3.3.1. Rechtsquellen
- 3.3.2. Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der EWG Mindestvorräte an die Erdöl- und/oder Erdölerzeugnissen zu halten
  - 3.3.2.1. Umfang der Bevorratungspflicht
  - 3.3.2.2. Erzeugnisgruppen
  - 3.3.2.3. Erfüllung der Bevorratungspflicht
  - 3.3.3. Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Mindestvorräte an fossilen Brennstoffen bei Wärmekraftwerken zu halten

#### **4. Vergleich der Bevorratungssysteme Österreich/Ausland**

- 4.1. Vergleich Österreich/BRD
- 4.2. Vergleich Österreich/Schweiz

#### **5. Mögliche Änderungen des Erdölbevorratungssystems in Österreich**

- 5.1. Schaffung eines Bevorratungsverbandes
- 5.2. Verbesserungen auf Basis des bisherigen Bevorratungssystems

#### **6. Nutzung von Lannach als Manipulationslager**

- 6.1. Kosten eines Manipulationsbetriebes
- 6.2. Kosten der Produktlagerung an Stelle von Rohöl
- 6.3. Schlußfolgerungen

**E r d ö l b e v o r r a t u n g  
i n  
Ö s t e r r e i c h**

## **1. Voraussetzungen und Grundlagen**

## 1. Voraussetzungen und Grundlagen

### 1.1. Der Mineralölmarkt und die Mineralölversorgung Österreichs

#### 1.1.1. Die Entwicklung des Mineralölmarktes seit Mitte der 70er Jahre

##### 1.1.1.1. Der internationale Markt

Die internationale Entwicklung auf dem Erdölmarkt seit 1976 ist durch drei Abschnitte gekennzeichnet:

- Erholung von der ersten Erdölkrisse 1973 mit Rückkehr zu abgeschwächtem Wachstum.
- Bruch dieser Entwicklung durch die Revolution im Iran im November 1978 und der durch sie ausgelösten zweiten Erdölkrisse mit - bis Mitte der 80er Jahre - rückläufigem Verbrauch an Erdöl in den westlichen Industrieländern.
- Mäßige Erholung der Weltölnachfrage seit dem Ölpreisverfall Anfang 1986.

Die Wirtschaft der Industrieländer hat sich nach der Rezession 1975, der schwersten nach dem 2. Weltkrieg, im Jahre 1976 gut erholt. Der Wachstumsrate des ersten Aufschwungjahres, 1976, von fast 5 % für die OECD folgten auch in den folgenden drei Jahren Zunahmen des realen Bruttoinlandsproduktes von knapp unter 4 % p.a. Ähnliche Zuwachsraten waren auch im Energieverbrauch der Industrieländer festzustellen, ja sogar der Ölverbrauch schien nach dem Nachfrageeinbruch der Jahre 1974 und 1975 wieder an die frühere Entwicklung anzuschließen.

Besonders der Ölverbrauch der USA nahm in dieser Periode, durch die Preiskontrolle für Inlandöl vom Weltmarkt abgekoppelt, stark zu. Dies führte aber dazu, daß die OPEC, als Grenzproduzent, ihre Förderung bald wieder an die vor der ersten Erdölkrisse 1973/74 erreichte Höhe von etwa 30 Mio bbl/d heranführen konnte.

In dieser Situation kürzte der Iran Ende 1978 im Gefolge der Ablösung des Schah Regimes seine Förderung drastisch und gab damit das Signal

- 2 -

zu einem weiteren Wettlauf der ölabhängigen Industrieländer um die Sicherung ihrer Ölversorgung. Durch den ein Jahr später ausbrechenden Krieg zwischen Iran und Irak wurde die Situation noch verschärft. Die Spotpreise explodierten neuerlich und steckten mit knapp unter 40 \$/Faß die Möglichkeit der Erhöhung der Vertragspreise für Öl ab.

Preis für Saudi Arabien Light  
jeweils zum 1. Jänner in \$/bbl

1976	11,51
1977	12,09
1978	12,704
1979	13,339
1980	26,00
1981	32,00
1982	34,00
1983	34,00

Die Folgen dieses neuen Preisschubes waren Inflation und eine starke Verschlechterung der Leistungsbilanzen der ölimportierenden Industrieländer. Die Antwort vieler Länder, besonders aber der USA, auf diese Entwicklung war eine stark restriktive Wirtschaftspolitik, die Anfang der 80er Jahre zu einer Stagnation in den OECD Ländern führte. Der Energie- und insbesondere der Ölverbrauch nahm in dieser Periode absolut ab.

Im Zuge dieser Entwicklung mußte die OPEC ihre Produktion stark drosseln und verlor dementsprechend an Bedeutung in der Weltölversorgung.

- 3 -

## Ölproduktion

	Welt Mio t	OPEC Mio t	%
1973	2.848	1.507	53
1975	2.644	1.348	51
1977	3.059	1.558	51
1979	3.189	1.524	48
1981	2.904	1.158	40
1982	2.756	956	35
1983	2.719	866	32
1984	2.789	866	31
1985	2.734	780	29
1986	2.875	905	31

Dies führte ab 1983 zu einer Erosion im Erdölpreis, die sich 1986 zu einem Verfall des Ölpreises beschleunigte.

Preis für Saudi Arabian Light  
jeweils zum 1. Jänner in \$/bbl

1984	29,00
1985	29,00
1986	28,00
1987	16,15

### 1.1.1.2. Die Entwicklung des Rohölpreises für Österreich

Die Preisschwankungen für Rohöl in Dollar waren durch eine äußerst unstete Entwicklung des Dollarkurses unterlegt. Die folgende Tabelle zeigt den Dollarkurs im Jahresmittel (unterjährige Extremwerte werden nicht ausgewiesen) sowie die durchschnittlichen Rohölimportpreise Österreichs in S/Tonne lt. Außenhandelsstatistik auf:

- 4 -

Jahr	Dollarkurs in S/\$	Erdölimportpreis in S/t
76	17.94	1682.58
77	16.53	1673.53
78	14.52	1481.52
79	13.37	2006.54
80	12.94	3175.57
81	15.92	4350.89
82	17.06	4164.48
83	17.96	4039.90
84	20.01	4340.80
85	20.69	4312.86
86	15.27	1832.23

### 1.1.1.3. Der österreichische Markt

Der österreichische Energiemarkt folgte den Tendenzen der internationalen Entwicklung. Einer Periode der allgemeinen wirtschaftlichen Erholung mit entsprechenden Energiebedarfszuwachsen bis 1979 folgten wirtschaftliche Stagnation und absolute Rückgänge im Energieverbrauch. Seit 1983 ist wieder ein schwaches Wachstum von Wirtschaft und Energieverbrauch zu verzeichnen.

Veränderung in % p.a.	1976-1979	1980-1982	1983-1986
BIP	3.5	1.3	2.2
Energieverbrauch	3.8	- 2.6	1.8

Besonders stark von diesem Trendbruch betroffen war das Erdöl. Sein Anteil am Gesamtenergieverbrauch hat sich seit 1976 signifikant verringert:

- 5 -

	Gesamtenergie- verbrauch in PJ	Anteil Erdöl in %
1976	927	51,4
1981	948	47,8
1986	997	43,4

Der Rückgang des Anteiles von Erdöl wurde vor allem durch den Ausbau der Wasserkraft und den Einsatz sonstiger Energieträger, vor allem Holz und brennbare Abfälle, kompensiert.

Der Verbrauch an Mineralölprodukten in Österreich entwickelte sich im Zeitraum 1976 bis 1986 wie folgt:

Verbrauch an Mineralölprodukten in 1000 t

	1976	1979	1982	1985	1986
Normal- und Superbenzin	2.160	2.415	2.388	2.450	2.454
Diesekraftstoff	1.290	1.491	1.490	1.425	1.612
Ofenheizöl	1.195	1.475	965	934	1.165
Heizöle Leicht u. Mittel	1.720	1.817	1.351	1.352	1.307
Heizöl Schwer	3.404	3.288	2.333	1.458	1.586
andere Produkte	1.120	1.202	1.011	1.153	1.123
dem Verbrauch zugeführt	10.889	11.688	9.538	8.772	9.247

Während der Verbrauch an Mineralölprodukten im Zeitraum 1976 bis 1979 noch um 3,9 % p.a. zugenommen hatte, fiel er zwischen 1980 und 1984 um durchschnittlich 5,5 % p.a..

Dabei war der Rückgang bei den Heizölen besonders ausgeprägt. Der Bedarf an dem vor allem im Bereich der Kleinabnehmer (Haushalte, Gewerbe, öffentliche Bauten) eingesetzten Ofenheizöl und Heizöl Leicht

fiel zwischen 1979 und 1984 um durchschnittlich 6 % p.a.. Die Nachfrage nach Heizöl Schwer, das vor allem in Industrie und Kraftwerken vorbraucht wird, sank im gleichen Zeitraum um durchschnittlich 8,5 % p.a.. Auslösend für den Nachfragerückgang der Kleinabnehmer, der vor allem in den Jahren 1980/81 Platz griff, waren die Preissteigerungen für die Heizöle, die zu signifikanten Verhaltensänderungen in der Heizungsbenützung geführt haben dürften. Der Nachfragerückgang der Industrie, der bis 1984 anhielt, war demgegenüber auch rezessionsbedingt.

In den Jahren 1985 und 1986 war ein leichtes Ansteigen der Nachfrage nach Mineralölprodukten erkennbar. Allerdings spielten bei diesen Verbrauchssteigerungen, die vor allem bei den Gasölen festzustellen waren, auch Lagerbewegungen eine gewisse Rolle.

#### **1.1.2. Die Prognose des Mineralölproduktenverbrauches**

Insgesamt ist die Entwicklung 1976 bis 1986 als unstetig zu bezeichnen. Durch die Entwicklungsbrüche blieb der tatsächliche Mineralölverbrauch weit hinter dem im Jahr 1970 prognostizierten: 1970 wurde der Mineralölverbrauch des Jahres 1985 noch auf rd. 20 Mio to geschätzt. Real betrug der Verbrauch an Mineralölprodukten im Jahre 1985 dagegen nur 8,8 t.

Die im Energiebericht der Bundesregierung aus dem Jahre 1976 enthaltene Prognose Energieprognose\* des österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung sah folgende Steigerungsraten vor:

---

\* Energiebericht 1976, Seite 82

- 7 -

Ergebnisse der Energieprognose

	1974/80	1980/85	1985/90
	durchschnittliche jährliche Veränderung		
	in %		
Brutto-Inlandsverbrauch	+ 3,8	+ 4,1	+ 3,9
Netto-Inlandsverbrauch	+ 3,2	+ 4,1	+ 3,4
Umwandlung	+ 4,5	+ 3,0	+ 3,9
Industrie	+ 1,3	+ 2,2	+ 2,1
Verkehr	+ 3,9	+ 3,6	+ 2,7
Kleinverbraucher <sup>1)</sup>	+ 4,8	+ 4,7	+ 5,1
 Nachfrage nach			
Steinkohle	- 1,3	- 0,6	- 0,1
Braunkohle	- 1,6	- 3,1	- 1,8
Koks	+ 0,5	+ 2,5	+ 0,8
Mineralölprodukte	+ 4,5	+ 2,1	+ 4,0
Heizöl, Gasöl für Heizzwecke	+ 4,7	+ 0,7	+ 5,0
Benzin	+ 5,1	+ 5,3	+ 3,0
Dieseltreibstoff	+ 2,7	+ 2,4	+ 2,1
Gas	+ 2,4	+ 7,0	+ 2,8
Strom	+ 5,6	+ 5,6	+ 5,0

1) Haushalte, Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung, Dienstleistungen

Daraus ergab sich die folgende Prognose des Verbrauches an Hauptprodukten\*

Tabelle 6.8  
Nachfrage nach Mineralölprodukten  
in 10<sup>9</sup> kcal

	1973 Ergebnisse	1974	1980 Prognose	1985	1990
Industrie	23.051	21.182	23.338	23.394	29.813
davon Heizöl	22.988	21.070	23.331	23.387	29.806
Verkehr	37.324	35.203	45.318	54.390	62.202
davon Benzin	23.324	21.343	28.938	35.735	41.342
Gasöl	13.167	13.181	15.505	17.675	19.775
Kleinverbraucher <sup>1)</sup>	32.389	27.328	36.820	40.075	50.400
davon Heizöl	20.629	17.598	22.715	24.220	32.830
Gasöl für Heizzwecke	11.641	9.646	14.000	15.750	17.500
Sektor Energie	392	287	420	420	700
Nichtenergetischer Verbr.	1.358	1.043	1.400	3.500	4.200
Umwandlung	12.838				
Gewerbe	77	35	42	42	42
Stromerzeugung <sup>2)</sup>	12.761	6.848	15.050	14.315	18.550
Insgesamt	107.352	93.926	122.388	136.136	165.907
davon Benzin	24.829	22.519	30.380	39.277	45.594
Petroleum	700	567	637	672	672
Gasöl	24.927	22.911	29.610	33.565	37.415
Heizöl	56.896	47.922	61.761	62.622	82.236

1) Haushalte, Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung, Dienstleistungen

2) einschließlich Wärmeerzeugung

- 8 -

Bezieht man Nebenprodukte sowie Rohstoffe für die Petrochemie und den Eigenverbrauch und die Verluste der inländischen Erdölverarbeitung mit ein, ergab die Wifo Prognose aus dem Jahre 1976 folgendes Ergebnis\*:

	73	74	80	85
--	----	----	----	----

Bruttoinlandsverbrauch Erdöl

in $10^{12}$ Kcal	120	107	139	154
in Mio t**	11,5	10,2	13,2	14,7

Die Prognose der Erdölindustrie war 1976 bereits etwas pessimistischer, lag aber trotzdem noch weit über der dann eingetretenen, tatsächlichen Entwicklung:\*\*\*

in 1000 t	Planung			
	1973	1975	1980	1985
Flüssiggas	111	109	120	124
Fluorbenzin	3	2	2	2
Vergaserkraftstoff	2218	2140	2400	2650
Spez.u.-Testbenzin	35	31	36	41
Leichtbenzin	146	114	70	50
Petroleum	13	8	10	10
Flugpetroleum	55	45	114 <sup>*)</sup>	124 <sup>**)</sup>
Dieselkraftstoff	1266	1242	1270	1350
Öfenheizöl	1108	1079	1350	1360
Heizöl leicht	1490	1291	1500	1500
Heizöl mittel	365	341	290	220
Heizöl schwer	3652	2337	3921	4000
Heizöle gesamt	5517	4459	5711	5720
Spindel- u. Schmieröle	263	174	194	196
Bitumen	513	608	680	740
<b>GESANT</b>	<b>11348</b>	<b>10011</b>	<b>11957</b>	<b>12337</b>
Eigenverbr. + Verluste	455	400	550	540
$C_2 + C_3 + C_4$	130	168	400	550
Export	231	175	-	-
<b>Gesamtbedarf INLAND</b>	<b>12164</b>	<b>10757</b>	<b>13007</b>	<b>13527</b>

\*) inkl. Export

\* Vgl. ebd. S. 83 und 84

\*\* 1 t Erdöl entspricht  $10,5 \cdot 10^9$  Kcal

\*\*\* Vgl. ebd. S. 118

Auch im Jahre 1979, dem Jahr der Fertigstellung des Tanklagers Lannach, waren die Erwartungen über die Entwicklung des Verbrauches an Mineralölprodukten in Österreich noch sehr hoch.

Das Wifo prognostizierte damals für 1985 einen Bruttoinlandsverbrauch an Erdöl von 629 PJ (Variante I) bis 640 PJ (Variante II)\*. Dies entspricht bei einem Energieäquivalent von Erdöl von 42,18 TJ je 1000 t Rohöl einen prognostizierten Erdölverbrauch von 14,9 bis 15,2 Mio t für das Jahr 1985.

### 1.1.3. Die Prognose der Mineralölproduktenversorgung

Bei bis 1985 steigendem Gesamtverbrauch an Erdöl und rückläufiger Inlandsförderung an Rohöl stellte sich der Importbedarf auf der Grundlage der Erwartungen des Energieberichtes 1976 wie folgt dar:

	in Mio t	1980	1985	Prognose
<b>Gesamtverbrauch an Erdöl</b>				
lt.Wifo		13,2	14,7	
lt.Erdölindustrie		13,0	13,5	
<b>Inlandsförderung</b>		1,9	1,6	
<b>Importbedarf</b>				
lt.Wifo		11,3	13,1	
lt.Erdölindustrie		11,1	11,9	
<b>Importe Ist</b>				<b>Ist</b>
Rohöl		8,318	6,206	
Produkte (netto)		2,824	2,142	
<b>Summe</b>		11,142	8,348	

\* Energiebericht 1979, S.24

- 10 -

Aus der Entwicklung von Erdölversorgung und -verbrauch im Zeitraum 1976 bis 1986 sowie aus den für diesen Zeitraum erstellten Prognosen lassen sich die folgenden Schlußfolgerungen ziehen:

- Die Periode 1976 bis 1986 war durch Unstetigkeiten in der Entwicklung gekennzeichnet, wie dies in den davorliegenden zwei Jahrzehnten nicht zu verzeichnen war.
- Preisschwankungen zwischen 10 bis 40 \$ je Faß Rohöl und Schwankungen des Dollarkurses zwischen 12 \$ und 23 \$ je Dollar waren praktisch nicht prognostizierbar, in der Planung kaum zu berücksichtigen und von der Wirtschaft auch nur mit Problemen verkraftbar.
- Nicht nur der Erdölpreis reagierte sehr stark auf Veränderung der Angebots-/Nachfragesituation. Auch die Erdölnachfrage erwies sich ab 1980 wesentlich elastischer als früher von den Experten erwartet und verminderte sich unerwartet signifikant im Gefolge der zweiten Ölpreiskrise 1979/80.
- Die Preis- und Nachfrageprognosen mußten der tatsächlichen Entwicklung stets nachfahren. Die auf den Prognosen basierenden Planungen der siebziger Jahre erwiesen sich demgemäß oft als fehlerhaft. Überkapazitäten in Exploration und Produktion (z.B. Bohrtürme), im Supply (Tankerflotte, Pipelines), in der Verarbeitung (Destillationsanlagen, Behälter, aber auch ganze Raffinerien) sowie im Vertrieb (Fuhrparks, Tankstellen) mußten daher in der ersten Hälfte der 80er Jahre schrittweise abgebaut werden.

#### **1.1.4. Regionale Struktur von Verbrauch und Versorgung**

Nach Versorgungsgebieten gegliedert ergibt sich folgendes Bild der Verteilung des österreichischen Verbrauches an Hauptprodukten für das Jahr 1986:

- 11 -

## Verbrauch an Mineralölprodukten nach Bundesländern

in 1000 t

	VK	DK	OH	HL	HM	HS	Summe
Wien	417	200	143	258	37	300	1355
NÖ u. N-Bgld.	565	384	210	268	16	300	1743
Stmk. u. S-Bgld.	404	274	178	123	3	280	1262
Ktn. u. Osttirol	235	135	115	68	3	105	661
Oberösterreich	379	338	180	147	33	265	1342
Salzburg	165	113	122	106	15	130	651
Tirol	203	113	147	157	7	130	757
Vorarlberg	85	55	70	63	3	76	352
Summe	2453	1612	1165	1190	117	1586	8123

## Abkürzungen:

VK = Superbenzin + Normalbenzin  
 DK = Dieselskraftstoff  
 OH = Ofenheizöl  
 HL = Heizöl Leicht  
 HM = Heizöl Mittel  
 HS = Heizöl Schwer

In % stellt sich die Verteilung wie folgt dar:

Wien	17
NÖ und N.Bgld.	22
Stmk. und S.Bgld.	16
ÖÖ	16
Ktn. und Osttirol	8
Salzburg	8
Tirol	9
Vbg.	4

100

Dieser Verbrauchsstruktur hat das Versorgungssystem im Zeiten ungestörter Versorgung wie auch in Krisen gerecht zu werden. Zusätzlich sind natürlich die Hauptversorgungsströme zu beachten. Die folgenden Tabellen und Graphiken zeigen die Hauptversorgungsströme in Österreich für das Jahr 1986 auf:

- 12 -

## Inlandsproduktion

	VK	DK	OH	HL	HM	HS	Summe
Produktion	12095.399	1335.777	1155.161	1091.675	131.331	808.572	16617.915

## Importe

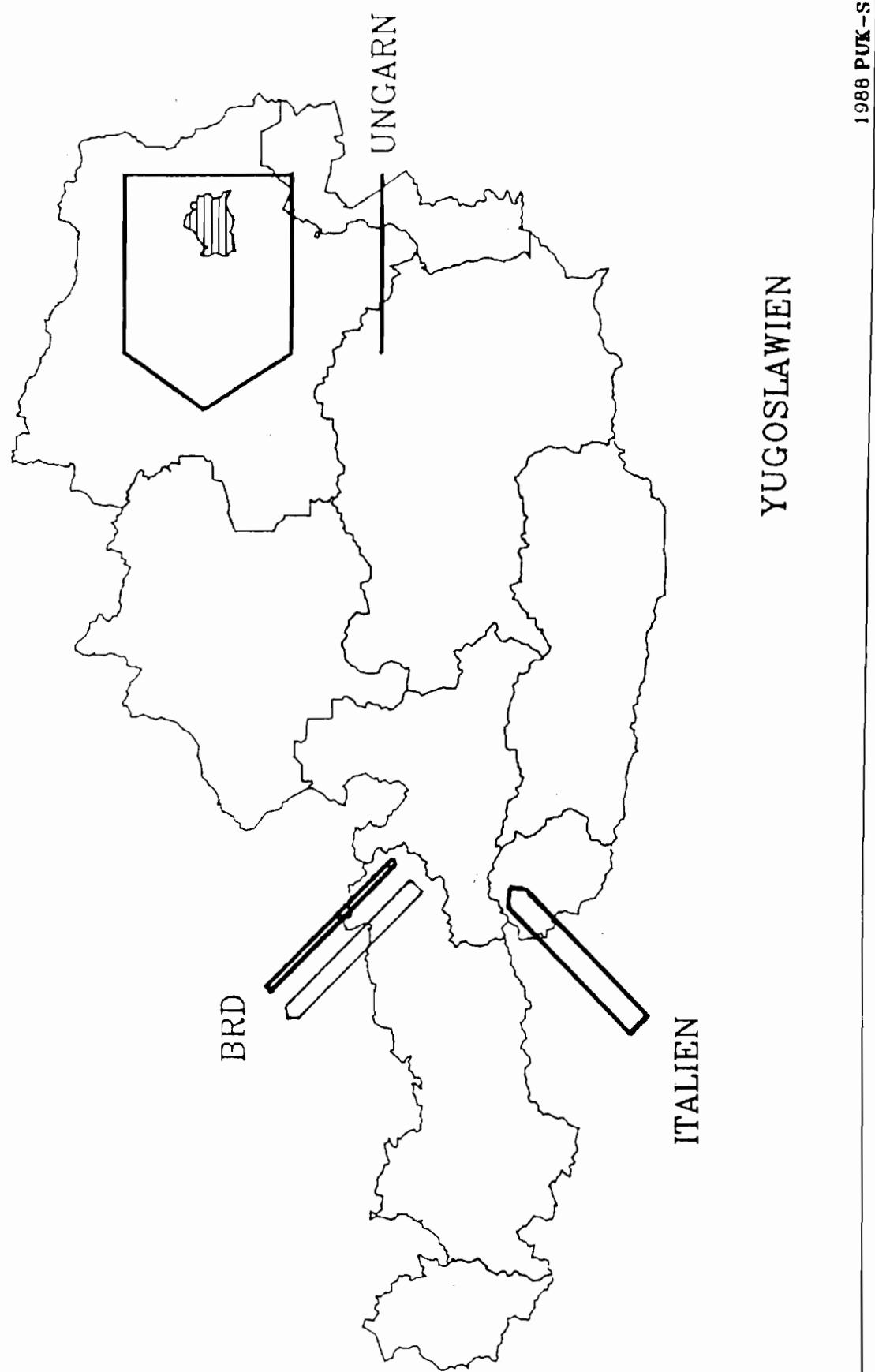
	VK	DK	OH	HL	HM	HS	Summe
BRD	151.013	85.142		1.147	0.001	415.758	653.061
Italien	263.099	40.972		0.915		30.581	335.567
Schweiz	3.772	0.713			0.085	18.418	22.988
Niederlande		0.084					0.084
Belgien	0.002	0.072					0.074
Polen				4.041			4.041
UdSSR		0.535			0.102	0.88	1.517
CSSR	19.346	25.191		82.041		323.477	450.055
Rumänien	4.986					16.732	21.718
Ungarn	59.288	248.997					308.285
Jugoslawien		42.326			65.422	0.366	149.722
DDR							257.836
Sonstige	0.009	7.498				1.217	8.724
Summe der Importe	501.515	451.53	0	153.566	0.554	956.785	2063.95

## Exporte

	VK	DK	OH	HL	HM	HS	Summe
BRD	186.452	20.7732		0.0027			207.2279
Italien							0
Schweiz	0.0021			0.0457			0.0478
Niederlande	0.0011						0.0011
Belgien							0
Polen							0
UdSSR							0
CSSR							0
Rumänien							0
Ungarn					207.6691	207.6758	0
Jugoslawien		0.0067					0
DDR							0
Sonstige							0
Summe der Exporte	186.4552	20.7799	0	0.0484	0	207.6691	414.9526

# VERGASERKRAFTSTOFF

CSSR



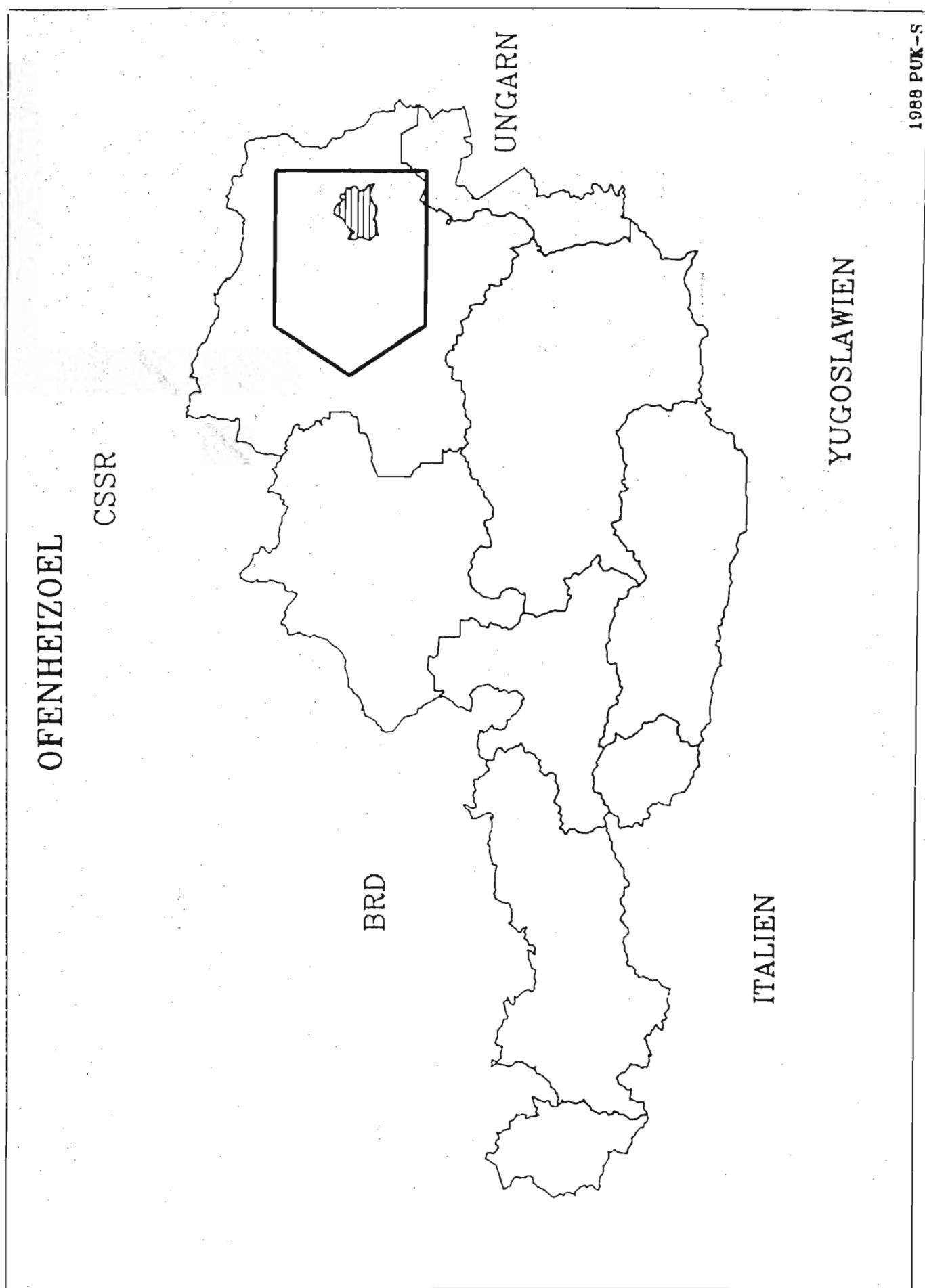
1988 PUK-S

# DIESELKRAFTSTOFF

USSR

A map of Central Europe showing the outlines of Austria, Germany, Italy, and Yugoslavia. Three specific regions are highlighted with black outlines and labels: 'BRD' (Bundesrepublik Deutschland) in the west, 'UNGARN' (Hungary) in the north, and 'ITALIEN' (Italy) in the south. A large, irregularly shaped area in the center is also outlined in black. Three arrows point from the right side of the map to these three highlighted regions: one arrow points to 'UNGARN', another to the central area, and a third to 'ITALIEN'.

1988 PUK-S



HEIZOEL LEICHT

CSSR

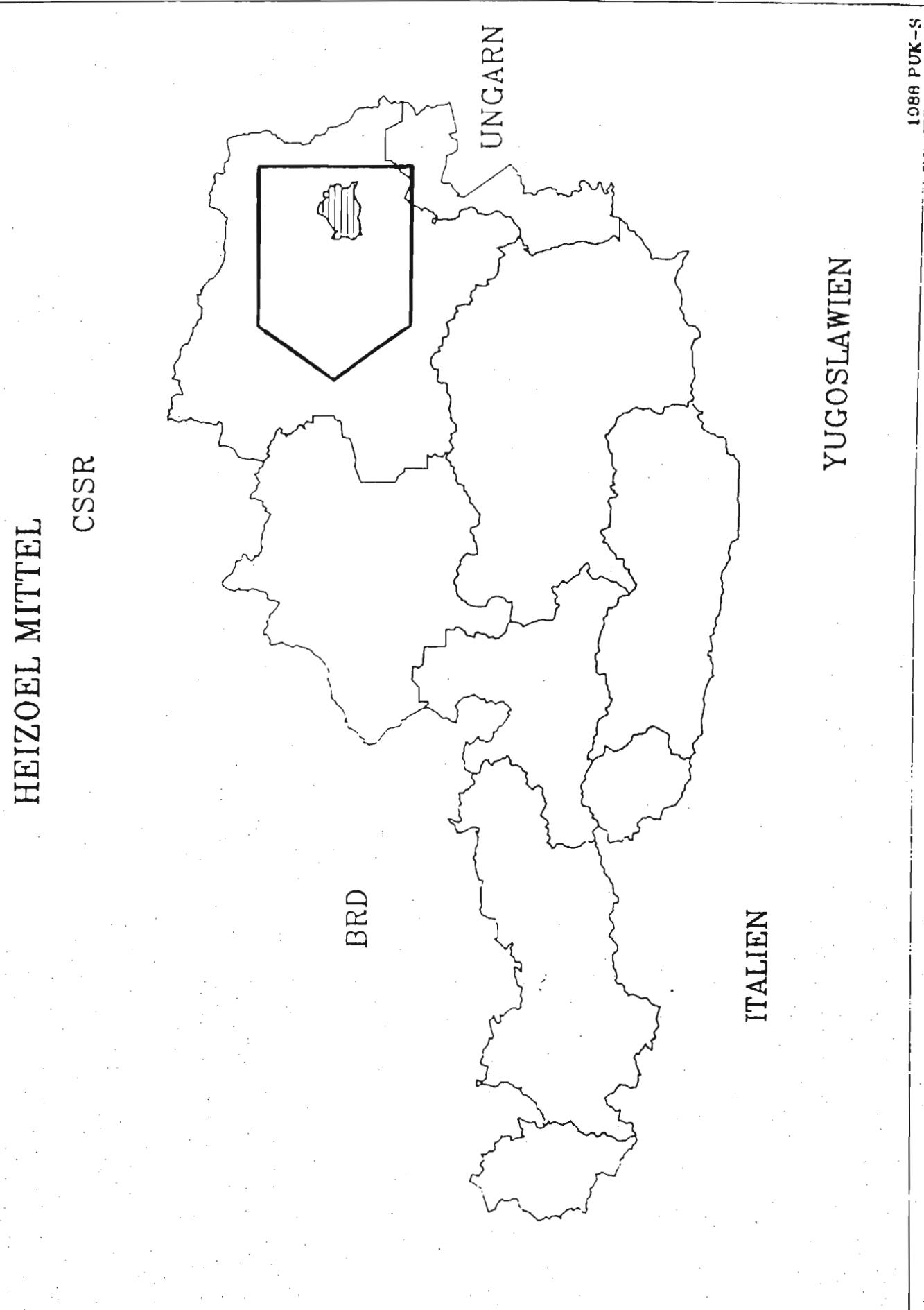
BRD

UNGARN

ITALIEN

YUGOSLAWIEN

1988 PUK-S



HEIZÖL, SCHWER

CSSR

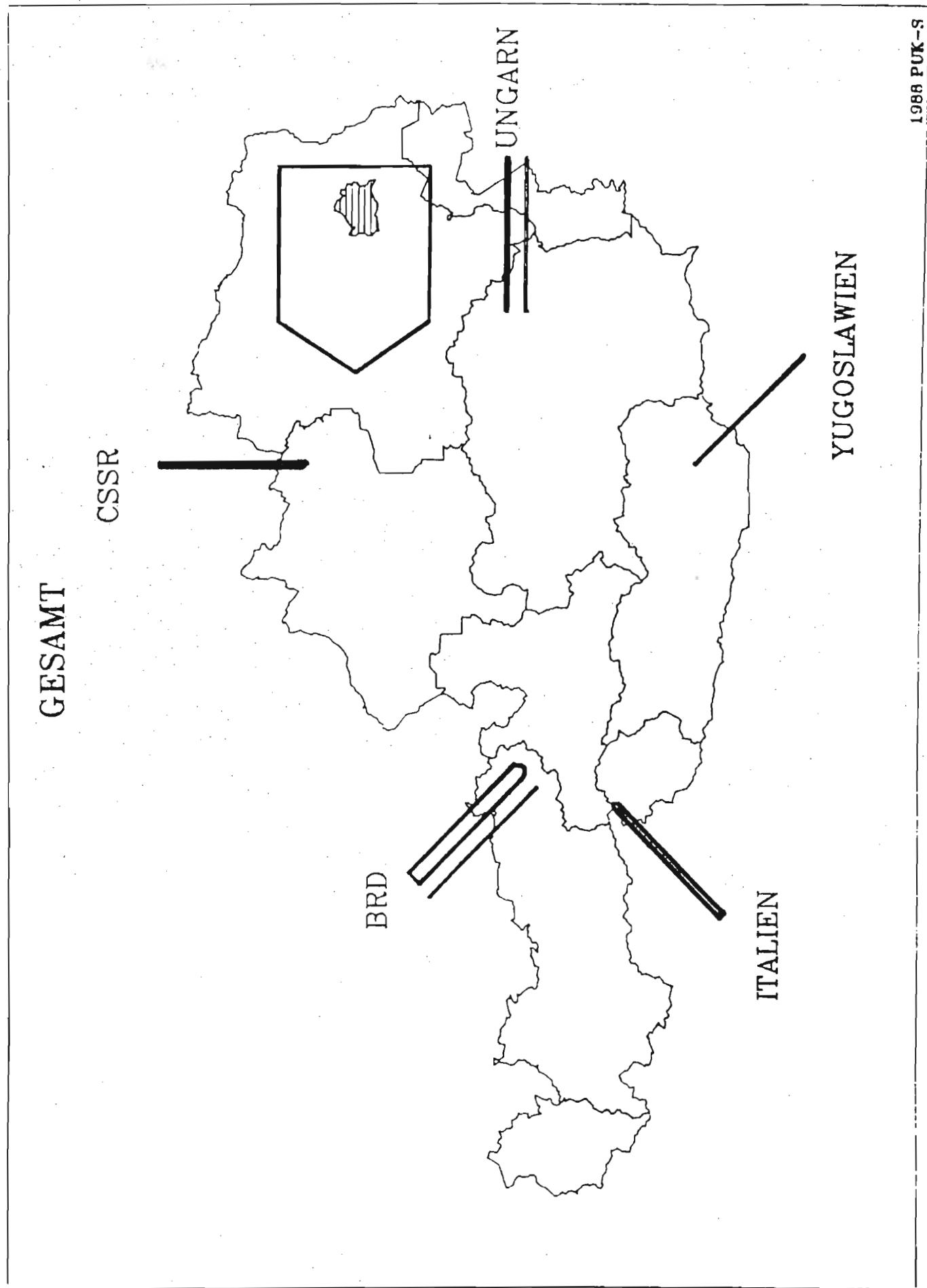
BRD

ITALIEN

YUGOSLAWIEN

UNGARN

1988 PUK-S



Aus den vorher dargestellten Verbrauchsstrukturen sowie Versorgungsströmen ergeben sich die folgenden Schlußfolgerungen für die Auslegung eines Bevorratungssystems:

- Die Verbrauchszentren Wien, Niederösterreich, Oberösterreich sowie die Steiermark, die gemeinsam für mehr als zwei Drittel des Bedarfes stehen, sind im Osten des Bundesgebietes lokalisiert.
- Dieser Verbrauchsstruktur entsprechend werden rund drei Viertel des österreichischen Bedarfes an Mineralölprodukten aus Schwechat gedeckt. Zählt man andere im Osten ansässige Verarbeiter noch dazu, erhöht sich dieser Deckungsgrad aus dem Osten Österreichs noch etwas.
- Das Rückgrat der Versorgungsstruktur Österreichs bildet demnach die Adria-Wien-Pipeline mit der Raffinerie Schwechat und ihren Lagern Lobau und St. Valentin. Letzteres ist mit einer Produktenpipeline mit Schwechat verbunden. Als weitere, wesentliche Versorgungsschiene ist die Donau zu erwähnen.
- Das übrige Viertel des Verbrauches an Mineralölprodukten wird durch den Import von Fertigprodukten gedeckt. Diese kommen sehr diversifiziert vor allem aus dem Osten, der BRD und Italien. Das Ausmaß dieser Importe ist nach Produkten verschieden und schwankt auch im Zeitablauf. Erfahrungsgemäß wird besonders in Krisen der Anteil der Versorgung aus Schwechat den Anforderungen entsprechend flexibel zu steigern sein. Krisenvorsorgemaßnahmen müssen darauf abgestimmt werden.

### 1.1.5. Regionale Aufteilung der Lagerkapazitäten

Nach Bundesländern aufgegliedert teilen sich die Tanklagerkapazitäten wie folgt auf:

Rohöllager ohne Auffanglager Würmlach der AWP	Produktenlager	in 1.000 m <sup>3</sup>
Wien	89,0	1.918,7
NÖ	401,1	1.931,3
Bgld.	-	7,3
ÖÖ	282,8	480,2
Stmk.	320,0	238,1
Slzbg.	-	43,9
Tirol	-	42,5
Kärnten	-	59,8
Vlbg.	-	26,8

In % stellt sich die Aufteilung wie folgt dar

Rohöllager	Produktenlager
Wien	8,1
NÖ	36,7
Bgld.	-
ÖÖ	25,9
Stmk.	29,3
Slzbg.	-
Tirol	-
Kärnten	-
Vlbg.	-

Aus dieser Darstellung kann abgeleitet werden, daß die im Westen des Bundesgebietes (insbes. Tirol und Vorarlberg) vorhandenen Lagerkapazitäten signifikant geringer sind als es dem Anteil dieses Gebietes an Gesamtverbrauch entspricht.

## 1.2. Die Pflicht Österreichs zur Vorsorge gegen Störung der Mineral-ölversorgung

### 1.2.1. Umfassende Landesverteidigung

#### 1.2.1.1. Allgemeines

Seit dem Zweiten Weltkrieg ist das Bedrohungsbild eines Staates komplexer geworden und umfaßt heute neben militärischen Vorsorgen gleicherweise auch eine Vielzahl wirtschaftlicher Maßnahmen. Insbesondere die machtpolitische Ausnützbarkeit der Importabhängigkeit stellt eine latente Bedrohung für ein stark außenwirtschaftlich orientiertes Land wie Österreich dar. Alle Maßnahmen zur Abwehr von Störungen sollen nicht nur in Extremsituationen wirksam werden; insbesondere soll damit auch die Fähigkeit zur effizienten Abwehr von Bedrohungen niedriger Intensität, wie dies der Erdölschock 1973/74 darstellte, gegeben sein.

Erst dadurch wird

- das notwendige Vertrauen in eine Sicherheitspolitik geschaffen,
- die Glaubwürdigkeit des sicherheitspolitischen Instrumentariums nach innen und außen gefördert und
- unter Umständen dadurch eine Eskalation zu Bedrohung höherer Intensität verhindert.

Weiters hat Österreich in Verbindung mit dem Status der immerwährenden Neutralität ständig ein bestimmtes Ausmaß an wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Wahrung seiner autonomen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit im Auge zu behalten.

#### 1.2.1.2. Funktion der Erdölbeworratung im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung

Das Bekenntnis Österreichs zur Umfassenden Landesverteidigung wurde 1975 im Artikel 9a des Bundesverfassungsgesetzes vom Parlament einstimmig festgeschrieben und in die Teilbereiche Militärische Landesverteidigung, Geistige Landesverteidigung, Zivile Landesverteidigung und Wirtschaftliche Landesverteidigung gegliedert. Gleichzeitig wurde ebenfalls vom Parlament die Entschließung des Nationalrates zur Umfassenden

Landesverteidigung (Verteidigungsdoktrin) angenommen. Von dieser ausgehend wurde der Landesverteidigungsplan erstellt.

Die Versorgung Österreichs mit Mineralöl wird im Landesverteidigungsplan dem Teilbereich Wirtschaftliche Landesverteidigung Punkt 3.5 Sicherstellung der Energieversorgung zugeordnet.

Ziel und Auftrag der wirtschaftlichen Landesverteidigung im Landesverteidigungsplan ist es, entsprechende Vorsorgen

- zur Vermeidung von ökonomischen Störungen und
- zur Sicherung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft

zu treffen.

Dieser Auftrag verzichtet auf die Formulierung besonderer Anlaßfälle in der Wirtschaftlichen Landesverteidigung, da eine Störung der Versorgung sich dem Wesen nach als graduell unterschiedliche Unterdeckung des normalen Bedarfes darstellt und die Ursache der Störung - vom Standpunkt ihrer Beherrschbarkeit aus - nur hinsichtlich der Einschätzung der Dauer und Tiefe der Störung relevant ist.

Neben den Bewirtschaftungsmaßnahmen am Energiesektor (Energieknügesetz) bedarf es deshalb ebenfalls bestimmter Vorsorgemaßnahmen:

Neben dem Vermeiden einseitiger Importabhängigkeiten, dem Energiesparen, der Schaffung von Substitutionsmöglichkeiten der einzelnen Energieträger untereinander, dem Aufrechterhalten eines möglichst hohen inländischen Produktionsanteils usw. zählt zu den Vorsorgemaßnahmen die Bevorratung von Energieträgern.

Um die eher allgemeine Charakterisierung des Krisenfalles für die Erdölwirtschaft näher zu definieren, empfiehlt es sich zu unterscheiden zwischen der

- Gefährdung der Versorgung der Unternehmen d.h. einerseits hinsichtlich der Versorgung mit Produkten und Vorleistungen (insbesondere mit Rohöl und technischem Material) andererseits mit dem notwendigen qualifizierten Personal und der
- Gefährdung der Technik der Erdölwirtschaft (physical protection).

Diese können einzeln oder gemeinsam zu einer Gefährdung der Zielerreichung der Gesamtwirtschaft führen. Die Gefährdung der Versorgung kann durch wirtschaftspolitische und militärische Krisen oder Naturkatastrophen entstehen und ist durch den nationalen Eigenversorgungsgrad, die allgemeinen Marktbedingungen, die Transportwege in und außerhalb Österreichs sowie durch die Weltvorräte abgrenzbar.

Eine Gefährdung der Technik kann durch politische und militärische Krisen oder durch Naturkatastrophen und technische Fehler entstehen; ihre Beherrschbarkeit wird durch die Komplexität der Systeme, der Verknüpfung dieser Systeme und die Substitutionsmöglichkeiten definiert.

Generell lässt sich zusammenfassen, daß eine Gefährdung der Zielerreichung (Krisenfall) vorliegt, wenn die Versorgung der Unternehmen und/oder der ungestörte technische Betrieb nicht mehr ausreichend gewährleistet sind.

Im Krisenfall werden die wirtschaftspolitischen Auswirkungen von Versorgungsstörungen auf

- Beschäftigung,
- Wertschöpfung und Produktionspotential und somit auf
- die Zahlungsbilanz

zu bewerten sein.

Solche wirtschaftspolitischen Auswirkungen können die

- Erdölwirtschaft selbst
- die gesamte Energiewirtschaft,
- einzelne Sektoren der österreichischen Volkswirtschaft oder
- die gesamte österreichische Volkswirtschaft

betreffen.

**1.2.1.3. Funktion der Erdölbevorratung im Rahmen der militärischen Landesverteidigung**

Das Österreichische Bundesheer hält zur versorgungsmäßigen Sicherstellung eines Einsatzes zur militärischen Landesverteidigung gem. § 2 Abs.1 lit. a) WG 78 selbst entsprechende Lager für Treibstoffe und Schmiermittel mit der Zielsetzung, in einem Einsatz zur militärischen Landesverteidigung weitgehend von der Versorgung aus zivilen Krisenlagern unabhängig zu sein.

Dennoch ist ein längerer Einsatz des Österreichischen Bundesheeres von den zivilen Bevorratungskapazitäten abhängig.

Bei einer krisenhaften Entwicklung, die Versorgungsengpässe für Erdöl- und Erdölprodukte bewirkt, ohne daß es zu einem Einsatz des Bundesheeres kommt, ist das Bundesheer zur Aufrechterhaltung des Ausbildungs- und Übungsbetriebes auf die entsprechende Zuteilung von Betriebsmitteln im Wege der Lenkungsmaßnahmen angewiesen. Es ist nicht geplant bei einer derartigen Entwicklung die ausschließlich für einen Einsatz vorbehaltenen Vorräte zu verwenden.

Aus diesen Erwägungen sollte nach Ansicht des BMLV das Erdöllager Lannach weiterbestehen und dessen Ausnützung gewährleistet sein.

Es darf hinzugefügt werden, daß aus Sicht der militärischen Landesverteidigung die Errichtung eines weiteren Erdöllagers nördlich des Alpenhauptkammes, etwa im Raum Salzburg oder Tirol als günstig erachtet wird.

### 1.2.2. Verpflichtung aus dem IEP-Übereinkommen

#### 1.2.2.1. Österreich als Mitglied der IEA

Die Erdölkrisse des Jahres 1973 erschütterte die bis dahin stabile Energieversorgung der westlichen Industrienationen und führte im Februar 1974 zur Abhaltung der Internationalen Energiekonferenz in Washington, in deren Verlauf sich die Teilnehmerstaaten mit den Auswirkungen dieser Versorgungsstörung auf die weltweite Energiesituation sowie auf die internationalen Finanz-, Währungs- und Wirtschaftsstrukturen befaßten. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde am 18. November 1974 in Paris das "Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm" (IEP) unterzeichnet. Dies führte gleichzeitig zur Gründung der Internationalen Energieagentur (IEA), als autonomes Organ der OECD. Ihr gehören gegenwärtig, einschließlich Österreich, 21 OECD-Staaten an.

Das IEP-Übereinkommen, das in zahlreichen Bestimmungen verfassungsändernde bzw. verfassungsergänzende Regelungen enthielt, war innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar und wurde demgemäß vom Nationalrat gemäß Art. 50 Abs.2 B-VG unter einem Erfüllungsvorbehalt beschlossen. Als Durchführungsgesetz zu diesem Übereinkommen wurden das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz und das Energielenkungsgesetz beschlossen.

#### 1.2.2.2. Notstandsregelungen des IEP-Übereinkommens

##### 1.2.2.2.1. Allgemeines

Eine der wesentlichsten Grundlagen des IEP ist das Notstandsprogramm als Abwehrmechanismus gegenüber möglichen künftigen Versorgungsstörungen auf dem Ölsektor.

Dieses Programm ist durch folgende generelle Maßnahmen bzw. Zielsetzungen charakterisiert:

- o Verpflichtung eines jeden Teilnehmerstaates zur Haltung von Notstandsreserven in der Höhe von mindestens 90 Tagen der Vorjahresnettoölimporte

- o Bereithaltung eines Maßnahmenkataloges zur Nachfragedrosselung auf dem Ölsektor
- o Schaffung eines internationalen Zuteilungssystems für Erdöl und Erdölprodukte auf Basis der Gleichbehandlung aller Mitgliederstaaten
- o Schaffung eines Informationssystems zur Verbesserung der Transparenz des Erdölmarktes
- o Konsultationen mit den Ölgesellschaften

#### **1.2.2.2.2. Spezifische Regelungen des Notstandsprogramms**

Die Art. 6 bis 24 des IEP-Übereinkommens regeln das Verfahren der Ölzuweisung an Teilnehmerstaaten in Krisenfällen und der Inkraftsetzung und Außerkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen einschließlich jener des Abbaus von Pflichtnotstandsreserven. Die praktische Durchführung eines Zuteilungsverfahrens hängt davon ab, ob die eingetretene Versorgungskürzung alle oder nur einzelne Teilnehmerstaaten trifft. Die Durchführung der für die Ölzuweisung erforderlichen Maßnahmen obliegt den Teilnehmerstaaten, während der Internationalen Energieagentur Koordinations- und Kontrollbefugnisse zukommen. Der Ausgleich zwischen den Teilnehmerstaaten hat sich sowohl auf Rohöl als auch auf Mineralölerzeugnisse, Raffineriehalbfertigerzeugnisse sowie auf alle Fertigprodukte, die in Verbindung mit Erdgas und Rohöl erzeugt werden, zu beziehen und soll nach Möglichkeit die normalen Versorgungskanäle und Versorgungsstrukturen aufrechterhalten. Art. 6 Abs.1 verpflichtet die Teilnehmerstaaten ausdrücklich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit bei Notständen an anderen Teilnehmerstaaten Öl geliefert oder von solchen bezogen werden kann.

Eine Kürzung der Ölversorgung der gesamten Gruppe oder eines einzelnen Staates bis zu sieben Prozent muß von jedem Teilnehmerstaat selbst durch Maßnahmen zur Nachfragedrosselung bewältigt werden. Neuere Bestrebungen ziehen in solchen sogenannten Subkrisenzeiten auch den freiwilligen Einsatz von Vorräten, welche über die 90 Tage-Grenze hinaus vorhanden sind, in Betracht.

- o Zuteilungsmechanismus - Art. 7 des IEP

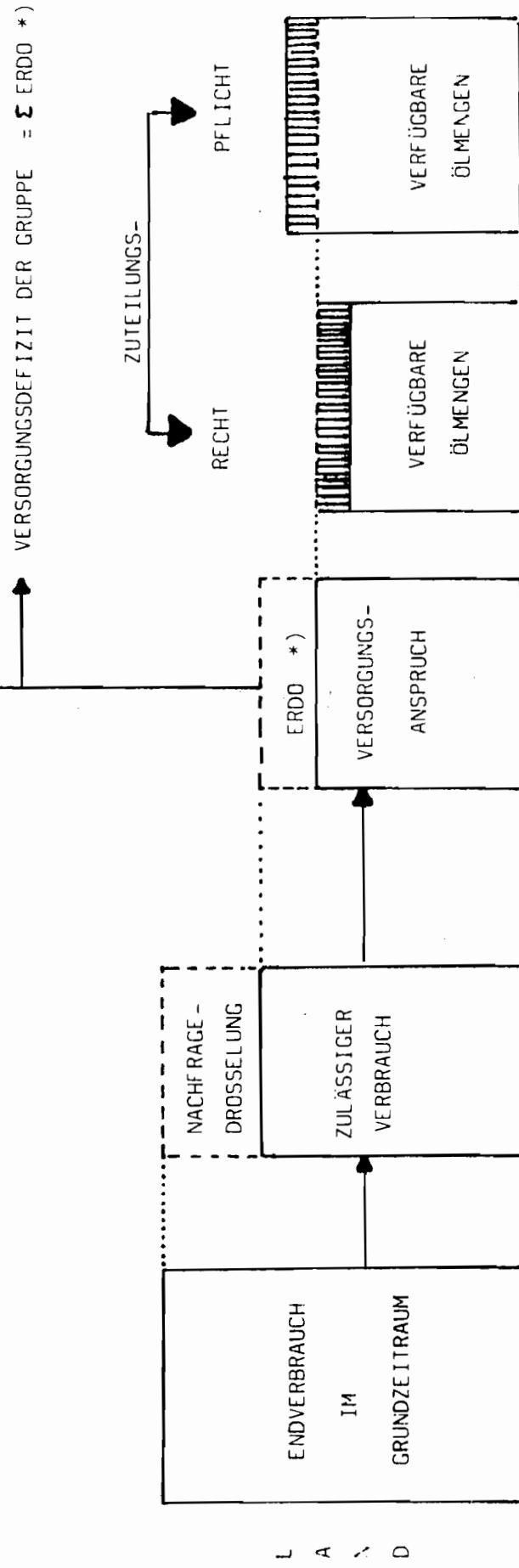
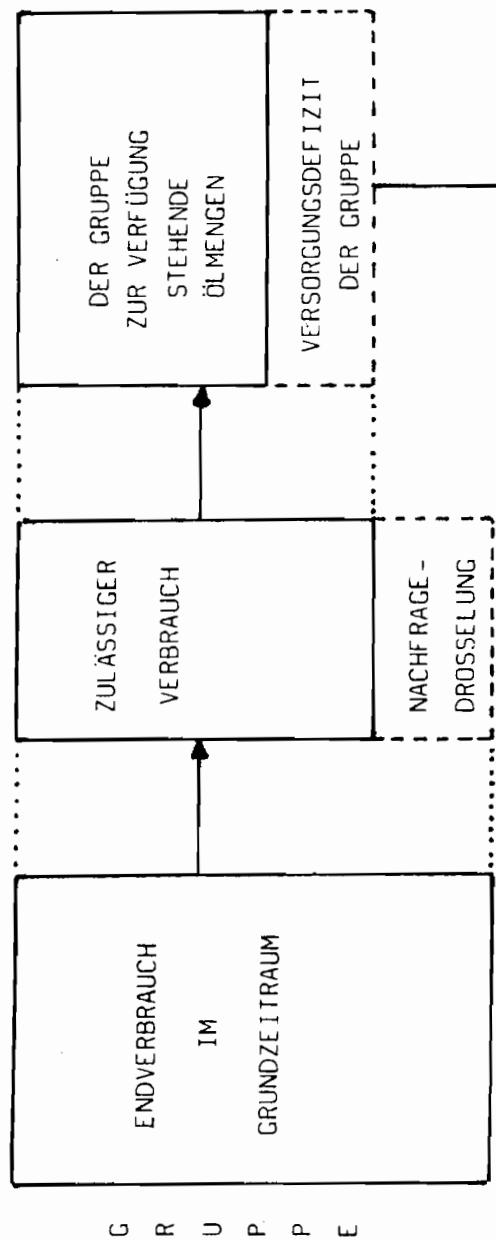
Wird die Zuteilung von Öl nach Art. 13, 14 oder 15 vorgenommen, so hat jeder Teilnehmerstaat einen Versorgungsanspruch, der seinen zulässigen Verbrauch abzüglich seiner Pflicht zum Abbau von Notstandsreserven entspricht.

- Der Ausdruck "zulässiger Verbrauch" bezeichnete die durchschnittliche tägliche Endverbrauchsrate, die nach Inkraftsetzung des anzuwendenden Umfangs der Nachfragedrosselung in Notständen zulässig ist; eine etwaige weitere freiwillige Nachfragedrosselung durch einen Teilnehmerstaat lässt das Ausmaß seines Zuteilungsrechtes oder seiner Zuteilungspflicht unberührt.
- Der Ausdruck "Pflicht zum Abbau der Notstandsreserven" bezeichnet die Pflichtnotstandsreserven eines Teilnehmerstaates, dividiert durch die Summe der Pflichtnotstandsreserven der Gruppe und multipliziert mit dem Versorgungsdefizit der Gruppe.
- Der Ausdruck "Versorgungsdefizit der Gruppe" bezeichnet das Defizit der Gruppe, gemessen an dem gesamten zulässigen Verbrauch der Gruppe abzüglich der Tagesrate der Gruppe während eines Notstands zur Verfügung stehenden Ölmengen.
- Der Ausdruck "der Gruppe zur Verfügung stehenden Ölmengen" bezeichnet
  - + alles der Gruppe zur Verfügung stehendes Rohöl
  - + alle von außerhalb der Gruppe eingeführten Mineralölerzeugnisse und
  - + alle Fertigerzeugnisse und Raffineriehalbfertigerzeugnisse, die in Verbindung mit Erdgas und Rohöl erzeugt werden und der Gruppe zur Verfügung stehen.
- Der Ausdruck "Endverbrauch" bezeichnet den gesamten Inlandsverbrauch an Erdölprodukten.

Die zentrale Schlüsselrolle, welche die Regelungen des Art. 7 dem Einsatz von Pflichtnotstandsreserven in Zeiten von Versorgungsstörungen zuweisen, kann, aus Gründen der besseren Übersicht, wie folgt sowohl durch graphische Darstellung als auch durch mathematisch formelhafte Beschreibung, zum Ausdruck gebracht werden.

- 29 -

## o Graphische Darstellung des Art. 7 des IEP



\* ERDO =  $\frac{\text{Verpflichtung zum Abbau der Notstandsreserven}}{\text{der Notstandsreserven}} = \frac{\text{Pflichtnotstandsreserve eines Landes}}{\text{Pflichtnotstandsreserve der Gruppe}}$

\* Versorgungsdefizit der Gruppe

- 30 -

o Mathematische Darstellung des Art. 7 des IEP

$$S_{ij} = C_j - R_{ij} - \left( \sum_{j=1}^{21} (C_j - R_{ij} - A_j) \right) \frac{\frac{k}{21} I_j}{\sum_{j=1}^{21} I_j}$$


---

Versorgungs- anspruch	zulässiger Verbrauch	Verpflichtung zum Abbau der Not- standsreserven (ERDO)
--------------------------	-------------------------	---

Definitionen:

$C_j$  = Verbrauch im Grundzeitraum eines Teilnehmerstaates  $j$

$S_{ij}$  = Versorgungsanspruch eines Teilnehmerstaates  $j$   
bei  $i = 7$  oder 10 % Nachfragedrosselung gegenüber  
dem Verbrauch im Grundzeitraum

$R_{ij}$  = Nachfragedrosselung eines Teilnehmerstaates  $j$   
bei  $i = 7$  oder 10 % Nachfragedrosselung gegenüber  
dem Verbrauch im Grundzeitraum

$A_j$  = Verfügbare Mengen eines Teilnehmerstaates  $j$

$I_j$  = Nettoimporte (Importe - Exporte) eines Teilnehmerstaates  $j$

$k$  = Konstante

**1.2.2.3. Praxis der Notstandsreservenhaltung nach dem IEP****1.2.2.3.1. Anrechenbarkeit von Vorräten auf die Pflichtnotstandsreserven**

o Gemäß Art. 1 der Anlage zum IEP können Vorräte an Erdöl, Erdölprodukten und Halbfabrikaten als Pflichtnotstandsreserven angerechnet werden, wenn sie wie folgt gelagert sind:

- in Raffinerietanks
- in Umschlaglagern für nicht abgefülltes Öl
- in Tanklagern an Rohrleitungen
- in Leichtern
- in Küstentankschiffen
- in im Hafen liegende Öltankschiffen
- in Bunkern für Binnenschiffe
- als Tankbodenbestand

- in Betriebsvorräten
- von Großverbrauchern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder anderwertig unter staatlicher Kontrolle.

o Vorräte, die nicht einbezogen werden

- a) noch nicht gefördertes Rohöl
- b) Rohöl, Haupterzeugnisse und Halbfertigfabrikate, gelagert
  - in Rohrleitungen
  - in Schienentankwagen
  - in Tanklastwagen
  - in Bunkern für Seeschiffe
  - bei Tankstellen und im Einzelhandel
  - von sonstigen Verbrauchern
  - in Tankschiffen auf See
  - als militärische Vorräte

o Absolut nicht verfügbare Vorräte

Der Teil der Ölrroräte, der auf die Pflichtnotstandsreserven eines jeden Teilnehmerstaates angerechnet werden kann, entspricht seinen gesamten Ölrroräten aufgrund der obigen Definition abzüglich derjenigen Vorräte, die nach technischer Feststellung selbst im ernstesten Notstand absolut nicht verfügbar sind. Entsprechend den derzeit geltenden Regelungen im Rahmen des IEP sind hiefür bei der Messung der Pflichtnotstandsreserven 10 % in Abzug zu bringen.

#### 1.2.2.3.2. IEA und Bevorratungspolitik im Zeitraum 1984 bis 1988

Da die Erfahrungen der späten 70er und der frühen 80er Jahre gezeigt haben, daß temporäre Verknappungerscheinungen auf dem Ölsektor in zunehmendem Maße die 7 %-Auslösemarke des IEA-Notstandssystems nicht erreichten, aber dennoch zu merkbaren Preis- und Mengenirritationen des Welterdölmarktes führten, faßte der Verwaltungsrat (GB) der IEA am 11. Juli 1984 einen einstimmigen Beschuß, welcher im wesentlichen eine koordinierte Lagerpolitik der Teilnehmerstaaten sowohl in "echten Krisen" als auch in sogenannten "Subkrisen" zum Gegenstand hatte (Dokument IEA/GB(84)27). Ausgangspunkt bildete die Überlegung, durch den kurzfristigen gemeinsamen Abbau von Vorräten, den Nachfragedruck auf die Ölmarkte zu verringern und dadurch zu einer Entspannung von Preis- und Mengenproblemen beizutragen.

- 32 -

Die Diskussion dieses Fragekomplexes führte letztlich zu der Erkenntnis, daß eine koordinierte Lagerpolitik nur dann wirkungsvoll sein kann, wenn auf Ölrroräte entsprechend effiziente Zugriffsmöglichkeiten bestehen und die hiefür benötigten Lagermengen gewisse Größenordnungen erreichen. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff "Qualität von Notstandsreserven" geschaffen (Dokument IEA/SEQ(87)7), wobei folgende Lagerkategorien unterschieden werden:

o Öffentliche Vorräte

sind dadurch gekennzeichnet, daß sie entweder im Eigentum des Staates stehen oder öffentlicher Kontrolle unterliegen. Darunter fallen staatliche Vorräte, wie z.B. in Italien, Japan, Schweden und den USA sowie Vorräte, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Erdölbevorratungsverband in der Bundesrepublik Deutschland) gehalten werden. Solche Lager zeichnen sich durch eine rasche Zugriffsmöglichkeit und ein hohes Maß an Flexibilität für Lenkungsmaßnahmen aus.

o Lagergesellschaften

sind Kapitalgesellschaften, deren Vorratslager im Gesamthandeigentum von Firmen der Erdölindustrie, als Gesellschafter solcher Unternehmungen, stehen. Derartige Lagergesellschaften bestehen in Dänemark und Österreich. Diese Vorräte sind nicht Bestandteil der kommerziellen bzw. operationellen Lager und können in Krisenzeiten nur dann effektiv eingesetzt werden, wenn sie öffentlicher Kontrolle unterliegen. Hinsichtlich ihrer Finanzierung unterscheiden sie sich gegenüber öffentlichen Vorräten dadurch, daß der erforderliche Kapitalaufwand von der Erdölindustrie getragen wird und bei der Kalkulation der Letztverbraucherpreise entsprechend Berücksichtigung findet.

Die Einsatzmöglichkeiten in Krisenfällen sind ähnlich den öffentlichen Vorräten.

o Industrieeigene Krisenvorräte

In einer Reihe von IEA-Teilnehmerstaaten besteht für Industrieunternehmen die Verpflichtung neben ihren kommerziellen Vorräten auch Krisenvorräte in einem bestimmten Ausmaß verglichen zu den Vorjahresimporten zu halten.

#### o Lagerhaltung ohne Verpflichtung

Teilnehmerstaaten mit relativ geringen Ölimporten können den Verpflichtungen aus dem IEP leichter nachkommen als Länder mit hohen Importen. In diesen Staaten, als auch in solchen, welche Nettoexporteure von Erdöl sind, bestehen in der Regel keine Lagerhaltungspflichten (mit Ausnahme Großbritanniens, das eine Pflichtbevorratung im Rahmen seiner EG-Mitgliedschaft vorsehen muß).

Daneben gibt es jedoch auch Teilnehmerstaaten, die trotz hoher Ölimporte keine Lagerhaltungspflicht begründet haben und demgemäß die 90-Tage-Reserve nicht erreichen. Abgesehen davon, daß diese Staaten die Verpflichtungen aus dem IEP nicht erfüllen, nehmen sie im Falle von gravierenden Versorgungsstörungen auch schwere Schädigungen ihrer Volkswirtschaften in Kauf.

#### o Mindestbetriebserfordernisse

Die IEA versteht unter Mindestbetriebserfordernissen jene Lagermengen, welche zur Aufrechterhaltung von Verarbeitung und Verteilung unumgänglich notwendig sind und grenzt sie gegenüber anderen Vorräten als Summe der nicht verfügbaren Vorräte (10 %) plus Manipulationsvorräten ab.

#### o Potentiell verfügbare Vorräte

Diese ergeben sich nach Abzug der Mindestbetriebserfordernisse von den Gesamtlagermengen (einschließlich Notstandsreserven) und bilden die eigentliche Grundlage für Notstandsmaßnahmen. In Anbetracht des Umstandes, daß die potentiell verfügbaren Vorräte der Teilnehmerstaaten in den seltensten Fällen die 90-Tagesmarke erreichen, regte die IEA wiederholt eine Erhöhung der Notstandsreserven an.

### 1.3. Schlußfolgerungen

Aus den vorher dargestellten Grundlagen, nämlich:

- o der Situation des österreichischen Mineralölmarktes,
- o den Verpflichtungen der umfassenden Landesverteidigung sowie
- o der internationalen Verpflichtung Österreichs aus dem IEP,

lassen sich Schlußfolgerungen für die Konzeption eines österreichischen Bevorratungssystems ziehen. Eine solche Konzeption hat die folgenden Gestaltungsgrundsätze zu beachten:

- o Das Bevorratungssystem muß **in Krisen**, wie sie durch das IEP und das Energielenkungsgesetz definiert sind, den **Zugriff auf Rohöl- und Produktvorräte im Ausmaß von 90 Tagen** des Vorjahresimportes durch den Bund erlauben.
- o Die **regionale Verbrauchsstruktur** ist bei der Konzeption der Bevorratungslager zu beachten. Des weiteren ist die Einbindung der Vorratslager in die regionalen **Hauptversorgungsströme** zu gewährleisten.
- o Die Vorräte sind in einer Form zu halten, daß sie eine weitgehend **flexible Gestaltung der Lenkungsmaßnahmen** durch den Bund **erlauben**. Es ist zu berücksichtigen, daß die Verbrauchsstruktur nach Produkten in einer Krise von jener in Zeiten außerhalb von Krisen fühlbar abweichen kann ("product imbalances" nach IEA).
- o Der **Zugriff** soll **einfach** und **schnell** möglich sein, die Pflichtbevorratung ist daher in einer von der Behörde in Krisen handhabbaren Anzahl von Lagern zu erfüllen.
- o Die Lasten aus der Bevorratung sind möglichst **wettbewerbsneutral** auf der **Grundlage** der sie verursachenden **Importe** zu verteilen.

- o Die **Kosten des Bevorratungssystems** insgesamt sind - bei Entsprechung obiger Grundsätze - möglichst **gering** zu halten.
- o Die **Kontrolle** der Vorratspflichten über ein entsprechendes Erfassungs- und Meldesystem sowie ihrer Einhaltung ist **zu gewährleisten**.

## **2. Bisherige Bevorratung in Österreich**

## 2.1. Rechtliche Entwicklung

Zur innerstaatlichen Durchführung der im IEP-Übereinkommen enthaltene Bestimmungen wurde Ende 1975 vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie der Entwurf eines Energiesicherungsgesetzes ausgearbeitet, der neben Vorschriften über die Haltung von Pflichtnotstandsreserven für Energieträger (nicht nur Erdöl und Erdölprodukte) auch Lenkungsmaßnahmen für Energieträger und elektrische Energie, den Aufbau eines Meldesystems sowie Regelungen über die zweckmäßige Nutzung von Energie vorsah.

### 2.1.1. Die Konzeption des Bevorratungssystems in der Regierungsvorlage

#### o Pflichten der Importeure

Importeure hatten entweder Pflichtnotstandsreserven zu halten oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

#### o Zusammensetzung der PNR

Die Zusammensetzung der PNR bestimmte sich nach der Zusammensetzung der Vorjahrsimporte. Ausnahmen waren aus betrieblichen Gründen möglich. Die Haltung von Erdöl anstelle von Erdölprodukten war an einem Verarbeitungsvertrag mit einer im Inland gelegenen Raffinerie gebunden.

#### o Manipulations- oder Saisonlager

Manipulations- oder Saisonlager durften nicht auf die PNR angerechnet werden.

#### o Ersatzzahlungen

Importeure mit einem Vorjahresimport von weniger als 1.000 Tonnen EE hatten anstelle der Haltung von PNR Ersatzzahlungen zu leisten. Eine Befreiung zur Leistung von Zahlungen war vorgesehen, wenn die Haltung von

Notstandsreserven nachgewiesen wurde.

- Importeure mit einem Vorjahresimport zwischen 1.000 Tonnen bis 100.000 Tonnen konnten anstelle der Haltung von Pflichtnotstandsreserven eine Ersatzzahlung an den Bund leisten.
- Die Höhe der Ersatzzahlung war durch Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie festzulegen. Bei der Bemessung war von den Kosten für die Lagerhaltung auszugehen, der ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis zugrunde zu legen war.
- Die Ersatzzahlung war eine zweckgebundene Einnahme des Bundes, die für die Sicherung der Energieversorgung Österreichs (etwa der Subventionierung von Tanklager) zu verwenden gewesen wäre.

o Gesetzlicher Lagerhalter

Ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, daß in der RV nicht die gesetzliche Verankerung eines behördl. genehmigten Lagerhalters vorgesehen war.

### 2.1.2. Entwicklung bis zum Ausschußbericht

#### o Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat im Begutachtungsverfahren und in der Folge im parlamentarischen Raum das in der Regierungsvorlage vorgesehene Konzept eines Bevorratungssystems in Österreich abgelehnt und anstatt dessen die Einhebung einer neutralen und für die Errichtung und Unterhaltung der Pflichtlager zweckgebundenen Abgabe vorgeschlagen. Träger des Bevorratungssystems sollte danach eine eigene Körperschaft sein, deren Verwaltung nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt erfolgen hätte sollen. Die Errichtung und Unterhaltung der Pflichtlager hätte in einem derartigen Fall für den Bund keine zusätzlichen Belastungen bedeutet. Der Bund hätte neben der Verwaltung der Abgabe nur wenige bestimmte Kontrollfunktionen gegenüber einer zahlmäßig beschränkten Kontrahentengruppe ausgeübt. Die jährlichen Pflichtlagerkosten hätten nach diesem System auf den gesamten Verbrauch an Mineralölprodukten gleichmäßig umgelegt werden können.

#### o ÖMV

Seitens der ÖMV wurde die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorgeschlagene Konzeption nachdrücklich abgelehnt und das in der Regierungsvorlage vorgesehene Bevorratungssystem im Grundsatz nachdrücklich vertreten (abgelehnt wurde lediglich die im Energiesicherungsgesetz vorgesehene Bemessung des manipulativen und saisonalen Lagerraums mit 15 bzw. 10%).

- 39 -

o Verhandlungen zwischen ÖMV und den in Österreich tätigen  
Tochter-Gesellschaften internationaler Konzerne \*)

Im Zeitraum von Dezember 1975 bis Feber 1976 fanden zwischen der ÖMV und den übrigen AWP-Partnern (mit Ausnahme der ESSO) Gespräche über die künftige Konzeption des Bevorratungssystems statt,

Die Grundpositionen der ÖMV einerseits und der Internationalen Gesellschaften andererseits manifestierten sich in Entwürfen zu "Grundsatzvereinbarungen" die der Energie- sektion nicht vollständig zur Kenntnis gebracht wurden und deren endgültige Fassung sowie rechtliche Qualifikation ho. nicht bekannt sind.

- Grundpositionen

- + ÖMV-Vorschlag vom 19.12.1975 (Schwerpunkte)
  - \* Gründung einer Gesellschaft zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven; Gesellschaftsanteile werden nach AWP-Verhältnis aufgeteilt.
  - \* Kreditfinanzierung
  - \* Absicherung:
    - Garantien der AWP-Partner;
    - Lagerhaltungsverträge mit Dritten, in die entsprechende Garantieklausel aufgenommen wurden.
    - Keine Bundeshaftung
  - \* Festlegung des Tarifs für Lagerhalter durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie
  - \* AWP-Partner werden keine Pflichtlager für andere Unternehmungen halten (ausgenommen für die zu gründende Gesellschaft)
  - \* Errichtung der Lager erst dann, wenn die von den Partnern zur Pflichtlagerhaltung angebotenen Kapazitäten belegt sind.

\*) In der Folge als "internationale Gesellschaften" bezeichnet.

#### + Internationale Gesellschaften

Auf Basis der Verhandlungen bis 4.2.1976 wurde von den "Internationalen" ein Gegenentwurf (Heads of Agreements, die Gründung einer Gesellschaft der AWP-Partner zur Pflichtlagerhaltung betreffend) erstellt, der gegenüber dem ÖMV-Entwurf folgende wesentliche Abweichungen enthielt:

- \* Die Gründung der Gesellschaft ist an flankierende Maßnahmen, u.zw. Sonderkredite, **Bundeshaftung** und steuerliche Maßnahmen geknüpft.
- \* Stammkapital der Gesellschaft soll vorgeschriebene Mindesthöhe nicht übersteigen.
- \* In Lannach soll der Bau eines Röhöltanklagers mit minimal 500.000 m<sup>3</sup> erfolgen. ÖMV soll in der Gesellschaft Rohöllager von mindestens 200.000 m<sup>3</sup> halten.
- \* Weitere Lagerkapazitäten sollen erst dann errichtet werden, wenn die von den Partnern ihr zur Pflichtlagerhaltung angebotenen Kapazitäten belegt sind.
- \* AWP-Partner werden keine Pflichtlager für andere unterhalten.
- \* Wünscht ein Partner seine in der Gesellschaft gehaltenen Rohölvorräte zu vermindern, sollte die ÖMV bereit sein, dieses Rohöl jederzeit ab AWP-Auslaß Schwechat zum Tagespreis zu übernehmen und Partnerprodukte seiner Wahl zum Raffinerieabgabepreis zu übergeben.
- \* Laufzeit der Einlagerungsverträge: 1 Jahr
- \* Substitutionsmöglichkeit
- \* Weiterer Ausbau der Lagerkapazitäten mit qualifizierter Mehrheit

- \* Bei Errichtung von Produktenlager erfolgt die Einbringung von Produkten durch die Partner im Verhältnis ihrer Lagerverträge zum jeweiligen Raffinerie-Abgabepreis ab Schwechat plus Transportkostendifferential
  - \* kein Partner kann über mehr Produkte oder Rohöl verfügen, als es der eingebrachten und nicht abgezogenen Menge entspricht.
- Auf Basis dieser Heads of Agreements wurde von den Internationalen Gesellschaften ein weiterer Vorschlag für Grundsätze einer Zusammenarbeit im Rahmen der in Rede stehenden Gesellschaft (18.2.1976) ausgearbeitet. Neben den meisten in den Heads of Agreements vorgesehenen Punkten (entfallen ist nur die Verpflichtung der ÖMV zur Mindesteinlagerung) enthielt dieser Vorschlag auch genaue Regelungen über die Einlagerungen, die Wahl der gelagerten Produkte, den Ankauf von Rohöl und Produkten, den Kontrahierungszwang, die Errichtung und den Betrieb von Rohöl- und/oder Produktenlagern, sowie einen Planungshorizont von 1.000.000 m<sup>3</sup> Lagerkapazitäten in Lannach und im Westen Österreichs. Weiters enthielt der Vorschlag auch die Bestimmung, wonach die Gesellschaft in jedem Fall dann frei ist, trotz Vorliegen von Angeboten von Lagerkapazitäten, selbst weitere Lager zu errichten, wenn die insgesamt von den Gesellschaften angebotene Lagerkapazität 400.000 m<sup>3</sup> erreicht hat. Besonders fällt auf, daß Punkt 19 dieser Vorschläge ein Verbot des Rohöl- und Produktenverkaufes unter dem Einstandspreis enthielt. Diese Passage war in den weiteren Vereinbarungsentwürfen nicht mehr enthalten.

Im Verlauf der weiteren Gespräche hat die ÖMV die Bereitschaft bekundet, der zu gründenden Gesellschaft (ELG) während der Umstellungsphase (bis zum Bau des Tanklagers Lannach) Lagerraum in einem Ausmaß von mindestens 400.000 m<sup>3</sup> zur Verfügung zu stellen.

Neben diesen Verhandlungen fanden auch Gespräche mit dem damaligen Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, Dr. Staribacher, sowie dem Leiter der Energiesektion, Sektionschef Dr. Frank, statt.

o Fassung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes

Diese Gesprächsrunden mündeten schließlich in die vom Nationalrat einstimmig beschlossenen Fassungen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, das die ausdrückliche gesetzliche Verankerung eines mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalters vorsah, sowie des Erdölbevorratungs-Förderungsgesetzes.

o Schlußfolgerungen

Resümierend ist festzuhalten, daß die gesetzliche Verankerung eines Lagerhalters weder den vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Entwurf eines Energiesicherungsgesetzes verfolgten Konzeption des Bevorratungssystems, noch den von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ausgearbeiteten Gegenvorschlägen entsprochen hat, sondern (Verhandlungs-) Ergebnis eines Interessenausgleiches war. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten war dabei die Position der multinationalen Gesellschaften von dem Bestreben bestimmt, Kostenvorteile, die die ÖMV bei der Bevorratung (Lagerung von Erdöl und damit geringere Kapitalbindung; eine Lagerung von Rohöl war den Multinationalen

nicht oder nur in eingeschränktem Umfang zu diesem Zeitpunkt möglich) auszugleichen. Die vehemente Ablehnung des von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorgeschlagenen Bevorratungssystems, das dem Schweizer bzw. Deutschen Modell nachgebildet war, durch die ÖMV resultierte nach Einschätzung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten aus der Überlegung, daß im Rahmen dieses Systems Kostenvorteile durch die mit der Rohöllagerung verbundene geringere Kapitalbindung nicht realisiert hätten werden können.

### 2.1.3. Das Bevorratungssystem nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz (EBMG)

#### o Begründung der Vorratspflicht

Nach den Bestimmungen des EBMG wird die Vorratspflicht

- a) durch den Import von Erdöl und Erdölprodukten
- b) durch Übernahme der Vorratspflicht durch einen Lagerhalter mit befreiender Wirkung für den Vorratspflichtigen gemäß § 5 EBMG

begründet.

Auf Grund dieser Vorratspflicht hatten bzw. haben Importeure von Erdöl und Erdölprodukten (Vorratspflichtige)

- ab 1. März 1977 je 5 %
- ab 1. März 1978 je 10 %
- ab 1. März 1979 je 15 %
- ab 1. März 1980 je 20 % und
- ab 1. März 1981 je 25 % des Importes an Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten im vergangenen Kalenderjahr als Pflichtnotstandsreserve (PNR) im Inland zu halten.

#### o Gegenstand der Vorratspflicht

Sofern die Pflichtlagermenge, berechnet in Erdöleinheiten (1 kg Erdöl = eine EE; 1 kg Erdölprodukt = 1,15 lt) gleich bleibt, kann der Vorratspflichtige anstelle des importierten Produktes Erdöl lagern (Vorteil: geringere Kapitalbindung) oder Erdölprodukte im Ausmaß von maximal 20 % der nachstehenden Produktengruppe untereinander austauschen:

1. Benzine und Testbenzine;
2. Petroleum und Gasöle;
3. Heizöle, Spindel- und Schmieröle, andere Öle und Rückstände zur Weiterverarbeitung.

Der Vorratspflichtige kann ferner anstelle von Erdöl Erdölprodukte lagern, wobei jedoch der Anteil von

1. Benzinen und Testbenzinen 20 %;
2. Petroleum und Gasöle 20 %;
3. Heizöl, Spindel- und Schmieröl, anderen Ölen und Rückständen 30 %

an der durch Erdölprodukte substituierenden Pflichtnotstandsreserve an Erdöl, ausgedrückt in Erdöleinheiten, nicht unterschreiten darf.

o Erfüllung der Vorratspflicht

Die Vorratspflicht kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:

1. Durch Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch den Vorratspflichtigen;
2. durch gemeinsame Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch zwei oder mehrere Vorratspflichtige;
3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten;
4. durch Übernahme der Vorratspflicht gemäß § 5 EBMG.

Aufgrund der Novelle des EBMG, BGBl.Nr.652/1987, müssen beginnend ab 1.3.1988 Vorratspflichtige mindestens 16 % ihrer Vorratspflicht an die ELG überbinden.

o Träger des Bevorratungssystems

Entsprechend der im EBMG vorgesehenen Überbindungs möglichkeiten sind Träger des Erdöl-Bevorratungs-Systems

- Importeure, die PNR selbst halten
- Importeure, die PNR gemeinsam mit anderen Importeuren halten
- Eigentümer von Erdöl und Erdölprodukten, die sich durch privatrechtlichen Vertrag verpflichten, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung eines Vorratspflichtigen zu halten (muß kein Importeur sein)
- Lagerhalter gemäß § 5 EBMG ohne Bundeshaftung
- Lagerhalter gemäß § 5 EBMG mit Bundeshaftung

Angesichts der nach dem Österreichischen Bevorratungssystem bestehenden Möglichkeit auf verschiedene Weise der Verpflichtung zur Haltung von PNR zu entsprechen sowie des aus dem Rückgang der Importe resultierenden Übergangs an Lagerkapazitäten, hat sich für die Lagerhaltung durch Dritte ein Preis herausgebildet, der sich an den Grenzkosten für die Lagerhaltung orientiert.

o Regionale Aufteilung der Pflichtnotstandsreserven

Gravierender Nachteil des Bevorratungssystems nach dem EBMG ist, daß die PNR nicht entsprechend dem Verbrauch regional ausgewogen gelagert werden, sondern daß sich der Ort der Lagerung vorwiegend nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt.

Im Vergleich zum regionalen Verbrauch stellte sich per 1.3.1987 die regionale Verteilung der PNR wie folgt dar:

Bundesland	Menge in t	Verbrauch	Prozentanteil
Kärnten	16.400	8,1	0,8
Oberösterreich	454.500	16,5	22,8 (einschl. RAG, TL St. Valentin und BP-Lager)
Salzburg	20.700	8,0	1,0
Steiermark	277.400	15,5	14,0 (einschl. ELG)
Tirol	16.700	9,3	0,8
Vorarlberg	10.100	4,3	0,5
Wien und Niederösterreich	1.198.000	38,1	60,1
Summe	1.993.800	100 %	100,0
=====			

Aus der vorstehenden Darstellung kann daher abgeleitet werden, daß der Anteil an PNR im Westen des Bundesgebietes (Tirol und Vorarlberg) signifikant geringer ist als dies dem Anteil dieses Gebietes am Gesamtverbrauch an Mineralölprodukten entspricht.

## 2.2 ELG

### 2.2.1. Konzeption

#### 2.2.1.1. Organisation

An der im Jahre 1976 zur Übernahme von Vorratspflichten aufgrund des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz (EBMG) gegründeten Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. sind folgende Gesellschafter beteiligt:

ÖMV-AG mit 51 %

AGIP AUSTRIA-AG mit 4,6 %

BP-AUSTRIA AG mit 8,7 %

MOBIL OIL AUSTRIA AG mit 14,4 %

SHELL AUSTRIA AG mit 16,7 %

TOTAL AUSTRIA Ges.m.b.H. mit 4,6 %

Konsortial- bzw. Syndikatsverträge sind dem BMwA zwar nicht bekannt, dürften jedoch zur Regelung des Innenverhältnisses der Gesellschafter bestehen. Mit Bescheid vom 17.12.1976, hat das BMfHGI der ELG die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Lagerhalters gem. § 5 EBMG erteilt.

Durch das Erdöl-Förderungsgesetz, BGBl.Nr. 161/1977, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für Finanzierungskredite der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. die Bundeshaftung zu übernehmen. Die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. darf gemäß dem EBMG keine Geschäfte betreiben, die nicht unmittelbar und mittelbar dem Unternehmungsgegenstand dienen; sie darf nicht auf Gewinn gerichtet sein; sie muß bei der Standortwahl der Vorratslager regionale Gesichtspunkte berücksichtigen und hat mit jedem Vorratspflichtigen zu den vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie genehmigten allgemeinen Bedingungen und festgelegten Tarifen Übernahmsverträge abzuschließen (Kontrahierungszwang).

Der Tarif der ELG beträgt ab 1.3.1988 S 548,-- pro 1000 Erdöl-einheiten und Jahr.

### 2.2.1.2. Gründung der ELG und Grundsatzentscheidung zur Errichtung von Lagern durch die ELG

Wie bereits unter 2.1.2. ausgeführt wurde, war die Errichtung eines mit Bundeshaftung ausgestatteten Lagerhalters integrierenden Bestandteil des vom Nationalrat einstimmig beschlossenen Fassung des EBMGs.

Von der ÖMV sowie den internationalen Erdölgesellschaften Shell, Mobil, BP, AGIP und TOTAL wurde daher Mitte 1976 die Erdöl-lagergesellschaft m.b.H. (ELG) gegründet.

Die Prognosen des Mineralölproduktenverbrauches in Österreich und des daraus bei sinkender Inlandsförderung an Rohöl resultierenden Importbedarfes (Vgl. dazu Kapitel 1.1.) ließen gemeinsam mit den damals vorliegenden Einschätzungen des österreichischen Lagerraumes die Schaffung von Lagerkapazitäten durch die ELG geboten erscheinen. Diese Einschätzung der Lagerraumsituation wurde durch gleichlaufende Investitionsentscheidungen vieler Unternehmen der Erdölbranche sowie von Erdölverbrauchern bestätigt. Nicht nur große Mineralölfirmen, wie ÖMV (St. Valentin, Erweiterungen von Lobau und Schwechat), RAG (Kremsmünster), BP (Linz) sondern auch zahlreiche Händler und industrielle Endverbraucher errichteten in der zweiten Hälfte der 70er Jahre beträchtliche Lagerkapazitäten, insbesondere für Heizöl Schwer.

Maßgeblich für die Errichtung der Vorratslager durch Handel und Industrie waren auch die Höhe des ELG-Tarifs sowie die für Einlagerer nachteiligen Vertragskonditionen.

Der damaligen Situation sowie der Absicht des Gesetzgebers Rechnung tragend errichtete die ELG in den Jahren 1977 bis 1979 in Lannach ein Krisenlager mit den folgenden Kapazitäten:

- 4 Rohölbehälter zu je 80.000 m<sup>3</sup>
- 4 Produktenbehälter zu je 50.000 m<sup>3</sup> und
- 1 Produktenbehälter zu 5.000 m<sup>3</sup>.

- 49 -

Um der Absicht des Gesetzes, Krisentanklager nach regionalen Versorgungsgesichtspunkten zu errichten, zu entsprechen, war über die Errichtung des Lagers Lannach hinaus zusätzlich der Bau eines Tanklagers mit einem Fassungsvermögen von vorerst rd. 200.000 m<sup>3</sup> im Westen Österreichs, und zwar in Kramsach in Tirol, vorgesehen.

## 2.2.2. Entwicklung der ELG seit Gründung

### 2.2.2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. ist am 16. Juli 1976 gegründet worden; die Eintragung der Firmenbezeichnung in das Handelsregister ist am 23. Juli 1976 erfolgt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen zur Haltung von Notstandsreserven, die den Importeuren von Erdöl und Erdölprodukten nach den Bestimmungen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes auferlegt wird.

Nach den Bestimmungen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, das vom Nationalrat in 1976 in Erfüllung der von der Republik Österreich im Rahmen der Internationalen Energieagentur (IEA) übernommenen Verpflichtungen beschlossen wurde, haben Importeure von Erdöl und Erdölprodukten bestimmte Pflicht-Notstandsreserven zu halten. Diese Notstandsreserven waren erstmals seit 1. März 1977 in Höhe von 5 % der Importe im Jahre 1976 zu halten; in den kommenden Jahren wurden die zu haltenden Notstandsreserven schrittweise angehoben (ab 1. März 1978 10 %, ab 1. März 1979 15 % sowie ab 1. März 1980 und den folgenden Jahren 20 % der Importe des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und ab 1. März 1981 25 % der Importe). Die Vorratspflicht konnte an Lagerhalter übertragen werden, sofern diese über eine Genehmigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie verfügen. Das Ministerium hat dem Ansuchen der ELG vom 19. August 1976 um Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit der Übernahme der Vorratspflicht gemäß § 5 des Bevorratungsgesetzes mit Bescheid vom 17. Dezember 1976 entsprochen.

Die ELG hat ferner mit Schreiben vom 18. August 1976 den Antrag auf Übernahme der nach dem Bevorratungsgesetz vorgesehenen Haftung des Bundes als Bürge und Zahler für die Besicherung von Krediten für die Herstellung und Erhaltung von Pflicht-Notstandsreserven gestellt.

Mit Bundesgesetz vom 23. März 1988, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz) wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für Kreditaufnahmen der ELG bis zur Höhe von 4 Mrd. S mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1337 ABGB zu übernehmen.

#### 2.2.2.2. Wirtschaftliche Lage der Gesellschaft

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft war von Anfang an durch das Entstehen von Verlusten gekennzeichnet.

Signifikante Verluste, die eine unverhältnismäßig hohe Überschuldung der Gesellschaft bewirkt haben, sind ab dem Jahre 1979 aufgetreten.

Die Verlustentwicklung stellt sich aufsummiert wie folgt dar:

1977 rund S	0,055 Mio
1978 rund S	0,248 Mio
1979 rund S	166,3 Mio
1980 rund S	264,8 Mio
1981 rund S	392,8 Mio
1982 rund S	404,4 Mio
1983 rund S	420,3 Mio
1984 rund S	396,9 Mio
1985 rund S	396,4 Mio
1986 rund S	602,9 Mio

Zu erwähnen ist, daß im kumulierten Reinverlust 1986 Abwertungsverluste bei Rohöl und Rohölprodukten von insgesamt S 417,9 Mio enthalten sind, die in 1985 und 1986 angefallen sind. Im einzelnen erfolgt eine Erläuterung der Jahresergebnisse bis einschließlich 1986.

1979 ergab sich ein ordentlicher Verlust von rund S 13,8 Mio. Nach Berücksichtigung der außerordentlichen Aufwendungen von rund S 16,9 Mio bzw. der Dotierung des Investitionsfreibetrages gem. § 10 EStG in Höhe von rund S 135,6 Mio ergab sich ein ausgewiesener Jahresverlust von rund S 166,3 Mio.

Der im Jahr 1980 aufgelaufene Jahresverlust in Höhe von S 98,2 Mio setzt sich zusammen aus einem ordentlichen Verlust von rund S 74,6 Mio, Aufstockung des Investitionsfreibetrages gem. § 10 EStG in Höhe von rund S 13,2 Mio sowie außerordentlichen Aufwendungen von rund S 11,3 Mio, (davon S 10,5 Mio aus Kursdifferenzen), denen außerordentliche Erträge von rund S 0,9 Mio gegenüberstanden.

Die Aufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung setzen sich im wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

Löhne und Gehälter rund S 6,5 Mio  
Abschreibungen rund S 42 Mio  
Aufwandszinsen für Kredite rund S 137,9 Mio.

Das Anlagenvermögen belief sich 1980 auf ca. S 745 Mio, das Umlaufvermögen auf ca. S 1.837 Mio.

Im Jahr 1981 beliefen sich die Verluste auf insgesamt S 128 Mio. Infolge der Auslastungsgarantie der ÖMV wurde das ordentliche Ergebnis zwar verbessert, eine Kostendeckung wurde jedoch nicht erzielt. Den ordentlichen Erträgen von rund S 250 Mio standen ordentliche Aufwendungen im Ausmaß von rund S 273 Mio gegenüber, was einen ordentlichen Verlust von rund S 22,8 Mio ergab. Bei den außerordentlichen Aufwendungen handelte es sich fast ausschließlich um Verluste aus der Bewertung von Fremdwährungskrediten (rund S 104 Mio).

Im Jahr 1982 konnte erstmals ein positives ordentliches Ergebnis erzielt werden (höherer Tarif, Auslastungsgarantie der ÖMV).

Dieses betrug vor Steuern S 13,2 Mio.

Die Belastung durch Gewerbeertragssteuer führte aber auch in diesem Geschäftsjahr zu einem negativen Bilanzergebnis (S 11,6 Mio).

Im Jahr 1983 konnte eine weitere Steigerung des ordentlichen Ergebnisses erzielt werden. Die Belastung durch Gewerbeertragssteuer (S 32,2 Mio) führte auch in 1983 zu einem negativen Bilanzergebnis von S 15,9 Mio.

1984 schloß die ELG erstmals mit einem positiven Bilanzergebnis in Höhe von rund S 23,4 Mio ab und war dies im besonderen auf den Rückgang der Finanzierungskosten um rd. S 33,1 Mio zurückzuführen.

Im Jahr 1985 betrug das ordentliche Ergebnis (vor Ertragssteuern) rund S 56,5 Mio. Die ordentlichen Erträge (insbesondere Finanzierungskosten) konnten zwar deutlich reduziert werden, doch hat dies nicht ganz ausgereicht, die geringeren ordentlichen Erträge auszugleichen. Das außerordentliche Ergebnis war für die Gesellschaft trotz beträchtlicher Erträge aus dem Abverkauf von Vorräten (rund S 101,6 Mio) sowie aus Kursgewinnen aus der Bewertung der Fremdwährungskredite (rund S 30,3 Mio) negativ, da insbesondere durch die aufgrund des drastischen Rückganges der Preise für Rohölprodukte entstandenen Abwertungsverluste außerordentliche Aufwendungen von rund S 251,4 Mio angefallen sind. Unter Berücksichtigung der Belastungen an Gewerbeertragssteuer (rund S 15 Mio) hätte sich ein finanzieller Verlust von rund S 77,5 Mio ergeben, der jedoch durch die Auflösung der freien Rücklagen um S 78 Mio in der Bilanz nicht zum Ausdruck kommt.

1986 lag das ordentliche Ergebnis (vor Ertragssteuern) mit rund S 13,3 Mio um rund S 43,2 Mio unter jenem des Jahres 1985. Diese erhebliche Verschlechterung ergab sich im wesentlichen durch die geringeren Tarifeinnahmen wegen der Beendigung der Auslastungsgarantie der ÖMV. Die ordentlichen Aufwendungen (insbesondere die Finanzierungskosten) wurden zwar deutlich reduziert, doch hat dies nicht ausgereicht, die geringeren ordentlichen Erträge

auszugleichen. Infolge der Abwertungsverluste bei Rohöl war das außerordentliche Ergebnis der Gesellschaft deutlich negativ, den außerordentlichen Aufwendungen von rund S 225,2 Mio standen nur außerordentliche Erträge von rund S 5,6 Mio gegenüber. Unter Berücksichtigung der Zuführung der Rücklage gem. § 10 EStG (Investitionsfreibetrag) von rund S 0,2 Mio ergab sich ein ausgewiesener bilanzieller Verlust von rund S 206,5 Mio bzw. einschließlich des Verlustvortrages aus 1985 von rund S 396,4 Mio ein Reinverlust von rund S 602,9 Mio.

Die Aufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung setzten sich im wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

Löhne und Gehälter rund S 9 Mio  
Abschreibungen rund S 41 Mio  
Aufwandszinsen für Kredite rund S 110,8 Mio  
außerordentliche Aufwendungen rund S 200 Mio

Die Erträge setzten sich im wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

Erlöse aus der Veräußerung von Vorräten rund S 334 Mio  
abzüglich Einsatz für verkaufte Vorräte rund S 334,7 Mio  
Tarifeinnahmen aus der Übernahme der Vorratspflicht rund S 173,5 Mio  
außerordentliche Erträge rund S 5 Mio

Das Anlagevermögen wurde in der Bilanz zum 31. Dezember 1986 mit S 508,5 Mio, das Umlaufvermögen mit rund S 686,1 Mio ausgewiesen. Diesen Aktiva standen Verbindlichkeiten in Höhe von rund S 1725 Mio gegenüber.

Zu den Finanzierungsverhältnissen ist allgemein zu bemerken, daß die Verluste ab dem Geschäftsjahr 1979 in Anbetracht des geringen Stammkapitals zu einem negativen Wert der Eigenmittel geführt haben. Aufgrund der Bestimmung des § 5 Abs.6 Z 1 EBMG war jedoch durch die Überschuldung ein Konkursstatbestand nicht gegeben.

### 2.2.2.3. Investitionen

Trotz des Umstandes, daß der ELG im ersten Jahr ihres Bestandes (1977) ca. 37.282 t EE überbunden wurden (bei einer Vorratspflicht von 5 % des Vorjahresimport), erwartete man ein starkes Ansteigen der Überbindungen an die ELG zufolge Erschöpfung der bestehenden Lagerkapazitäten bei steigender Bevorratungsverpflichtung und Verbrauch. Die Tätigkeit der Gesellschaft war von Anfang an auf die Schaffung der für die künftige Übernahme der Bevorratungspflicht erforderlichen Voraussetzungen und Einrichtungen gerichtet, wobei die zur Errichtung von Tanklagern und deren Nebeneinrichtungen erforderlichen Maßnahmen im Vordergrund standen. Die Gesellschaft beabsichtigte zum Stichtag 1. März 1979 über eigene Tanklager zu verfügen. Die ELG hatte zu diesem Zwecke bereits in 1976 Grundstücke erworben sowie Grundsatzvereinbarungen über die Finanzierung getroffen.

Danach erwarb die ELG aufgrund einer Vereinbarung mit der Erdölraffinerie Gesellschaft m.b.H., Wien, am 11. November 1976 Grundflächen in Lannach (in der Nähe von Graz) und wurde 1977 mit der Errichtung des Tanklagers Lannach begonnen. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß etliche Bundesländer, allen voran Tirol, die Errichtung von Krisenvorratslagern beabsichtigten. Die Errichtung solcher Bevorratungslager sollte durch die Erdöl-Lagergesellschaft erfolgen.

Dem Anliegen Tirols folgend hat die ELG in Dezember 1977 zur Sicherung der für die Errichtung eines Tanklagers im Westen Österreichs (Kramsach) erforderlichen Grundflächen eine Option erworben.

Die Errichtung des Tanklagers Lannach erfolgte für ein Lagervolumen von 525.000 m<sup>3</sup>. Dieses Lagervolumen wurde auf dem östlichen Teil des Grundstückes im Anschluß an die Radlpaß-Bundesstraße in einer Tiefe von ca. 600 m errichtet. Der verbleibende westliche Teil des Grundstückes bis zur Graz-Köflacher-Lokalbahn sollte der Erweiterungsmöglichkeit dienen, wobei im Endausbau auf diesem Areal ein Gesamtlagervolumen von ca. 1,5 Mio m<sup>3</sup> für Rohöle und Mineralölprodukte zur Verfügung stehen sollte.

Im Bereich des Areals befindet sich der Endpunkt einer von der Adria Wien Pipeline (AWP) abzweigende Stichleitung, über welche die Rohölmanipulation erfolgt. Die Manipulation der ein- und auszulagernden Mineralölprodukte wurde über Straßentankwagen und Gleiskesselwagen-Verladeeinrichtungen vorgenommen.

**Folgende Anlagenteile wurden errichtet:**

- o Insgesamt 8 Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von je 50.000 - 80.000 m<sup>3</sup> in oberirdischer, zylindrischer Stahlbauweise, mit einer Maximalhöhe bis 25,0 m und 1 Lagerbehälter zu 5.000 m<sup>3</sup>.

Diese Behälter wurden alle als Schwimmdachbehälter ausgeführt, sodaß ein Atmen der Behälter nicht erfolgen kann. Die Aufstellung der Behälter erfolgte in Auffangwannen, die eine flüssigkeitsdichte Oberfläche erhielten. Die Anordnung der Behälterabstände sowie das Auffangvolumen der Wannen erfolgte nach den allgemeinen Richtlinien für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten.

- o Verladeeinrichtungen für Straßentankwagen mit den zugehörigen Abfertigungs- und Verwaltungsbauten im Ostteil des Tanklagergeländes mit Zu- und Abfahrt von der Radlpaß-Bundesstraße sowie den notwendigen Parkplätzen.

Die Gebäude wurden eingeschoßig ausgeführt. Die zugehörigen Straßen und Plätze erhielten eine Oberflächenbefestigung. Die Oberflächenwässer werden über Kanäle zur Abwasseranlage geleitet. Die Ausführung der Plätze ist so, daß die Ränder erhöht sind und so eine Staumöglichkeit bei Katastrophenregen gegeben ist.

- o Verladeeinrichtungen für Gleiskesselwagen.

Im Zuge der Errichtung einer von der GKB abzweigenden Anschlußbahnanlage im Süden des Tanklagerareals wurde eine Be- und Entladestelle für Kesselwagen hergestellt. Die Baulichkeiten wurden auch hier eingeschoßig ausgeführt. Im Bereich der Be- und Entladestelle wurde die Oberfläche flüssigkeitsdicht ausgeführt und an das Kanalnetz angeschlossen.

Die Manipulation der Lagerprodukte erfolgt über entsprechend ausgelegte Pumpenstuben. Im Bereich der Pumpenstuben wurde die Oberfläche flüssigkeitsdicht ausgeführt und mit einer Aufkantung versehen.

- 57 -

Die so erzielte Auffangwanne wurde an das Kanalnetz angeschlossen. Die entsprechenden Stahlrohrleitungssysteme wurden oberirdisch auf Rohrtrassen verlegt.

Um eine Auslieferung von Rohöl und Heizöl leicht auch bei tiefen Temperaturen im Krisenfall durchführen zu können, wurde eine Warmwasseranlage mit einer Leistung von 3,5 Mio kcal installiert. Die Befeuerung der Anlage erfolgt mit Heizöl leicht. Die Anspeisung der Tankheizungen wird über oberirdische Stahlrohrleitung durchgeführt. Die Schornsteinhöhe beträgt 25 m.

Die anfallenden Abwässer (auch aus Tankhöfen) werden über ein ausreichend dimensioniertes Kanalnetz einer den betrieblichen Anforderungen adäquaten Aufbereitungsanlage zugeleitet. Die gereinigten Abwässer werden anschließend über ein Sichtbecken in den Kainachfluß geleitet.

Die Wasserversorgung des Tanklagers erfolgt über das örtlich vorhandene Wassernetz. Für Feuerlöschzwecke wurde ein entsprechend großes Feuerlöschbecken errichtet, welches aus der Kainach gespeist wird.

#### Feuerlöscheinrichtungen

Für die Brandbekämpfung wurde eine Feuerlöschzentrale mit entsprechenden Pumpen und Schaummittelbehälter errichtet. Die Pumpen werden mit Dieselmotoren angetrieben, um im Brandfall unabhängig zu sein. Über diese Anlage wurde ein entsprechend schallisoliertes Gebäude errichtet. Die Brandbekämpfung an den Tanks bzw. in den Tankwagen erfolgt über ein stationäres Feuerlöschsystem, welches durch zwei Ringleitungen versorgt wird. Die Feuerlöscheinrichtungen können mit Wasser zur Kühlung von Objekten aus einer Ringleitung oder zur Brandbekämpfung aus der zweiten Ringleitung mit einem Schaummittel-Wassergemisch beaufschlagt werden.

An sonstigen Betriebseinrichtungen wurden u.a. auch eine Trafostation und eine Substation mit Versorgung aus dem öffentlichen Netz errichtet. Die Verkehrsaufschließung im Bereich der Behälter erfolgte durch ein entsprechendes Netz von Zufahrtsstraßen, um die optimale Zugänglichkeit jedes einzelnen Behälters sicherzustellen.

Für die Einlagerung und die Auslagerung in Krisenfalle wurden folgende Verladeeinrichtungen errichtet:

o ROHÖL

- Rohöleinlagerung

Die errichteten 4 Stück Rohölbehälter in Schwimmdachausführung à 80.000 m<sup>3</sup>, Gesamtlagerraum 320.000 m<sup>3</sup> wurden über die vorhandene AWP-Stichleitung 16 Zoll, befüllt. Um den im Bevorratungs- und Meldegesetz für Mineralöle vorgesehenen Einlagerungstermin einhalten zu können, ist es notwendig, die Einlagerung in 90 Tagen zu gewährleisten.

- Rohölauslagerung

Gemäß dem EBMG hat die Abgabe des eingelagerten Rohöls in einem Zeitraum von 90 Tagen zu erfolgen. Die Auslagerung soll ebenfalls über die vorhandene AWP-Stichleitung, jedoch in Richtung Raffinerie Schwechat der ÖMV-Aktiengesellschaft, durchgeführt werden. Die Mengenerfassung der ein- und ausgehenden Rohöle erfolgt mittels Volumenzählereinrichtungen.

o PRODUKTE

- Produkteinlagerung

Es wurden 4 Stück Produkt-Behälter in Schwimmdachausführung à 50.000 m<sup>3</sup> und 1 Schwimmdachbehälter à 5.000 m<sup>3</sup> mit einem Gesamtlagerraum von 205.000 m<sup>3</sup> errichtet.

Diese Einrichtungen sind so bemessen, daß die Einlagerung in einem Zeitraum von 90 Tagen gewährleistet ist. Die Einlagerung erfolgte mittels Eisenbahnkesselwaggon.

Um auch fallweise Produkte aus Straßentankwagen übernehmen zu können, wurde auch eine Tankwagenentladestelle errichtet. Die Kapazität dieser Anlage beträgt 10 % der Kapazität der Eisenbahnkesselwaggon-Entladestelle.

- Produktauslagerung

Um dem Bevorratungsgesetz zu entsprechen, wurden Möglichkeiten geschaffen, alle Produkte in einem Zeitraum von 90 Tagen ausliefern zu können.

Die Verladeeinrichtungen wurden so konzipiert, daß 75 % über die Straße und 25 % der gesamten gelagerten Produkte über die Schiene ausgelagert werden können.

- 59 -

Die Mengenerfassung der Übernahme und Abgabe von Produkten über Schiene und die Übernahme über Straße erfolgt durch Gewichtsermittlung über eine geeichte, kombinierte Straßen-Gleisbrückenwaage.

Die Mengenerfassung der über die Straße (Straßentankwagen) abgegebenen Produkte erfolgt mit geeichten Zählereinrichtungen.

- Ausführung der Verladeanlagen

Alle Anlagen sind maximal 10 m hoch, wobei die Konstruktion entweder aus Stahl oder Stahlbeton sowie in kombinierter Ausführung errichtet wurde. Die Oberflächen im Bereich der Anlagen wurden flüssigkeitsdicht und so ausgeführt, daß alle anfallenden Flüssigkeiten über Einlaufschächte und Kanalrohre zur Abwasseraufbereitungsanlage geführt werden.

Des Weiteren wurden Faktoren der Umweltbeeinflussung durch das Tanklager Lannach in die Überlegungen mitaufgenommen.

Eine Lärmbelästigung der umliegenden Wohngebiete, von den errichteten Verladeanlagen ausgehend, ist nicht gegeben.

Das Einfüllen von flüssigen Produkten in leere Tank- und Kesselwagen hat zwangsläufig das Verdrängen der im Tankwagen oder Kesselwagen vorhandenen Dämpfe zur Folge. Dies ist zwar im unmittelbaren Bereich der Verladeanlage zu bemerken, es ist jedoch eine Geruchsbelästigung der umliegenden Wohngebiete durch diese geringen Mengen mit Sicherheit nicht gegeben.

Eine negative Umweltbeeinflussung durch die anderen Objekte wie Tanks, Pumpenstuben u.s.w. ist ebenfalls nicht gegeben.

- 60 -

Im Zuge des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens mußte die ELG eine Unzahl von Auflagen auf sich nehmen, um die Betriebsbewilligung zu erhalten. Von diesen seien zwei beispielhaft erwähnt.

So darf die Ein- und Auslagerung von Mineralöl nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr erfolgen, ausgenommen die Ein- und Auslagerung von Rohölen.

Für den Betrieb der Anlage war eine Betriebsfeuerwehr nach dem Steiermärkischen Landesfeuerwehrgesetz einzurichten und ist diese ständig zu erhalten.

Abschließend ist zu erwähnen, daß die Errichtung des Tanklagers Lannach im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes erfolgte.

Nach einer zweijährigen Bauzeit wurde das Tanklager Lannach Ende 1979 teilweise in Betrieb genommen. So wurden im November 1979 147.000 t Rohöl eingelagert, in 1980 wurden weitere 114.000 t Rohöl eingelagert. Die Inbetriebnahme des Produktenlagers erfolgte Mitte 1980 mit dem Beginn der Einlagerung von Mineralölprodukten und wurde diese Einlagerungsphase im Februar 1981 abgeschlossen.

Die Errichtung des Tanklagers erforderte ein Investitionsvolumen von knapp mehr als 800 Mio S, wobei im folgenden eine Zuordnung auf Anlagengruppen erfolgt:

- Erwerb der Grundstücke (inkl. Nebenkosten)	51,2 Mio S
- Gleisanlagen, Kanalisation, Gebäude u.a.	75,4 Mio S
- Feuerlöschseinrichtungen	75,1 Mio S
- Tankanlagen und Rohrleitungen	436,4 Mio S
- Umschlagseinrichtungen	57,7 Mio S
- Maschinen und maschinelle Einrichtungen	23,8 Mio S
- Versorgungsanlagen, Löschfahrzeuge u.a.	16,7 Mio S
- Diverse Rechte, wie Nutzungsrecht auf Adria-Wien-Pipeline, Strombezugsrecht Bahnanschlußrecht u.a.	66,6 Mio S
	802,9 Mio S

Obwohl noch 1980 durch eine Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18. November 1980 über die Festlegung eines Standortbereiches eines Bevorratungslagers für Erdölprodukte in Tirol, LGB1.Nr.55, zur Sicherstellung der Energieversorgung des Landes die Errichtung eines Bevorratungslagers für Erdölprodukte mit Standort Kramsach als erforderlich erachtet wurde, hat die Erdöl-Lagergesellschaft die in 1977 erworbene Option auf ein Grundstück in Kramsach nicht verlängert und lief diese Ende 1979 aus. Mit Schreiben vom 9.1.1980 hat die ELG das Land Tirol in Kenntnis gesetzt, daß die ELG zufolge der geringen Auslastung von Lannach von einer Errichtung eines Krisen-lagers West Abstand nimmt.

Geplant war nach einer Studie des Landes Tirol die Errichtung eines Mineralölproduktenlagers mit einem Fassungsvermögen von 206.000 m<sup>3</sup>, wofür ein Investitionsvolumen auf Preisbasis 1979 von 385 Mio S exkl. Kosten des Grunderwerbes veranschlagt wurde.

- 62 -

**2.2.2.4. Rohöl- und Produktenzukauf der ELG**  
**2.2.2.4.1. Rohölzukauf**

Die ELG kaufte zur Befüllung ihrer Rohölbehälter folgende Rohölmengen zu:

Rohöl	Menge in Tonnen	Einstandskosten in S/Tonne
URAL	61.871	3.608
ARAB LIGTH	92.372	3.532
ARAB MEDIUM	43.874	3.684
BASRAH MEDIUM	63.717	3.026

Allgemein ist zu den Einstandskosten festzustellen:

Die Zukäufe erfolgten in den Jahren 1979 und 1980 in nachstehendem zeitlichen Ablauf:

Rohöl	Menge in Tonnen	Kaufzeitpunkt
URAL	30.774	10/79
	<u>31.097</u>	01/80
	<u>61.871</u>	
ARAB LIGTH	72.493	12/79
	<u>19.879</u>	02/80
	<u>92.372</u>	
ARAB MEDIUM	<u>43.874</u>	12/79
BASRAH MEDIUM	<u>63.717</u>	09/80

Die Zukäufe mußten durch die Fertigstellung des Lagers bedingt - in einer Hochpreisphase vorgenommen werden. Hätte die ELG die Rohöle nicht eingelagert, hätte sie ihrer Aufgabenstellung nach dem EBMG nicht nachkommen können.

Zu erwähnen ist ferner, daß für die Folgejahre mit einem weiteren Ansteigen der Rohölpreise gerechnet wurde. So betrug beispielsweise der durchschnittliche Grenzwert von Rohölen auf Grund der Rohölimporte im ersten Kalendervierteljahr des Jahres 1981 S 4.113,-- je Tonne. Noch im Jahre 1985 lagen die Rohölpreise der von ELG angeschafften Rohöle über den Einstandskosten 1979 und 1980 und hat die ELG bei Veräußerung ihrer Rohölbestände im November 1985 einen Veräußerungsgewinn von 102,8 Mio S erzielt (vgl. Rohöl- und Produktentransaktion in Kap. 2.3.2.6.).

#### Rohölzukauf 1988

Zufolge der Pflichtüberbindung von 16 % der Vorratspflichten aller Importeure an die ELG, hat diese einen Bestandsaufbau vorzunehmen. Dieser Bestandsaufbau erfolgt mit Rohölen, wobei die wirtschaftliche Betrachtungsweise - geringere Kapitalbindung gegenüber Mineralölprodukten - mitentscheidend war.

Für den Rohölzukauf wird die ELG das derzeitig günstige Preisniveau ausnützen.

#### 2.2.2.4.2. Produktenzukauf

Im Zeitraum Juni bis Dezember 1980 (geringe Mengen vor allem an Dieselkraftstoff auch Anfang 1981) kaufte die ELG zur Befüllung des Lagers Lannach folgende Produktmengen zu:

Produkt	Menge in Tonnen	Einstandskosten in S/Tonne
Superbenzin	35.772	5.988
Normalbenzin	34.291	5.598
Dieselkraftstoff	3.985	5.910
Ofenheizöl	38.855	4.939
Heizöl leicht	42.318	4.203

o Allgemein ist zu den Einstandskosten festzustellen:

- Die Zukäufe wurden - durch die Fertigstellung des Lagers bedingt - gerade in einem Zeitraum vorgenommen, der durch eine angespannte Angebots-Nachfragesituation bei allen Produkten und dadurch steigendem Preisniveau gekennzeichnet war (Vgl. dazu Darstellung des Mineralölmarktes in Kap.1.1.1.). Hätte die ELG die Produktenlagertanks nicht gefüllt, hätte sie in der Folge um rd. 160.000 t EE weniger an Vorratspflichten übernehmen und damit auch nicht die im Tarif gedeckten Annuitäten (ca. S 300 je t EE) für die Behälter erlösen können (rd. 48 Mio S p.a.).
- Im Jahre 1980 hat man die kommenden Nachfragerückgänge und den Preisverfall 1986 noch nicht prognostiziert (Vgl. dazu Darstellung der Marktschätzung im Energiebericht 1979 in Kap.1.1.2). Man erwartete im Gegenteil noch steigende Preise. Es erschien daher auch aus der Sicht der erwarteten Preisentwicklung geboten, möglichst sofort einzulagern.

- 65 -

- Hätte die ELG diese Käufe z.B. wie der deutsche Erdölbevorratungsverband, um zwei Jahre früher getätigt, so wären die Einstandskosten je Tonne Produkt um bis zu 2.000 S, in Summe um rd. 300 Mio S, niedriger gelegen.

o Im einzelnen ist zur Beurteilung der Einstandskosten anzumerken:

- Die gemäß Preisgesetz verordneten Höchstpreise von Super- und Normalbenzin für Liefermengen in Kesselwagen betrugen im Zeitraum Juni bis Dezember 1980:

	Superbenzin	Normalbenzin
Verordnung vom	25.4.80	25.4.80
S/100 l brutto	765,10	704,06
Dichte	0,765	0,74
S/t brutto	10.001,-	9.514,-
./. MÖST	3.810,-	3.810,-
S/t netto	6.191,-	5.704,-

- Die gemäß Preisgesetz durch Verordnung geregelten Höchstpreise für Ofenheizöl (inkl. MWST) ab Händlerlager betrugen im Zeitraum Juni bis Dezember 1980:

Verordnung vom	25.4.80	24.11.80
S/100 l brutto	500,00	560,00
./. MWST	37,04	41,48
./. MÖST	47,88	47,88
S/100 l netto	415,08	470,64
Dichte	0,84	0,84
S/t netto	4.941,-	5.603,-

- Der durch den Preisausschuß der paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen für den Zeitraum Juni bis Dezember 1980 zur Kenntnis genommene Konsumentenpreis von Heizöl Leicht ab Raffinerie in Kesselwagen (exkl. MWST) betrug:

- 66 -

	ab 29.4.80	ab 25.11.80
S/t	4.072,58	4.740,-

- Die Preisregelung für Dieselkraftstoff wurde ab 31.5.1979 außer Kraft gesetzt. Da auch keine von der paritätischen Kommission zur Kenntnis genommenen Preise für Dieselkraftstoff vorliegen, werden als Richtsatz die damaligen Tankstellenpreise als Ausgangspunkt herangezogen (DK wurde von ELG dominant im Zeitraum Dezember 80 bis Februar 81 bezogen):

	ab 29.4.80	ab 25.11.80
Tankstellenpreis		
in S/100 l brutto	840,-	930,-
./. MWST	128,14	141,86
./. MÖST	242,76	273,00
S/100 l netto	469,10	515,14
Dichte	0,84	0,84
S/t netto	5.585,-	6.133,-

Amtsblatt der "Wiener Zeitung" vom 27. April 1980**Kundmachungen**

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie  
ZL 36.772-III-7/80

**Verordnung**  
des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. April 1980 betreffend Preisbestimmung für Fahrbenzin, Superfahrbenzin sowie für Spezial- und Testbenzine bei Lieferung in Kesselwagen, Tankwagen und Fässern

Auf Grund der §§ 2, 5 und 8 Abs. 2 des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 271/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Begutachtung durch die Preiskommission verordnet:

Preise für Fahrbenzin§ 1

Für Fahrbenzin (Regular-Type) in- oder ausländischer Herkunft mit einer Mindestoktanzahl von 86 (Researchmethode) werden die nachstehend angeführten höchstzulässigen Preise festgesetzt:

Bei Lieferung:	S/100 l exkl. USt
a) in Kesselwagen	704,06
b) in Tankwagen frei Haus	714,73
c) in Tankwagen bei Selbstabholung	709,88
d) in Fässern	718,61

Preise für Superfahrbenzin§ 2

Für Superfahrbenzin (Premium-Type) in- oder ausländischer Herkunft mit einer Mindestoktanzahl von 96 (Researchmethode) werden die nachstehend angeführten höchstzulässigen Preise festgesetzt:

Bei Lieferung:	S/100 l exkl. USt
a) in Kesselwagen	785,10
b) in Tankwagen frei Haus	775,77
c) in Tankwagen bei Selbstabholung	770,92
d) in Fässern	779,65

Preise für Spezial- und Testbenzine§ 3

Für Spezial- und Testbenzine inländischer Herkunft werden die nachstehend angeführten höchstzulässigen Preise festgesetzt:

a) in Kesselwagen	S/100 kg exkl. USt
Spezialbenzin 60/90	1052,04
Spezialbenzin 80/120	1052,04
Spezialbenzin 100/140	1052,04
Testbenzin 140/200	1012,—
Testbenzin, doppelt rektifiziert (Testbenzin 2 R)	1030,84

b) in Tankwagen	S/100 kg exkl. USt
Spezialbenzin 60/90	1052,52
Spezialbenzin 80/120	1052,52
Spezialbenzin 100/140	1052,52
Testbenzin 140/200	1012,52
Testbenzin, doppelt rektifiziert (Testbenzin 2 R)	1031,54

c) in Fässern	S/100 kg exkl. USt
Spezialbenzin 60/90	1274,58
Spezialbenzin 80/120	1274,58
Spezialbenzin 100/140	1274,58
Testbenzin 140/200	1234,57
Testbenzin, doppelt rektifiziert (Testbenzin 2 R)	1253,50

Die unter lit. a, b und c festgesetzten Preise für Spezialbenzin und Testbenzin reduzieren sich für Lieferungen exklusive Mineralölsteuer und Bundesmineralölsteuer um S 381,— je 100 kg.

§ 4

Die in den §§ 1, 2 und 3 genannten höchstzulässigen Preise gelten für das gesamte Bundesgebiet und beinhalten die Mineralölsteuer und die Bundesmineralölsteuer.

Lieferbedingungen§ 5

(1) Den in den §§ 1 und 2 genannten höchstzulässigen Preisen liegen folgende Konditionen zugrunde:

- a) sofortige Bezahlung ohne Abrug und bei Lieferungen
  - aa) in Kesselwagen: frachtfrei Bahnstation des Abnehmers;
  - bb) in Tankwagen: ausschließlich an Abnehmer mit eigener Anlage und Bezug von mindestens 2000 l in geschlossener Partie; die Auffüllung des Tankwageninhaltes in Fässer gilt als Lieferung in Fässern;
  - cc) in Fässern: ab Lager oder frachtfrei Bahnstation des Abnehmers.
- (2) Den im § 3 genannten höchstzulässigen Preisen liegen folgende Konditionen zugrunde:
  - a) sofortige Bezahlung ohne Abrug.
  - b) Lieferung ab Raffinerie.

Schlußbestimmung§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 27. April 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. Jänner 1980, ZL 36.772/2-III-7/80, betreffend Preisbestimmung für Fahrbenzin, Superfahrbenzin sowie für Spezial- und Testbenzin bei Lieferung in Kesselwagen, Tankwagen und Fässern, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 15 vom 18. Jänner 1980, außer Kraft.

Der Bundesminister:  
Staribacher 77020

Amtblatt der "Wiener Zeitung" vom 25. November 1980

Bundesministerium für Handel, Gewerbe  
und Industrie

Zl. 36.772/18-III-7/80

**Verordnung**  
des Bundesministers für Handel, Gewerbe  
und Industrie vom 24. November 1980  
betreffend Preisbestimmung für Fahrbenzin,  
Superfahrbenzin sowie für Spezial-  
und Testbenzine bei Lieferung in Kessel-  
wagen, Tankwagen und Fässern

Auf Grund der §§ 2, 5 und 8 Abs. 2 des Preis-  
gesetzes, BGBl. Nr. 260/1978, in der Fassung des  
Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 271/1978, wird im  
Einvernehmen mit dem Bundesminister für  
Finanzen nach Begutachtung durch die Preis-  
kommission verordnet:

**Preise für Fahrbenzin****§ 1**

Für Fahrbenzin (Regular-Type) in- oder aus-  
ländischer Herkunft mit einer Mindestoktan-  
zahl von 96 (Researchmethode) werden die nach-  
stehend angeführten höchstzulässigen Preise  
festgesetzt:

Bei Lieferung:	S/100 l exkl. USt.
a) in Kesselwagen	754,91
b) in Tankwagen frei Haus	765,58
c) in Tankwagen bei Selbstabholung	760,73
d) in Fässern	769,46

**Preise für Superfahrbenzin****§ 2**

Für Superfahrbenzin (Premium-Type) in- oder aus-  
ländischer Herkunft mit einer Mindestoktan-  
zahl von 98 (Researchmethode) werden die nach-  
stehend angeführten höchstzulässigen Preise  
festgesetzt:

Bei Lieferung:	S/100 l exkl. USt.
a) in Kesselwagen	815,95
b) in Tankwagen frei Haus	826,62
c) in Tankwagen bei Selbstabholung	821,77
d) in Fässern	830,50

**Preise für Spezial- und Testbenzine****§ 3**

Für Spezial- und Testbenzine inländischer  
Herkunft werden die nachstehend angeführten  
höchstzulässigen Preise festgesetzt:

a) in Kesselwagen	S/100 kg exkl. USt.
Spezialbenzin 80/90	1102,89
Spezialbenzin 80/120	1102,89
Spezialbenzin 100/140	1102,89
Testbenzin 140/200	1062,85
Testbenzin, doppelt rektifiziert (Testbenzin 2 R)	1081,89

b) in Tankwagen	S/100 kg exkl. USt.
Spezialbenzin 80/90	1103,37
Spezialbenzin 80/120	1103,37
Spezialbenzin 100/140	1103,37
Testbenzin 140/200	1063,37
Testbenzin, doppelt rektifiziert (Testbenzin 2 R)	1082,19

c) in Fässern	S/100 kg exkl. USt.
Spezialbenzin 80/90	1325,54
Spezialbenzin 80/120	1325,54
Spezialbenzin 100/140	1325,54
Testbenzin 140/200	1285,52
Testbenzin, doppelt rektifiziert (Testbenzin 2 R)	1304,33

Die unter lit. a, b und c festgesetzten Preise  
für Spezialbenzin und Testbenzin reduzieren  
sich für Lieferungen exklusive Mineralölsteuer  
und Bundesmineralölsteuer um S 381,- je 100 kg.

**§ 4**

Die in den §§ 1, 2 und 3 genannten höchst-  
zulässigen Preise gelten für das gesamte Bundes-  
gebiet und beinhalten die Mineralölsteuer und  
die Bundesmineralölsteuer.

**Lieferbedingungen****§ 5**

(1) Den in den §§ 1 und 2 genannten höchst-  
zulässigen Preisen liegen folgende Konditionen  
zur Grunde:

- a) sofortige Bezahlung ohne Abzug und
- b) bei Lieferungen
  - aa) in Kesselwagen: frachtfrei Bahnstation  
des Abnehmers;
  - bb) in Tankwagen: ausschließlich an Ab-  
nehmer mit eigener Anlage und Berug  
von mindestens 2000 l in geschlossener  
Partie; die Abfüllung des Tankwagen-  
inhaltes in Fässer gilt als Lieferung in  
Fässern;
  - cc) in Fässern: ab Lager oder frachtfrei  
Bahnstation des Abnehmers.

(2) Den im § 3 genannten höchstzulässigen  
Preisen liegen folgende Konditionen zur Grunde:  
a) sofortige Bezahlung ohne Abzug,  
b) Lieferung ab Raffinerie.

**Schlußbestimmung****§ 6**

(1) Diese Verordnung tritt mit 25. November  
1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. April 1980, Zl. 36.772/11-III-7/80, betreffend Preisbestimmung für Fahrbenzin, Superfahrbenzin sowie für Spezial- und Testbenzine bei Lieferung in Kesselwagen, Tankwagen und Fässern, verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 100 vom 27. April 1980, außer Kraft.

Der Bundesminister:

Staribacher

83632

Amtsblatt der "Wiener Zeitung" vom 26. April 1980

Bundesministerium für Handel, Gewerbe  
und Industrie  
ZL 36.774/4—III—7/80

**Verordnung**  
des Bundesministers für Handel, Gewerbe  
und Industrie vom 25. April 1980 be-  
treffend Preisbestimmung für Gasöl für  
Heizzwecke (Ofenheizöl)

Auf Grund der §§ 2, 5 und 8 Abs. 2 des  
Preisgesetzes, BGBl. Nr. 280/1978, in der Fassung  
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 271/1978, wird  
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für  
Finanzen nach Begutachtung durch die Preis-  
kommission verordnet:

**§ 1**

(1) Der höchstzulässige Verbraucherpreis für  
Gasöl für Heizzwecke im Sinne des Gasöl-  
Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966,  
beträgt einschließlich Mineralölsteuer und er-  
mäßiger Bundesmineralölsteuer sowie Umsatz-  
steuer im gesamten Bundesgebiet 5,— je Liter.

(2) Der im Abs. 1 festgesetzte Preis versteht  
sich ab Händlerlager oder Tankstelle, ausschließ-  
lich Gebinde, gegen sofortige Bezahlung ohne  
Abzug.

(3) Bei Hausszustellung können neben dem  
Warenpreis die jeweiligen Zustellkosten in  
Rechnung gestellt werden. Die Zustellkosten  
sind in der Rechnung in jedem Fall vom Waren-  
preis getrennt als gesonderter Rechnungsosten  
auszuweisen.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt mit 26. April 1980  
in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bun-  
desministers für Handel, Gewerbe und Industrie  
vom 17. Jänner 1980, ZL 36.774/1—III—7/80, be-  
treffend Preisbestimmung für Gasöl für Heiz-  
zwecke (Ofenheizöl), verlautbart im „Amtsblatt  
zur Wiener Zeitung“ Nr. 15 vom 18. Jänner 1980,  
außer Kraft.

Der Bundesminister:  
Staribacher 77021

Amtsblatt der "Wiener Zeitung" vom 25. November 1980

Bundesministerium für Handel, Gewerbe  
und Industrie  
Zl. 36.774/3—III—7/80

**Verordnung  
des Bundesministers für Handel, Gewerbe  
und Industrie vom 24. November 1980  
betreffend Preisbestimmung für Gasöl für  
Heizzwecke (Ofenheizöl)**

Auf Grund der §§ 2, 5 und 8 Abs. 2 des  
Preisgesetzes, BGBL. Nr. 260/1976, in der Fassung  
des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 271/1978, wird  
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für  
Finanzen nach Begutachtung durch die Preis-  
kommission verordnet:

## § 1

(1) Der höchstzulässige Verbraucherpreis für  
Gasöl für Heizzwecke im Sinne des Gasöl-  
Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBL. Nr. 259/1966,  
beträgt einschließlich Mineralölsteuer und er-

mäßiger Bundesmineralölsteuer sowie Umsatz-  
steuer im gesamten Bundesgebiet S 5,60 je Liter.

(2) Der im Abs. 1 festgesetzte Preis versteht  
sich ab Händlerlager oder Tankstelle ausschließ-  
lich Gebinde gegen sofortige Bezahlung ohne  
Abzug.

(3) Bei Hauszustellung können neben dem  
Warenpreis die jeweiligen Zustellkosten in  
Rechnung gestellt werden. Die Zustellkosten  
sind in der Rechnung in jedem Fall vom Waren-  
preis getrennt als gesonderter Rechnungspositen  
auszuweisen.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 25. November  
1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bun-  
desministers für Handel, Gewerbe und Industrie  
vom 25. April 1980, Zl. 36.774/4—III—7/80, betref-  
fend Preisbestimmung für Gasöl für Heizzwecke  
(Ofenheizöl), verlautbart im „Amtsblatt zur Wie-  
ner Zeitung“ Nr. 99 vom 26. April 1980, außer  
Kraft.

Der Bundesminister:

Staribacher 83651

#### 2.2.2.5. Finanzierung der ELG

Die Finanzierung der ELG erfolgte ausschließlich durch Fremdmittel. Für die von ELG aufgenommenen Kredite übernahm der Bundesminister für Finanzen auf Grund des Erdölbevorratungs-Förderungsgesetzes die Bundeshaftung.

Die Übernahme der Haftung durch den Bund wurde von der Erfüllung der Bestimmungen des EBMG, insbesonderes der Bestimmungen des § 5 Abs.2 und 6 abhängig gemacht. Des Weiteren wurde die ELG zur Risikominderung für den Bund verpflichtet, ihre Anlagen sowie das eingelagerte Erdöl und die Erdöllderivate stets ausreichend gegen alle Schadensfälle – ausgenommen solche, die durch Krieg, kriegerisches Unternehmen, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Aufstand verursacht wurden – zu versichern. Auch wurde die Gesellschaft verpflichtet, den im Falle ihrer Liquidation verbleibenden Vermögensrest dem Bund als Entgelt für das durch die Übernahme der Bundeshaftung getragene Risiko zu überlassen.

- 72 -

## o Finanzierung der Investitionen

Die ELG hat zur Finanzierung ihres Bauvorhabens bereits in 1976 eine Grundsatzvereinbarung mit einem aus sechs österreichischen Banken bestehenden Konsortium getroffen. Das erwähnte Konsortium erklärte sich danach bereit, ein Investitionsvolumen von rd. 2 Mrd. S durch Gewährung langfristiger Investitionskredite oder durch die Emission öffentlicher oder stiller Anleihen mit einer Laufzeit von 10 bis maximal 15 Jahren zu finanzieren. Im März 1978 hat die ELG allerdings mit dem Bankenkonsortium eine Reduzierung des Ausmaßes der erwähnten Kredite auf 1,2 Mrd. S für Investitionen vereinbart.

Die Inanspruchnahme der erwähnten Kreditzusagen war vom Vorhandensein einer Haftung der Republik Österreich als Bürge und Zahler abhängig. Weiters war vorgesehen, daß die grundsätzliche Finanzierungszusage bis zum 31. Dezember 1977 durch den Abschluß von Kreditverträgen fixiert wird.

Während die erwähnte Kreditzusagen des Bankenkonsortiums im Geschäftsjahr 1977 noch nicht ausgenützt waren, hatte die ELG ein Angebot der Österreichischen Postsparkasse vom 27. Juni 1977 auf Gewährung eines langfristigen Kredites von 200 Mill. S angenommen. Das beiderseits unkündbare Kreditverhältnis wurde auf die Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Der Kredit wurde auch revolvierend bis spätestens 31. Dezember 1980 ausgenutzt. Der Zinssatz wurde von der Gesamtrendite festverzinslicher Wertpapiere (gemäß den Mitteilungen des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank) abhängig gemacht. Für diesen Kredit übernahm der Bundesminister für Finanzen die Haftung als Bürge und Zahler.

Zur weiteren Finanzierung des Investitionsvorhaben wurde in 1979 mit den v.e. Bankenkonsortium eine Vereinbarung geschlossen, daß die Gesellschaft bis zum 30. Juni 1979 300 Mio S und bis zum 31. Dezember 1979 weitere 300 Mio S in Anspruch nimmt. Die Laufzeit der Kredite betrug 15 Jahre, wobei die Rückzahlungen für die erste Tranche ab 31. Dezember 1980, für die zweite Tranche ab 31. Dezember 1981 in Form von jährlichen Annuitäten zu leisten sind. Die Verzinsung lag  $\frac{3}{4}$  % p.a.

- 73 -

über der jeweiligen Gesamtrendite festverzinslicher österreichischer Wertpapiere, wobei die Anpassung einmal pro Jahr jeweils bis 15. Dezember auf Basis des arithmetischen Mittels der vorangehenden vier Quartale erfolgte bzw. eine Toleranzgrenze von 1/8 % galt.

Auch für diese Kredite übernahm der Bundesminister für Finanzen die Haftung als Bürge und Zahler.

Die Zinssätze für die Investitionskredite entwickelten sich in den Jahren 1979 - 1987 wie folgt:

Jahr	PSK-Kredit	Konsortium
	200 Mio S	600 Mio S
1979	8,46	9,1975
1980	8,08	8,61
1981	9,26	9,565
1982	10,61	10,965
1983	10,26	11,1225
1984	8,519	9,2775
1985	8,291	8,745
1986	8,084	8,638
1987	7,63	8,108

Insgesamt fielen bis zum 31.12.1987 für die v.e. Kredite Zinsenaufwendungen in Höhe von 512,3 Mio S an.

An Tilgungen wurden bisher 299,3 Mio S geleistet, so daß zum 1.1.1988 noch S 500,7 Mio S an Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten aushaften.

#### o Finanzierung der Vorratsbestände

Zur Finanzierung der anzuschaffenden Vorratsbestände wurde ebenfalls bereits in 1976 mit dem v.e. Bankenkonsortium eine Grundsatzvereinbarung getroffen.

- 74 -

Für die Einlagerungskredite wurde in 1979 ein Kreditvolumen von 600 Mio S vereinbart und war eine Laufzeit von 10 Jahren vorgesehen. Die Verzinsung lag bis Ende 1981 1/4 % über der jeweiligen Gesamtrendite festverzinslicher österreichischer Wertpapiere, wobei die Errechnung bzw. Anpassung des Zinssatzes in gleicher Weise wie bei den Investitionskrediten erfolgt.

Ab 1.1.1982 erhöhte sich dieser Zuschlag infolge einer Änderung der Berechnungsweise der Gesamtrendite festverzinslicher österreichischer Wertpapiere auf 3/8 % p.a.. Im Jahre 1980 wurde eine Aufstockung dieser Kredite um 150 Mio S auf 750 Mio S vorgenommen.

Zur weiteren Finanzierung der Vorratsbestände hatte die ELG bei zwei Schweizer Bankinstituten langfristige Kredite über insgesamt 110 Mio sfr in Anspruch genommen. Die eingeräumten Kredite in Höhe von 110 Mio sfr wurden mit 6 1/4 % p.a. bzw. 6 1/2 % verzinst (bei halbjährlicher Zinsenverrechnung) und am 28. Oktober 1985 zur Rückzahlung fällig.

Des Weiteren hatte die ELG am 16. Jänner 1981 einen Kredit für die Anschaffung von Erdöl und Erdölprodukten in Höhe von 7 Mio sfr aufgenommen. Die Tilgung erfolgte am 16. Jänner 1986 in einem Betrag. Die Verzinsung betrug 6 9/16 % p.a. und war über die gesamte Laufzeit fix.

Da die in 1980 und 1981 aufgenommenen Fremdwährungskredite per 1985 bzw. 1986 rückzuführen waren, der Kreditbedarf jedoch nach wie vor gegeben war, mußte die ELG neue Fremdwährungskredite in gleicher Höhe aufnehmen, wobei der überwiegende Teil als Festkredit mit einem Zinssatz von 5,65 %, der geringere Teil auf Rollover-Basis zu variablen Zinssätzen beansprucht wurde. Die Laufzeit der Kredite beträgt 5 Jahre.

Die in 1980 beanspruchten Einlagerungskredite in Höhe von 750 Mio S wurden zufolge der spezifikationsbedingten Auslagerung der Mineralölprodukte zum 31.1.1986 zur Gänze rückgeführt, so daß zum Jahresende 1987 ausschließlich Fremdwährungskredite im Gegenwert von rd. 1 Mrd. S aushaften.

Die Zinssätze für die Einlagerungskredite entwickelten sich in den Jahren 1979 - 1987 wie folgt:

- 75 -

Jahr	Konsortium 750 Mio S	Fremdwährungs- kredite 117 Mio sfr
1979	8,38	-
1980	8,11	6,25/6,5
1981	9,065	6,25/6,5/6,5625
1982	10,465	6,25/6,5/6,5625
1983	10,63	6,25/6,5/6,5625
1984	8,7575	6,25/6,5/6,5625
1985	8,37	6,25/6,5/6,5625/5,65/4,75
1986	8,263	5,65/6,5625/4,46
1987	-	5,65/4,16

Insgesamt fielen bis zum 31.12.1987 für die Einlagerungskredite / inson-  
aufwendungen in Höhe von 865 Mio S an.

Die Inanspruchnahme sämtlicher Einlagerungskredite war vom  
Vorhandensein einer Bundeshaftung abhängig.

#### o Zwischenfinanzierung

Ein Zwischenfinanzierungserfordernis ergab sich aus folgenden Ansätzen. Für die Amortisation der Investitionen wurde eine Laufzeit von 20 Jahren zugrundegelegt. Die daraus nach der Annuitätenformel ermittelten Kosten wurden dem Tarif zugrundegelegt und über diesen vereinnahmt. Die echten jährlichen Annuitäten waren jedoch zufolge der 15-jährigen Kreditlaufzeit wesentlich höher. Aus diesem jährlichen Ausgabenüberschuß resultierte ein jedoch bei Wahl des Tarifschemas geplantes Zwischenfinanzierungserfordernis.

Zur Deckung dieses Mittelbedarfs hat sich die ELG 1980 vorerst einen Kontokorrentkreditrahmen von 200 Mio S einräumen lassen. Dieser Rahmen wurde Ende 1982 auf 100 Mio S gesenkt und ist dieser zum Jahresende 1987 ausgelaufen.

Die Zinssätze für die Zwischenfinanzierungskredite entwickelten sich in den Jahren 1979 - 1987 wie folgt:

- 76 -

<u>Jahr</u>	<u>Zinssatz</u>
1979	8,41
1980	9,75
1981	11,385
1982	9,565
1983	8,99
1984	8,81
1985	8,35
1986	7,87
1987	7,47

Die Verzinsung lag 0,75 % p.a. über der jeweiligen Gesamtrendite festverzinslicher österreichischer Wertpapiere.

Insgesamt fielen bis zum 31.12.1987 für diese Kredite Zinsenaufwendungen von 25 Mio S an.

Den Anträgen der ELG auf Übernahme der Bundeshaftung für die Zwischenfinanzierungskredite wurde entsprochen.

#### o Aussichten für 1988

Generell ist ein Sinken des Zinssatzniveaus im Inland wie auch im Ausland festzustellen.

Für die Kredite der Erdöl-Lagergesellschaft ergeben sich daraus folgende Zinssätze:

<u>Investitions- kredite</u>	<u>Einlagerungs- kredite</u>
7,21/7,6725	5,65/3,125 - 4
	7,125/4,5 - 5,25

Dementsprechend ist zufolge der niedrigen Zinssätze mit geringeren Zinsenaufwendungen für 1988 zu rechnen.

Die Zinsenvorteile wurden im Tarifantrag vom 17.12.1987 berücksichtigt.

- 77 -

Für 1988 ist auf Grund der 16 %-igen Pflichtüberbindung aller Importeure an die ELG ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von rd. 200 Mio S erwachsen, wovon rd. 180 Mio S für den Ankauf von Rohölen verwendet werden und 20 Mio S für Investitionen.

Für den Rohölkauf bringt die ELG Eigenmittel in Höhe von 80 Mio S auf.

Für die aufzunehmenden Kredite hat der Bundesminister für Finanzen die Haftung als Bürge und Zahler übernommen.

#### 2.2.2.6. Entwicklung des Tarifs und der von ELG übernommenen Pflichtüberbindungs Mengen

Der Übernahmetarif gem. § 5 Abs. 5 EBMG entwickelte sich seit Bestehen des EBMG wie folgt:

ab 1.3.1977:	S 500,--	je 1000 Erdöleinheiten
ab 1.5.1980:	S 680,--	- " -
ab 1.3.1982:	S 785,--	- " -
ab 1.3.1988:	S 548,--	- " -

Erstmals übernahm die ELG Vorratspflichten im Jahre 1977 (1977 - 1979 Überbindung der Vorratspflichten von ELG an Dritte, da das Tanklager noch nicht fertiggestellt war) und entwickelten sich diese bis dato wie folgt:

Jahr	Überbindung von anderen			in LFt
	ÖMV	Gesellschaftern	Dritten	
1977	-	21.233	16.052	37.285
1978	-	35.095	46.434	81.529
1979	-	93.446	55.496	148.942
1980	-	162.938	51.588	214.526
1981	148.574	177.523	73.200	399.297
1982	192.120	162.710	44.370	399.200
1983	214.711	145.657	38.832	399.200
1984	255.268	108.992	34.740	399.000
1985	280.919	86.117	31.764	398.800
1986	128.982	77.258	31.060	257.300
1987	129.156	77.258	30.886	257.300

- 78 -

Die Überbindungs mengen für 1988 werden voraussichtlich bei 350.000 tEE liegen, wovon auf die Gesellschafter der ELG 282.750 tEE entfallen werden, davon 214.501 tEE auf ÖMV.

In den folgenden Aufstellungen werden die in den Jahren 1976 - 1987 aufgelaufenen Kosten den Tariferlösen gegenübergestellt. In weiterer Folge erfolgt eine Überleitung in die Gewinn- und Verlustrechnung.

- 79 -

Ges. 1e - Wirtschaftsprüferberichte 1979 - 1986, vorläufige Ergebnisrechnung für 1987

Der Position	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	Summe	
Amtsstellen	-	-	-	4.579	72.916	108.763	117.933	116.572	102.489	98.314	96.774	93.281	811.621	
Investitionen	-	-	-	5.739	75.042	137.935	145.649	147.984	131.767	132.524	60.501	52.888	890.029	
Zinsen für Ein- lagerungskredite	-	-	-	2.232	15.635	14.949	19.262	17.783	17.424	38.241	31.421	16.697	173.644	
Betriebskosten	-	-	-	152	2.547	4.183	4.150	4.213	4.320	4.447	2.379	2.200	28.591	
Ver sicherungs- prämien	-	-	-	-	-	82	65	24.830	32.760	34.519	14.966	-	106.722	
Steuern und Abgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<b>Summe Tarifkosten</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>12.702</b>	<b>166.222</b>	<b>265.895</b>	<b>311.824</b>	<b>318.812</b>	<b>290.519</b>	<b>288.492</b>	<b>191.075</b>	<b>165.066</b>	<b>2.010.607</b>	
Überniedrigungen an (Dritte)	-	15.526	37.361	67.659	5.652	-	-	-	-	-	-	-	126.198	
<b>Anlaufkosten *)</b>	<b>28</b>	<b>15.554</b>	<b>37.590</b>	<b>80.361</b>	<b>171.874</b>	<b>265.895</b>	<b>311.824</b>	<b>318.812</b>	<b>290.519</b>	<b>288.492</b>	<b>191.075</b>	<b>165.066</b>	<b>2.010.607</b>	
<b>Summe Kosten</b>	<b>28</b>	<b>15.554</b>	<b>37.361</b>	<b>68.861</b>	<b>129.364</b>	<b>251.545</b>	<b>301.509</b>	<b>315.084</b>	<b>316.137</b>	<b>304.851</b>	<b>188.322</b>	<b>194.020</b>	<b>285</b>	
<b>Erträge</b>	<b>-</b>	<b>15.526</b>	<b>37.361</b>	<b>68.861</b>	<b>129.364</b>	<b>251.545</b>	<b>301.509</b>	<b>315.084</b>	<b>316.137</b>	<b>304.851</b>	<b>188.322</b>	<b>194.020</b>	<b>2.137.099</b>	
<b>tarifärktales Ergebnis</b>	<b>-</b>	<b>28</b>	<b>-</b>	<b>229</b>	<b>-</b>	<b>11.500</b>	<b>-</b>	<b>42.510</b>	<b>-</b>	<b>14.350</b>	<b>-</b>	<b>4.315</b>	<b>-</b>	<b>2.128.580</b>
Abschreibungen	-	-	-	-	-	13.637	-	42.498	-	42.674	-	42.887	-	43.056
Fälligungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Zuweisungen zu Rücklagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Kursverluste	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Kursgewinne	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Bewertungsverluste	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Rückgewertungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
sonstige zw. Auf- wendungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Auflösung von Rücklagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ergebnisauswirkung der Rohöltransaktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Aktivierung von Großreparaturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
sonst zw. Erträge	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-</b>	<b>28</b>	<b>-</b>	<b>229</b>	<b>-</b>	<b>166.303</b>	<b>-</b>	<b>98.246</b>	<b>-</b>	<b>127.968</b>	<b>-</b>	<b>71.600</b>	<b>-</b>	<b>15.931</b>
last. Lianz bzw. Vorschau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
*) nicht aktivierte Anlaufkosten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Aus der vorhergehenden Aufstellung ist zu entnehmen, daß bisherige Bewertungsverluste in Höhe von 459, 1 Mio S erwachsen sind, die jedoch keinen Niederschlag im Tarif gefunden haben.

#### 2.2.2.7. Rohöl- und Produktentransaktion und deren ergebnis- und liquiditätsmäßige Auswirkungen

Die ELG hatte am 4. September bzw. 28. November 1980 mit der ÖMV eine Vereinbarung abgeschlossen, die für die Auslastung des Tanklagers in Lannach von größter Bedeutung war. Die ÖMV hatte danach mit Wirkung vom 1. März 1981 die mit 28. Februar 1986 befristete Verpflichtung übernommen, der ELG in dem Maße Vorratspflichten zu überbinden, die die Auslastung der bisher errichteten Lagerkapazitäten sicherstellen. Für die von der ÖMV überbundenen Vorratspflichten wurde der vom Handelsministerium genehmigte Tarif angewendet.

Die ELG hat im Hinblick auf die mit 28.2.1986 befristete Auslastungsgarantie der ÖMV das gesamte Rohöl zum Stichtag 15.11.1985 an die ÖMV verkauft und im Laufe des Jahres 1986 entsprechend den Produktverkaufsmengen (im Verhältnis 2:1) die Rohöle zurückgekauft.

Aus dem Verkauf und dem Rückkauf der Rohöle erzielte die ELG einen Buchgewinn von 102,8 Mio S. Die Liquiditätsschöpfung aus der Rohöltransaktion belief sich hingegen zufolge der günstigen Rückkaupreise im Zuge des Rohölpreisverfalls in 1986 auf 363,3 Mio S.

Dem Buchgewinn bzw. der Liquiditätsschöpfung aus der Rohöltransaktion stand jedoch ein Verlust aus der Auslagerung der Mineralölprodukte im Ausmaß von 244,1 Mio S gegenüber.

Die verbliebene Nettoliquiditätsschöpfung belief sich daher auf insgesamt 119,2 Mio S, die einerseits zur Abdeckung des Tarifabganges von rd. 10 Mio S und andererseits für Großreparaturen und Investitionen von rd. 26 Mio S verwendet wurden. Daraus resultiert der zum 31.12.1987 auszuweisende Barmittelbestand von 83,4 Mio S, wovon 80 Mio S als Eigenmittel für den Rohölzukauf eingesetzt werden.

Die Teilauslastung des Tanklagers Lannach war in weiterer Folge durch eine freiwillige Auslastung der ÖMV gewährleistet und konnte mit dem Tarif von S 785,-- je tEE vorerst das Auslangen gefunden werden.

### 2.2.3. Sanierungskonzepte im Jahr 1986

Die zuständigen Bundesministerien wurden bereits im Jahre 1986 über die entstandene kritische Situation informiert. Seit Herbst 1986 liefen konkrete Gespräche über mögliche Sanierungsvarianten zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, den Sozialpartnern sowie der ELG und ihren Gesellschaftern. Im Mai 1987 wurden auf Wunsch der zuständigen Minister nochmals die Sanierungsvarianten in einer Studie zusammengefaßt. Im folgenden werden auszugsweise die dort vorgeschlagenen Sanierungsvarianten dargestellt:

#### 2.2.3.1. Lösungsoptionen

Soll entsprechend den Aussagen der zuständigen Minister eine Liquidation der ELG bzw. Inanspruchnahme der Bundeshaftung in Höhe von 1 Mrd S vermieden werden, sind grundsätzlich zwei Lösungsmöglichkeiten denkbar:

##### o Pflichtüberbindung

Durch eine Novelle des Erdölvorratungs- und Meldegesetzes könnte die Überbindung der Vorratshaltung an die ELG im Ausmaß von z.B. 16 % der Pflichtnotstandsreserven verbindlich festgelegt werden. Die gesamte Vorratspflicht Österreichs beträgt derzeit rd. 2 Mio tEE. Mit der gesetzlichen Verpflichtung, 4 der insgesamt 25 Prozent Vorratspflicht durch Lagerung bei der ELG zu erfüllen, wäre derzeit eine 80 %ige Auslastung des Lagers Lannach gewährleistet. Der ELG-Tarif könnte durch einen solchen, lenkenden Eingriff gesenkt werden (auf etwa S 540,-/tEE), müßte aber zur längerfristigen Schuldentilgung noch immer deutlich höher sein, als die Kosten der Eigenhaltung bzw. die Preise am freien Markt.

##### o Erhöhung der Attraktivität der ELG

Durch Maßnahmen, die es der ELG erlauben, ihren Tarif den Marktgegebenheiten (Tarif am freien Markt derzeit rd. S 300,-/tEE)

anzupassen, könnte die Auslastung und damit Sanierung der ELG erreicht werden. Solche Maßnahmen steuerlicher Natur könnten ansetzen bei:

- der ELG direkt und/oder
- den Vorratspflichtigen, die an die ELG überbinden.

Gliedert man diese Maßnahmen entsprechend ihrer Wirkung in solche, die die Steuerbasis verändern, und in solche, die Prämiencharakter aufweisen, ergibt sich die auf Seite 88 dargestellte Übersicht.

#### 2.2.3.2. Bewertung der Optionen

##### **Die Situation der ELG als Bewertungskriterium möglicher steuerlicher Maßnahmen**

Die Verluste der ELG (überwiegend Abwertungsverluste) sind Ausdruck dafür, daß den aufgenommenen Krediten - wie vorne ausgeführt - keine adäquaten Aktiva gegenüberstehen. Die Kredite sind jedoch in Form von Tilgungen und Zinsenzahlungen in voller Höhe zu bedienen. Das Problem der ELG ist daher finanzieller Natur und auch nur durch liquiditätswirksame Maßnahmen zu lösen.

Da die ELG nach den Marktgegebenheiten praktisch keine zu versteuernden Gewinne zu erwarten hat (und solche Gewinne nach § 5 Abs. 6 Ziffer 1 auch ausgeschlossen sind), können steuerliche Maßnahmen, die bei der ELG direkt ansetzen, nur wirksam werden, soferne sie in Form liquiditätswirksamer Prämien erfolgen ("Einlagerungsprämie für Lagerhalter nach § 5 Abs. 6 EBMG").

Die Steuerbasis verändernde Maßnahmen können nur indirekt für ELG einen Sanierungseffekt bedeuten, d.h. über die an ELG überbindenden Vorratspflichtigen. Zudem können sie nur insoferne eine sanierende Wirkung für die ELG haben, als die Vorratspflichtigen in einer Gewinnsituation sind und eingeräumte Vorteile realisieren sowie an ELG weitergeben können.

## Ansatzpunkte steuerlicher Sondermöglichkeiten

		Wirkungskreis	
		ELG	Vorratspflichtige
M	- Veränderung der Steuerbasis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vorz. Abschreibung</li> <li>- Investfreibetrag</li> <li>- Teilwertabschreibung</li> <li>- Nicht-Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen</li> <li>- Verlängerung der Abschreibungszeiträume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bevorratungsrücklage</li> </ul>
A	- Prämie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Investprämie</li> <li>- Einlagerungsprämie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bevorratungsprämie</li> </ul>
S			
S			
N			
A			
H			
M			
E			

## Beschreibung und Beurteilung möglicher Maßnahmen

### Direkt bei ELG wirkende Maßnahmen

- Die bereits nach dem geltenden Einkommenssteuerrecht möglichen Maßnahmen, wie vorzeitige Abschreibung, Investitionsfreibetrag, Investitionsprämie und Teilwertabschreibung sind nicht zielführend, da die ELG praktisch keine Steuern entrichtet (Ausnahme: Gewerbeertragssteuer zufolge der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen) und auch keine Investitionen plant.
- Die Beseitigung der Dauerschuldzinsenregelung für die ELG würde abhängig von Sanierungsvariante und Auslastungsgrad eine jährliche Steuerersparnis von 0 bis zu 14 Mio S p.a. bringen, den zur Ermöglichung von marktadäquaten Tarifen (S 300,-/tEE) erforderlichen Finanzbedarf von rd. S 100 Mio p.a. über die nächsten 8 Jahre aber bei weitem nicht decken.
- Maßnahmen, die die Abschreibungsdauer verlängern oder den laufenden Aufwand (z.B. Zinsen) - nicht aber die Auszahlungen - vermindern, sind nicht geeignet, die finanzielle Situation der ELG zu verbessern.
- Eine solche Verbesserung der finanziellen Lage der ELG ist daher nur über eine vom Fiskus gewährte Prämie erreichbar. Denkbar wäre eine "Einlagerungsprämie für Lagerhalter nach § 5 Abs.6 EBMG". Würde diese Prämie für 8 Jahre in Höhe der anfallenden Zinsen für Kredite gewährt, die in Erfüllung des § 5 Abs.6 EBMG aufgenommen wurden, wäre ein marktadäquater Tarif der ELG möglich. Diese Regelung würde sich der früher vorgeschlagenen Sanierung über einen direkten Zuschuß von 100 Mio S p.a. über 8 Jahre nähern.

### Indirekt, über Vorratspflichtige wirkende Maßnahmen

Wird die Vorratspflicht auf die ELG überbunden, könnte eine gewinnmindernde, steuerfreie Rücklage im Ausmaß bis max. 50 % der an die ELG bezahlten Tarife gebildet werden. Die "Bevorratungsrücklage" sollte nur für höchstens 15 % der Vorratspflicht gelten. Die

Schwäche dieser Lösung, die bereits früher vorgeschlagen wurde, liegt darin, daß der Anreiz aus der Bevorratungsrücklage nur bei entsprechender Gewinnlage der Einlagerer besteht, die langfristige Wirksamkeit dieser Maßnahme daher fraglich ist. Eine alternative, der Bevorratungsrücklage adäquate Prämienregelung könnte die Unsicherheit über die Gewinnerwartung eliminieren. Davon getrennt stellt sich jedoch die Frage der Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit der angestrebten Straffung des Steuerrechtes.

#### **2.2.3.3. Schlußfolgerungen**

Im Lichte der obigen Darstellung der Optionen zur Sanierung der ELG scheint die Pflichtüberbindung weiterhin als zielführende, weil dauerhafte und wettbewerbsneutrale Lösung.

Aus den sonstigen Maßnahmen sind die folgenden als praktikabel anzuführen:

- "Einlagerungsprämie für Lagerhalter nach § 5 Abs.6 EBMG"
- "Bevorratungsrücklage"

Die beiden letztgenannten Maßnahmen wären dazu geeignet, der ELG direkt bzw. indirekt eine Senkung des Tarifes auf das Marktniveau und somit eine marktkonforme Lösung des ELG-Problems zu gestatten.

## 2.3. Das Verhältnis der ELG zu ihren Gesellschaftern

### 2.3.1. Beteiligungsverhältnisse

An der im Jahre 1976 zur Übernahme von Vorratspflichten aufgrund des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes (EBMG) gegründeten Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. sind folgende Gesellschaften beteiligt:

ÖMV-AG mit 51 %

AGIP AUSTRIA-AG mit 4,6 %

BP-AUSTRIA AG mit 8,7 %

MOBIL OIL AUSTRIA AG mit 14,4 %

SHELL AUSTRIA AG mit 16,7 %

TOTAL AUSTRIA Ges.m.b.H. mit 4,6 %

Konsortial- bzw. Syndikatsverträge sind dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zwar nicht bekannt, dürften jedoch zur Regelung des Innenverhältnisses der Gesellschafter bestehen.

### 2.3.2. Geschäftstätigkeit der ELG mit ihren Gesellschaftern

#### 2.3.2.1. Errichtung des Tanklagers Lannach

Die ELG hat von der Erdöl-Raffinerie-Gesellschaft m.b.H. (ERG) 1976 das Eigentum an Grundflächen im Ausmaß von 697.852 m<sup>2</sup> um insgesamt 47,000.000,-- Schilling (51,000.000,-- Schilling inkl. Spesen) erworben, von denen allerdings nur Grundstücke in Wert von 24,675.000,-- Schilling für die Errichtung des Tanklagers Lannach genutzt worden sind. Für die zur Errichtung des Tanklagers Lannach erforderlichen Planungsarbeiten wurde mit der ÖMV ein Ingenieurdienstleistungsvertrag abgeschlossen und für diese Leistung eine Vergütung von 3 % der Bausumme (maximal 50,000.000,-- Schilling) vereinbart; dieser Ingenieurdienstleistungsvertrag wurde im Jahre 1981 mit 20,000.000,-- Schilling abgerechnet.

Mit der Adria-Wien-Pipeline Ges.m.b.H., Klagenfurt, hat die ELG 1978 eine Vereinbarung geschlossen, in der sich die AWP verpflichtet, die für den Anschluß an die Ölleitung der AWP erforderlichen Einrichtungen (die aus einer Pumpstation in Lannach sowie aus den dazugehörigen Abzweige-, Einspeise-, Übernahme- und Fernsteuereinrichtungen bestehen) herzustellen. Diese Anlagen verblieben im Eigentum der AWP, die auch die Planung, den Bau sowie den Betrieb dieser Einrichtungen durchführte. Die ELG hatte der AWP die ausgelegten Anschaffungskosten für Investitionen von rund 51,5 Millionen Schilling sowie die laufenden Verwaltungskosten zu ersetzen.

### **2.3.2.2. Vergütung für Transportleistungen**

Der für die Befüllung des Tanklagers mit Rohöl maßgebliche Tarif errechnet sich entsprechend einem Beschuß des Aufsichtsrates der AWP aufgrund des von der Deutschen TAL Oelleitung G.m.b.H., München, an die AWP verrechneten Tarifes nach dem "Vertrag über Zusatzmengen" für Transporte von Triest nach Würmlach zuzüglich 85 % des AWP-Tarifes für Transporte von Würmlach nach Schwechat. Für Transporte von Lannach nach Schwechat beträgt der Tarif 40 % des AWP-Tarifes für Transporte von Würmlach nach Schwechat.

### **2.3.2.3. Übernahme der Vorratspflicht durch die ÖMV**

Bis zum Jahre 1979 verfügte die ELG noch nicht über die Möglichkeiten zur Lagerung von Erdöl und Erdölprodukten in eigenen Lagertanks. Die ELG hat mit der ÖMV daher eine Vereinbarung geschlossen, wonach die ÖMV bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft über ausreichende Lagereinrichtungen verfügen wird, die Lagerung bis zu einem Ausmaß von 360 Millionen Tonnen Erdöl-einheiten übernehmen wird. Als Entgelt zahlte die ELG der ÖMV den vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie genehmigten Tarif in Höhe von Schilling 500,-- pro Tonne Erdöleinheit.

Aufgrund dieser Vereinbarung hatte die ELG bei der ÖMV

per 1.3.1977 PNR in Höhe von 37.282 t EE  
 per 1.3.1978 PNR in Höhe von 83.897 t EE und  
 per 1.3.1979 PNR in Höhe von 148.532 t EE

gelagert.

Daneben hatte die ÖMV mit Stichtag 1.3.1979 aufgrund anderer vertraglicher Vereinbarungen für die AWP-Partner PNR in einem Ausmaß von 158.580 t EE gem. § 4 Z 4 EBMG übernommen. Zwei AWP-Partner hatten zu diesem Zeitpunkt auch Verträge mit der RAG über die Lagerung von PNR im Ausmaß von insgesamt 108.075 t EE. Über die der ÖMV bzw. RAG für die Übernahme der Vorratspflicht bezahlten Entgelte ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nichts bekannt.

#### 2.3.2.4. Einlagerung von Erdöl und Erdölprodukten in Lannach

Nach Errichtung der Lagertanks in Lannach hat die ELG im November 1979 insgesamt 147.141 Tonnen Rohöl (30.774 t Ural, 72.493 t Arab light, 43.874 t Arab medium) zu einem Preis von insgesamt S 547,036.184,99 am Spotmarkt erworben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Rohölpreis von Schilling 3.717,77/t Rohöl frei Lannach bzw. 3.651,09 cif Triest. Im Zusammenhang mit der am 4. September bzw. 28. November 1980 zwischen ELG und ÖMV abgeschlossenen Auslastungsgarantie hat die ELG im September 1980 weitere 114.693 t Rohöl (davon 31.097 t Ural, 19.879 t Arab light, 63.717 t Basrah medium) zu einem Preis von insgesamt S 356,713.609,-- erworben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Rohölpreis von ca. 3.110/t frei Lannach. Weiters wurden im Zeitraum bis Dezember 1980 Erdölprodukte eingelagert, die sich wie folgt zusammensetzen:

Superbenzin	35.772 t	S 214,214.512	5.988/t
Normalbenzin	34.291 t	S 191,987.948	5.598/t
Diesel	3.985 t	S 23,553.660	5.910/t
Ofenheizöl	38.885 t	S 191,899.437	4.939/t
Heizöl leicht	42.318 t	S 177,855.958	4.203/t

Vertragspartner bei den Rohölkäufen waren überwiegend internationale Trader. Vertragspartner beim Kauf der Erdölerzeugnisse waren vorwiegend die Gesellschafter der ELG.

#### **2.3.2.5. Auslastungsgarantie durch die ÖMV**

Da die Auslastung der der ELG zur Verfügung stehenden Kapazitäten bereits vom Anfang ihrer Tätigkeit an sehr unbefriedigend verlief, konnte eine weitere Geschäftstätigkeit der ELG nur durch eine Auslastungsgarantie der ÖMV erreicht werden. Aufgrund dieser Garantie verpflichtete sich die ÖMV beginnend ab 1.3.1981 für die Dauer von 5 Jahren der ELG jeweils jene Mengen an Vorratspflicht zu überbinden, die die Auslastung der von der ELG errichteten Lagerkapazitäten sicherstellt. Aufgrund dieser Auslastungsgarantie hat die ÖMV an die ELG überbunden:

im Jahr 1981	148.574 t EE
1982	192.120 t EE
1983	214.711 t EE
1984	255.268 t EE
bis 15.11. 1985	280.919 t EE.

Per 15.11.1985 hat die ÖMV ihre Auslastungsgarantie vorzeitig gekündigt und durch eine freiwillige Auslastung ersetzt. Aufgrund dieser freiwilligen Auslastung hielt die ÖMV

1986 84.000 t EE gleitend bis 128.982 t EE  
 1987 129.156 t EE.

#### **2.3.2.6. Ende der Auslastungsgarantie und Austausch der in Lannach gelagerten Produkte**

Per 15.11.1985 hat die ÖMV ihre Auslastungsgarantie vom 4. September/ 28. November 1980 zurückgenommen. Laut Angaben des Geschäftsführers der ELG war die vorgezogene Beendigung der Auslastungsgarantie im Interesse der ELG notwendig geworden, um dadurch den Verkauf von Rohöl zum Tagespreis zu ermöglichen, wobei Buchgewinne erzielt wurden und dadurch der Verlustvortrag der ELG ausgeglichen werden konnte. Damit sollten steuerliche Vorteile, die durch buchmäßige

- 90 -

Verluste (z.B. IFB) entstanden sind und als Verlustvorträge weitergeschrieben wurden, erhalten bleiben. Des Weiteren wurden im Zuge der Transaktion die bei der ELG eingelagerten, nicht mehr den Marktanforderungen und der Norm entsprechenden Mineralölprodukte (Normalbenzin, Superbenzin, Dieselkraftstoff, Ofenheizöl und Heizöl leicht) von der ÖMV übernommen. Ziel war es, zusätzliche Verluste aus der Krisenlagerhaltung durch Mineralölprodukte zu vermeiden. Die Preisfindung basierte einerseits auf den Raffinerieabgabepreisen (Dieselkraftstoff, Ofenheizöl, Heizöl leicht) abzüglich eines Abschlages für die Umarbeitung der nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Spezifikationen und andererseits auf den Importpreisen cif Genua zuzüglich Bevorratungskosten, Erdölsonderabgabe und Frachtkosten für Vergaserkraftstoffe. Gleichzeitig wurde das der ÖMV verkauft und bei der ELG gelagerte Rohöl im Verhältnis 2:1 (2 Teile Rohöl : 1 Teil Produkt) zum jeweiligen Tagespreis von ELG wieder zurückgekauft. Die Abrechnung erfolgte zum jeweiligen Tagespreis. Nach Erschöpfung der Rohölmengen wurden weitere Produkte gegen cash von der ÖMV übernommen.

Die Transaktion dauerte vom 15.11.1985 bis Ende 1986. Die ELG hat die in Lannach gelagerten Rohölmengen (261.108 t) am 15.11.1985 zum Tagespreis verkauft und daraus einen Erlös von S 1.003.047.908,-- erzielt (S 3.841/t).

- 91 -

Beim Verkauf der Produkte wurden folgende Erlöse erzielt:

Datum	Produkt	Menge	erzielter Preis S/to
1.12.1985	OH	36.957	5.117
1.12.1985	DK	3.499	5.300
1.12.1985	HL	<u>2.191</u>	4.616
		42.647	
1.1.1986	OH	1.875	5.120
1.1.1986	DK	222	5.332
1.1.1986	HL	<u>4.148</u>	4.786
		6.245	
1.2.1986	DK	159	4.535
1.2.1986	HL	<u>4.306</u>	4.518
		4.465	
1.3.1986	HL	4.227	4.144
1.4.1986	BS	9.504	3.093
1.4.1986	HL	<u>4.975</u>	3.919
		14.479	
1.5.1986	BS	13.645	3.194
1.5.1986	HL	<u>4.234</u>	3.653
		17.879	
1.6.1986	BS	11.708	3.620
1.6.1986	HL	<u>5.419</u>	4.448
		17.127	

- 92 -

1.7.1986	BS	554	3.208
1.7.1986	BN	11.048	2.960
1.7.1986	HL	<u>4.398</u>	3.347
		16.000	
1.8.1986	BN	12.045	2.280
1.8.1986	HL	<u>3.955</u>	2.941
		16.000	
1.9.1986	BN	11.024	2.439
1.9.1986	HL	<u>2.670</u>	2.855
		13.694	
1.10.1986	HL	1.288	2.855
GS	BN	261	
	OH	<u>73</u>	
		- 334	
Auslagerungs- menge		153.717	
		=====	

Die Raffinerieabgabepreise entwickelten sich in der Produkten-  
auslagerungsphase (ab 15.11.1985) wie folgt:

Tag	BS	BN	DK	OH	HL
bis 15.11.85	6.210	6.215	5.369	4.942	5.030
ab 27.11.85	6.210	6.215	5.666	5.140	5.030
ab 11.12.85	6.100	5.995	5.468	5.041	4.930
ab 08.01.86	5.777	5.665	5.270	4.843	4.730
ab 21.01.86	5.440	5.335	4.973	4.546	4.430
ab 19.02.86	5.110	5.005	4.775	4.348	4.230
ab 06.03.86	4.670	4.565	4.577	4.150	4.030
ab 20.04.86	4.450	4.345	4.181	3.952	3.830
ab 31.05.86	4.450	4.345	3.785	3.655	3.530
ab 20.06.86	4.450	4.015	3.587	3.457	3.330
ab 11.07.86	4.450	3.685	3.390	3.160	3.030

- 93 -

Entwicklung der Raffinerieabgabepreise in der Produktauslagerungsphase (S/t):

Benzin Super	4.670	-	4.450
Benzin Normal	4.015	-	3.685
Dieselkraftstoff	5.369	-	3.290
Ofenheizöl	4.947	-	3.160
Heizöl leicht	5.030	-	3.030

Entwicklung der Importpreise für BS und BN und Gegenüberstellung der von der ELG erzielten Preise (S/t):

Tag	BS		BN	
	cif Genua	ELG	cif Genua	ELG
31.3.1986	2.363	3.093	---	---
30.4.1986	2.471	3.194	---	---
31.5.1986	2.898	3.620	---	---
30.6.1986	2.486	3.208	2.237	2.960
31.7.1986	---	---	1.632	2.280
31.8.1986	---	---	1.792	2.439

Gleichzeitig wurden die im Eigentum der ÖMV stehenden und in Lannach gelagerten Rohölmengen zu folgenden Preisen zurückgekauft

Datum	Produkt	Menge	Preis/S/t
1.12.1985	Basrah med.	63.698	3.595
1.12.1985	Arab light	<u>21.596</u>	3.852
		85.294	
1.01.1986	Arab light	12.490	3.711
1.02.1986	Ural	8.931	2.520
1.03.1986	Ural	8.453	1.857
1.04.1986	Ural	28.958	1.565
1.05.1986	Arab light	35.757	1.949
1.06.1986	Arab light	22.486	1.903
1.06.1986	Arab med.	<u>11.769</u>	1.814
		34.255	

- 94 -

1.07.1986	Arab med.	31.461	1.530
1.07.1986	Ural	<u>539</u>	1.267
		32.000	
1.08.1986	Ural	14.970	939
Rückkaufmenge		261.108	
		=====	

Daraus ergibt sich, daß für den Rückkauf des Erdöls seitens der ELG um rund 363 Millionen Schilling weniger aufgewendet werden mußten als beim Verkauf zum Tagespreis 15.11.1985 Erlöse erzielt wurden. Aus dem Verkauf der nicht mehr marktkonformen Produkte wurden um rund 244 Mio Schilling weniger erlöst als in 1980 und teilweise 1981 für den Ankauf aufgewendet werden mußten. Die Nettoliquiditätsschöpfung lag bei der geschilderten Transaktion daher bei S 119 Mio (vgl. Kapitel 2.2.2.7).

## 2.4. Kosten des österreichischen Bevorratungssystems

In der folgenden Tabelle wird versucht, die Kosten des österreichischen Bevorratungssystems absolut sowie je t EE abzuschätzen. Während die Kosten der ELG jedoch an Hand des amtlichen Tarifes vorliegen, müssen die Kosten der Lagerung außerhalb der ELG geschätzt werden.

Bei dieser Schätzung ist auch zu berücksichtigen, daß Anfang der 80er Jahre, als noch neue Lager fertiggestellt wurden, die Vollkosten anzusetzen waren. Die Entwicklung des Marktpreises für Vorratshaltung seither zeigt jedoch, daß die Unterauslastung der Tankkapazität in Österreich seither auch bisweilen zum Ansatz nur der Grenzkosten bei der Preiserstellung für Bevorratung geführt hat. Diesem Faktum Rechnung tragend, werden daher in den folgenden Aufstellungen sowohl die Voll- wie auch die Grenzkosten ausgewiesen.

KOSTEN DER EIGENLAGERUNG  
IN S JE/t TEE

Produktwert 1n S/t 1)	Zins- satz zinsen 2)	Produkt- versicherung		Grenzkosten	Annuität	Betriebs- kosten	Voll- kosten
		1000t	1000t				
Jahr 1981	4992.00	9.0%	429.75	12.00	441.75	250.00	50.00
Jahr 1982	4871.00	10.5%	489.22	12.00	501.22	250.00	50.00
Jahr 1983	4754.00	10.5%	477.47	12.00	489.47	250.00	50.00
Jahr 1984	5221.00	9.0%	449.46	12.00	461.46	250.00	50.00
Jahr 1985	5373.00	8.5%	436.85	12.00	448.85	250.00	50.00
Jahr 1986	2630.00	8.0%	201.25	12.00	213.25	250.00	50.00
Jahr 1987	2424.00	8.0%	185.49	8.00	193.49	250.00	50.00
Jahr 1988	2450.00	8.0%	187.48	8.00	195.48	250.00	50.00

KOSTEN DES ÖSTERREICHISCHEN  
BEVORRATUNGSSYSTEMS

Vorratspfl. Österreich	Lagerung bei ELG Tarif		Menge 1000t EE	Grenzkosten	Menge 1000t EE	Grenzkosten	Vollkosten	durchschn. Grenzkosten	Grenzkosten	Vollkosten	durchschn. Vollkosten	Grenzkosten	Vollkosten
	1000t EE	S/tEE											
Jahr 1981	2783.539	399.297	680.00	271.522	2384.242	1053.230	1768.502	475.92	732.89	1612.743	1612.743	548.18	798.53
Jahr 1982	2412.065	399.200	785.00	313.372	2012.865	1008.884	832.438	545.65	545.65	1342.649	1342.649	527.25	788.62
Jahr 1983	2099.903	399.200	785.00	313.372	1700.703	721.354	1190.314	527.25	527.25	1190.314	1190.314	515.85	766.25
Jahr 1984	1962.199	399.000	785.00	313.215	1563.199	1602.020	719.064	515.85	515.85	756.05	756.05	282.78	546.30
Jahr 1985	2000.820	398.800	785.00	313.058	186.281	1714.190	365.555	879.812	879.812	939.599	939.599	259.04	525.79
Jahr 1986	1951.490	237.300	785.00	186.281	1903.994	368.401	1827.403	357.218	357.218	905.438	905.438	252.14	503.92
Jahr 1987	2141.294	237.300	785.00	186.281	1903.994	368.401	1827.403	357.218	357.218	905.438	905.438	252.14	503.92
Jahr 1988	2177.403	350.000	548.00	191.800	1827.403	357.218	905.438	252.14	252.14	905.438	905.438	252.14	503.92

1) Durchschnittlicher Importpreis von Erdölprodukten lt. AHH-Statistik plus Zuschlag für Sonderabgabe, PNR, Transport, Spanne (in Summe S/t 500,- für 81-85, S/t 350,- ab 86)

2) Produktzinsen = Produktwert \* Zinssatz / 1.15 \* 1.1 (10% nichtverfügbare Menge)

### **3. Ausländische Systeme**

### 3. Ausländische Systeme

#### 3.1. Bevorratungssysteme in der BRD

##### Rechtsquellen

- Aufgrund des Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (Erdölbevorratungsgesetz), BGBl I S 2510/1985, sind zur Sicherung der Energieversorgung Erdöl, Erdölerzeugnisse und -halbfertigerzeugnisse durch den Bevorratungsverband und durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen zu halten.
- Nach der Verordnung über die Brennstoffbevorratung in Kraftwerken (Kraftwerksbevorratungs-Verordnung-KraftBevV), BGBl I S 164 1981, haben Kraftwerke auf kalorischer Basis Brennstoffvorräte in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht, für 30 Tage die Abgabeverpflichtung an Elektrizität zu erfüllen oder den Eigenbedarf an Elektrizität zu decken.

##### 3.1.1. Das Bevorratungssystem nach dem Erdölbevorratungsgesetz

- o Träger des Bevorratungssystem nach den Bestimmungen des Deutschen Erdölbevorratungsgesetzes sind
  - der Erdölbevorratungsverband
  - Hersteller von Erdölerzeugnissen

##### 3.1.1.1. Die Bevorratung durch den Erdölbevorratungsverband

###### o Organisation

Der Erdölbevorratungsverband ist eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes ist, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen

1. Motorbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis,
2. Dieselkraftstoff, leichtes Heizöl, Leuchttöl, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis und
3. mittelschweres oder schweres Heizöl

einführt oder für eigene Rechnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder herstellen lässt.

Organe des Erdöl-Bevorratungsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat,
- der Vorstand.

o Umfang der Bevorratungspflicht

Der Erdöl-Bevorratungsverband hat ab 1. April eines jeden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres von jeder der Erzeugnisgruppen

1. Motorbenzin, Flugbezin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis,
2. Dieselkraftstoff, leichtes Heizöl, Leuchtöl, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis,
3. mittelschweres oder schweres Heizöl

ständig Vorräte in der Höhe zu halten, in der die genannten Erzeugnisse in den letzten drei Kalenderjahren durchschnittlich im Laufe von 65 Tagen (ab 1.4.1988 80 Tagen) pro Jahr eingeführt und in der BRD hergestellt worden sind.

o Erfüllung der Vorratspflicht

Der Erdölverband (EBV) erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch:

- a) Kauf von Erdöl, Halbfertigerzeugnissen und Erdölerzeugnissen
- b) Kauf von Vorratsraum und Abschluß von Lagerverträgen
- c) Abschluß von Delegationsverträgen.

ad a) Grundsätzlich wird vom EBV der Kauf von Erdöl, Halbfertigerzeugnissen und Erdölerzeugnissen angestrebt. Die Beschaffung der Lagerbestände erfolgt im Wege der Vergabe nach der Verdingungsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen. Nur in jenen Fällen, in denen eine uneingeschränkte Ausschreibung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit widersprechen würde, erfolgt die Vergabe in der Regel durch beschränkte Ausschreibung.

Die Finanzierung des Erwerbs der Lagerbestände erfolgt durch die Aufnahme von Krediten.

ad b) Die Bereitstellung von Lagerraum erfolgt vorzugsweise durch Anmietung.

Laut Auskunft des EBV betragen die Preise für die Anmietung von Rohöltanklager von DM 11,-- bis DM 14,-- pro Tonne und Jahr

Lagerraum für Mitteldestillate von DM 16,-- bis DM 18,-- pro Tonne und Jahr

Lagerraum für Kraftstoffe von DM 20,-- bis DM 24,-- pro Tonne und Jahr

Diese Preise beinhalten auch die Beschaffungskosten für Versicherung und die Kosten für allfällige Umwälzungen.

Vertragspartner des EBV bei der Anmietung von Lagerraum sind vielfach eigene Lagergesellschaften, die Lagertanks aufgelassener Raffinerien betreiben. Die Bestandnahme beträgt zwischen ein und zehn Jahren. Weiters stehen dem EBV auch Kavernen in Salzstöcken zur Verfügung, die von einer Tochtergesellschaft des EBV, der Nord-West Kavernen Gesellschaft m.b.H., betrieben werden. Von untergeordneter Bedeutung sind Lagereinrichtungen die vom EBV selbst betrieben werden.

ad c) Der EBV kann zur Erhaltung seiner Vorratspflicht auch Verträge abschließen, mit denen Mitglieder oder Dritte sich verpflichten, Bestände vorrätig zu halten (Delegationsmengen).

Seitens des EBV wird ein Anteil von maximal 30 % der delegierten Mengen an den Gesamtmengen angestrebt.

#### o Betriebliche Organisation

Die Geschäftstätigkeit des EBV ist eine ausschließliche Verwaltungstätigkeit. Die betriebliche Führung der vom EBV angemieteten Lager obliegt den Vermietern und ist im Mietpreis inkludiert. Die Betriebsführung der dem EBV zur Verfügung stehenden Kavernen erfolgt durch die Nord-West Kavernen Gesellschaft m.b.H., einer Tochtergesellschaft des EBV.

#### o Steuerliche Befreiungstatbestände

Gemäß den Bestimmungen des § 37 des Erdölbevorratungsgesetzes ist der EBV von folgenden Steuern befreit

- Körperschaftssteuer
- Gewerbesteuer
- Vermögenssteuer
- Mineralölsteuer.

#### o Bewertung der Vorräte

Der seit Anfang 1986 eingetretene Ölpreisverfall hat auch den Marktwert der Mineralölvorräte des EBV drastisch sinken lassen. Eine Abwertung auf niedrigere Tageswerte wird jedoch vom EBV nicht vorgenommen. Die Bestände, die kraft Gesetzes für den Fall von Versorgungsstörungen gehalten werden müssen, dürfen im Freigabefall gemäß § 30 Abs.3 Erdölbevorratungsgesetz nicht unter Einstandspreisen abgegeben werden. Da dies die eigentliche Zweckbestimmung der Vorräte ist, wird eine Abwertung buchmäßig nicht ausgewiesen, selbst wenn der EBV einzelne Teilmengen gegebenenfalls nach § 6 Erdölbevorratungsgesetz zur Anpassung der Bestände an die Vorratspflicht zu niedrigeren Preisen veräußern kann.

#### o Kostenträger

Die zur Erfüllung der Aufgaben des EBV erforderlichen Mittel (Verwaltungskosten, Lagerkosten, Zinsen für Kredite) werden nach Maßgabe einer Beitragsatzung durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Die Beitragspflicht wird bei der Einfuhr mit dem Verbringen eines bevorratungspflichtigen Erzeugnisses in das Wirtschaftsgebiet oder der Herstellung eines bevorratungspflichtigen Erzeugnisses begründet. Bemessungsgrundlage für die Beitragshöhe ist das Gewicht der eingeführten oder erzeugten bevorratungspflichtigen Erzeugnisse. Hersteller bevorratungspflichtiger Erzeugnisse haben neben den Beiträgen an den Erdölbevorratungsverband auch die Pflicht zur Vorratshaltung jener Mengen an vorratspflichtigen Erdölernzeugnissen, die im letzten Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 25 Tagen (ab 1.4.1988 15 Tagen) aus Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen hergestellt wurden.

Die Beitragssätze werden, getrennt nach Erzeugnisgruppen, einheitlich festgesetzt. Sie sind pro eingeführter oder herstellter Tonne dieser Erzeugnisse zu entrichten.

Bei der Bemessung der Beitragssätze ist davon auszugehen, daß jede Erzeugnisgruppe (Benzine, Gasöle, Heizöl schwer) die auf sie entfallenden Bevorratungskosten einbringen kann.

o Erstausstattung des Erdölbevorratungsverbandes

Der Erdölbevorratungsverband hat nach seiner Gründung ab Dezember 1978 Vorräte, Kavernen und Tankläger, mit denen die Mineralölwirtschaft bis dahin die Pflichtbevorratung erfüllt hatte, von dieser übernommen. Die Übernahme wurde im Januar 1979 abgeschlossen. Der Erdölbevorratungsverband war nach dem Gesetz verpflichtet, den bis zu seiner Gründung vorratspflichtigen Unternehmen die zur Erfüllung dieser Vorratspflicht verwendeten Läger und Vorräte abzunehmen. Die preislichen Grundsätze, zu denen die Übernahme erfolgte, waren in vorher verkündeten Richtlinien festgelegt worden. Im Rahmen der Erstandienungsaufnahme wurde der Bedarf des EBV zu ca. 85 % erfüllt. Trotz des Umstandes, daß zu dem Zeitpunkt als die Unternehmen ihre verbindlichen Angebote an den EBV abgeben mußten, eine Verschärfung der Situation im Iran schon voraussehbar war, haben die deutschen Unternehmungen der Erdölindustrie in großer Geschlossenheit ihre Vorräte auf den EBV übergeführ und damit in dieser prekären Situation auf zusätzliche Gewinnmitnahmen durch mögliche Preissteigerungen in relativ naher Zukunft verzichtet.

Nach Beendigung der Erstandienungsaufnahme, wurde vorsichtig herangegangen, den restlichen Fehlbedarf einzudecken. Es muß hier an die damalige Situation des Frühjahrs und Sommers 1979 erinnert werden, als die politischen Auseinandersetzungen im Iran und dem sonstigen Nahen Osten eine Nervosität auf den internationalen Mineralölmärkten bewirkt hatten, die auch für den deutschen Markt nicht ohne Auswirkung blieb. So war es für den EBV auch relativ schwierig, für die Auffüllung des Fehlbestandes unter gleichzeitiger Beachtung einer verbesserten regionalen Verteilung der Bestände Angebote aus inländischer Produktion zu erhalten.

a) Das Erdölbevorratungsgesetz schreibt den Grundsatz fest, daß die EBV-Bestände regional ausgewogen zu lagern seien. Diese Bedingung konnte schon in der Erstandienungsphase nicht ausreichend erfüllt werden, weil

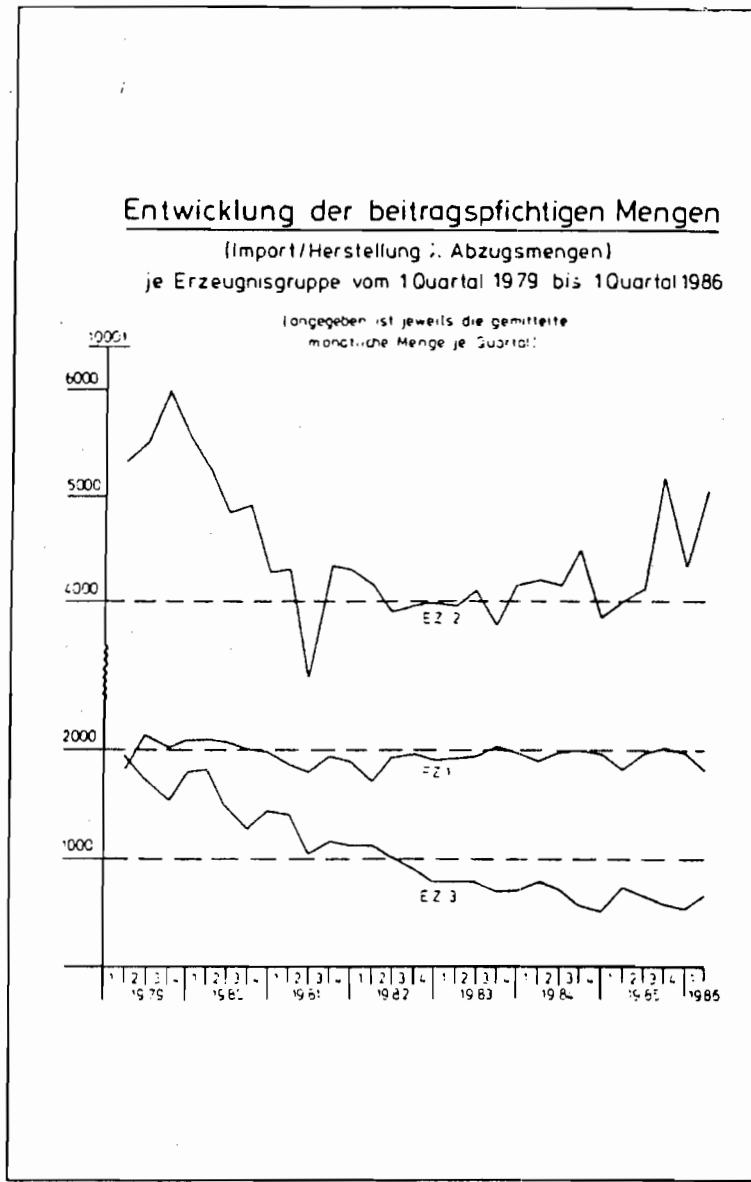
der EBV das Öl dort übernehmen mußte, wo die Unternehmen der Mineralölwirtschaft es zu dieser Zeit gelagert hatten. Da dann im Jahre 1979 fast kein Rohöl und auch keine Produkte von deutschen Raffinerien gekauft werden konnten, mußte der EBV seinen zusätzlichen Bedarf von Importeuren über Rotterdam, Wilhelmshaven, Bremen oder Hamburg kaufen.

- b) Als ein weiteres Hindernis haben sich die Vorschriften herausgestellt, die die Warenbeschaffung des EBV an die Beschaffungsweise für öffentliche Auftraggeber angliederte. Der EBV mußte nach den ihm gegebenen Vorschriften jeweils Ausschreibungen veröffentlichen, und diese Ausschreibungen bewirkten ein steiles Ansteigen der Preise in den Gebieten oder in den Produkten, bei denen der EBV Kaufinteresse signalisierte.
- c) Der EBV hat daher offene Ausschreibungen eröffnet, in dem er die Produkte angab, bei denen ein Kaufinteresse des EBV vorlag, und die Wochentage einer jeden Woche, an denen die Unternehmen entsprechende Angebote dem EBV vorlegen konnten. Hierdurch war die preisliche Nervosität schnell aus dem Markt genommen, und es ist dem EBV gelungen, zu recht günstigen Konditionen seinen Zusatzbedarf einzudecken. Es mußte fast ausschließlich Ware eingekauft werden, die aus Einfuhren stammte; rohes Erdöl hat der EBV damals nicht eingekauft, weil ihm zu marktgerechten Preisen (also zu governmental sales prices) Angebote niemals vorgelegt worden sind.

- o Entwicklung des Erdölbevorratungsverbandes

Die beitragspflichtigen Mengen entwickelten sich seit 1979 wie folgt:

- 103 -



Quelle: Erdölbevorratungsverband;  
 Geschäftsbericht 1985/86

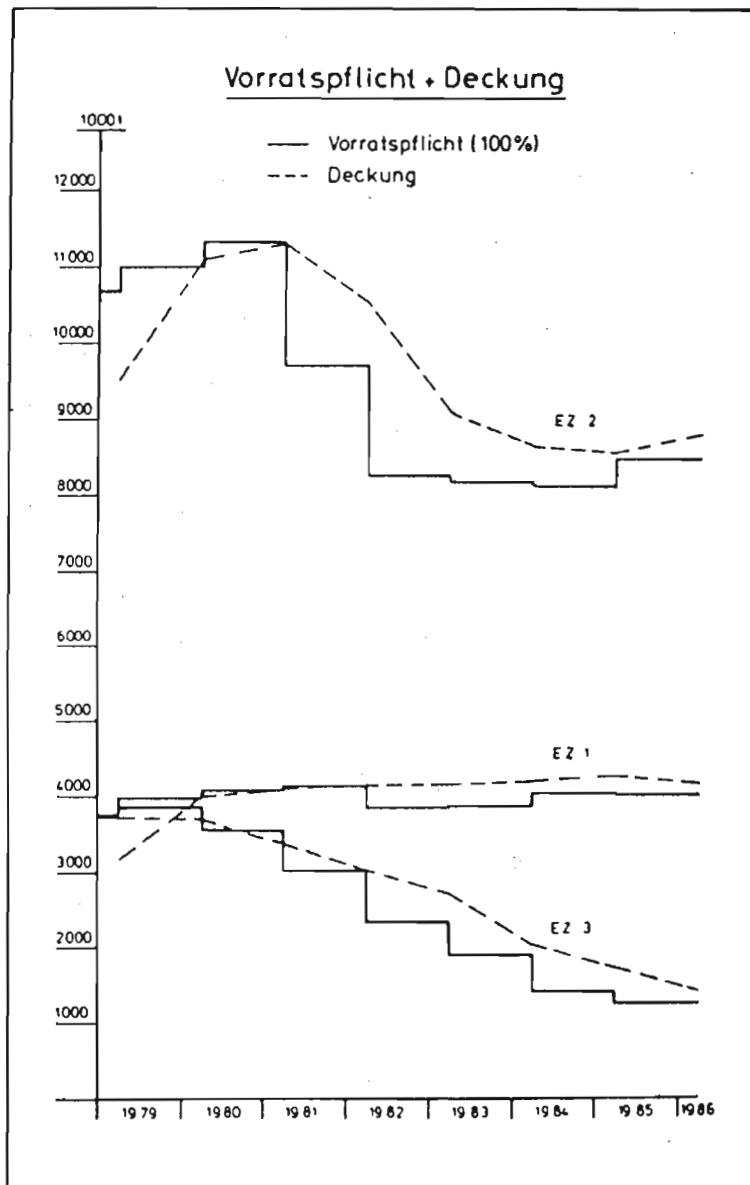
EZ 1: Benzine

EZ 2: Gasöle

EZ 3: Heizöl schwer

- 104 -

Die Entwicklung von Vorratspflicht und Deckung seit Errichtung des Erdölbevorratungsverbandes wird aus der nachstehenden Graphik deutlich:



Quelle: Erdölbevorratungsverband;  
Geschäftsbericht 1985/86

- 105 -

o Vorratsmengen und Beitragssätze im Jahre 1986.

Laut Geschäftsbericht 1985/1986 standen mit Stichtag 31.3.1986 folgende Vorratsmengen im Eigentum des EBV.

Produkte	Menge	Bewertung zum Anschaffungspreis	Preis/to DM/ÖS
		DM	DM/ÖS
Erzeugnisgruppe 1	2,038.334 to	1,218.911.178,87	598 4.196,7
" 2	5,369.906 to	1,965.583.002,66	366 2.568,8
" 2	245.468 to	59.995.813,98	244 1.715,3
Rohöl	4,613.322 to	934.286.035,25	203 1.421,3

Zu diesem Zeitpunkt betrugen die Beiträge nach Gruppen

Erzeugnisgruppe 1	DM	7.47/t
Erzeugnisgruppe 2	DM	6.98/t
Heizöle	DM	5.20/t

Durch diese Beiträge wurden die veranlagten Vorratskosten des EBV basierend auf einer Vorratshaltung für 65 Tage gedeckt.

Ab 1.4. gelten folgende Beiträge

Erzeugnisgruppe 1	DM	9,60/t
Erzeugnisgruppe 2	DM	8,64/t
Erzeugnisgruppe 3	DM	7,50/t

Durch diese Kosten wird nunmehr eine Bevorratungsmenge basierend auf einer Vorratshaltung für 80 Tage gedeckt.

### 3.1.1.2. Bevorratung durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen

#### o Begründung der Vorratspflicht

Unternehmungen, die unter 3.1.1.1. angeführte Erdölerzeugnisse herstellen, sind verpflichtet, vom 1. April jedes Jahres bis zum 31. März des Folgejahres ständig die Mengen als Vorrat zu halten, die sie im letzten Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 15 Tagen aus Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen hergestellt haben.

#### o Gegenstand der Vorratspflicht

Der Vorratspflicht kann nach Wahl des Vorratspflichtigen durch Haltung der unter 3.1.1. angeführten Gruppen von Erdölerzeugnissen, mit gefördertem Erdöl oder mit Halbfertigerzeugnissen entsprochen werden.

#### o Besitzverhältnisse bei Vorratsbeständen

Der Vorratspflichtige kann seiner Vorratspflicht durch Haltung der Vorräte auf nachstehende Art entsprechen:

- Bestände in unmittelbarem Alleinbesitz des Vorratspflichtigen
- Bestände in mittelbarem Alleinbesitz des Vorratspflichtigen, sofern die unmittelbaren Besitzer
  - + nicht ebenfalls vorratspflichtig sind oder schriftlich anerkannt haben, daß die Bestände von ihnen nicht als eigene Vorräte gehalten werden und
  - + zur Verfügung über die Bestände nicht oder nur mit der Maßgabe befugt sind, daß dem Vorratspflichtigen eine eingetretene Verminderung der Bestände unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird.

Bestände von mindestens 1.000 Tonnen, die sich nicht im Besitz des Vorratspflichtigen befinden, deren verfügberechtigte Besitzer sich jedoch dem Vorratspflichtigen gegenüber schriftlich verpflichtet haben, die Bestände mindestens während der nächsten drei Kalendermonate weder zu verbrauchen noch Dritten zu überlassen und die Bestände auch nicht als eigene

Vorräte gehalten werden

- Bestände von mindestens 1.000 Tonnen die sich nicht im Besitz des Vorratspflichtigen befinden, wenn diese Bestände zu Veräußerungen an Dritte bestimmt sind und
  - + der verfügberechtigte Besitzer sich schriftlich verpflichtet hat, sie für den Vorratspflichtigen für mindestens ein Viertel Jahr zur Verfügung zu halten und
  - + der verfügberechtigte Besitzer schriftlich anerkannt hat, daß er die Bestände nicht als eigene Vorräte hält.

### 3.1.2. Brennstoffbevorratung in Kraftwerken

#### o Vorratspflichtige

Betreiber von Kraftwerken, die mit fossilen Brennstoffen befeuert werden

#### o Umfang der Vorratspflicht

Brennstoffvorräte sind in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht, für 30 Tage die Abgabeverpflichtung an Elektrizität zu erfüllen oder den Eigenbedarf an Elektrizität zu decken

#### o Eigenschaften der Vorräte

- Die Bestände müssen sich im Standort des Kraftwerkes befinden (Ausnahme über Antrag zulässig)
- Der Vorratspflichtige muß jederzeit berechtigt sein, ohne Zustimmung eines Dritten über die Bestände zu verfügen
- Die Bestände dürfen nicht der Erfüllung von Vorratspflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder aufgrund von Verträgen mit Dritten dienen
- Die Bestände dürfen nicht zur angemessenen Bevorratung anderer Betriebe des Vorratspflichtigen erforderlich sein

#### o Ausnahmen von der Vorratspflicht

Die Vorratspflicht besteht nicht für Kraftwerke eines Erzeugers mit weniger als 100 MW Nennleistung. Es ist von der gesamten Kraftwerksleistung einer Betriebsstätte auszugehen.

Liegen Umstände vor, die die Vorratspflicht als unbillige Härte erscheinen lassen, kann die zuständige Behörde Vorratspflichtige auf Antrag in angemessenem Umfang von der Vorratspflicht freistellen.

o Freigabe und Entnahmen bei Versorgungsschwierigkeiten

Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Beseitigung eingetretener Schwierigkeiten in der Stromversorgung des Vorratspflichtigen oder seiner Abnehmer, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Vorratspflichtigen Brennstoffvorräte vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten freigeben.

### 3.2. Das Bevorratungssystem in der Schweiz

#### o Konzeption

Der Bundesrat der Schweiz hat im Jahr 1983 beschlossen, daß die Einfuhr bestimmter Mineralölprodukte nur mit einer besonderen Bewilligung der CARBURA zulässig ist. Ferner wurde mit diesem Beschuß vorgeschrieben, daß die Erteilung solcher Einfuhrbewilligungen vom Abschluß und der Erfüllung eines Pflichtlagervertrages für flüssige Treib- und Brennstoffe abhängig gemacht wird. Im Pflichtlagervertrag verpflichtet sich der Importeur gegenüber dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartments, der CARBURA als Mitglied beizutreten und die im Rahmen dieser Organisation bestehenden statutarischen und reglementarischen Pflichten zu erfüllen. Die CARBURA ist ein privatrechtlicher Verein, dessen Statuten vom Bundesrat genehmigt sind und die als privatrechtliche Körperschaft mit öffentlichen Aufgaben der Aufsicht durch die Bundesbehörden unterliegt.

#### o Haltung der Pflichtlager

Die Vorratshaltung wird zur Hauptsache in privaten Tankanlagen erfüllt, sei es in eigenen Anlagen der einzelnen Importeure oder in Gemeinschaftstankanlagen. Ein kleiner Teil der Lagerpflichten wird in den sogenannten Bundestanklagern erfüllt. Dies sind Tanklager, die der Eidgenossenschaft gehören und die von der CARBURA auf eigene Rechnung verwaltet, betrieben und unterhalten werden. Dazu gehören insbesondere auch die Überflur- und Felsentankanlagen.

#### o Aufbringung der Mittel

Zur Deckung der Pflichtlagerkosten werden von der CARBURA jährlich Importabgaben auf die lagerpflichtigen Mineralölprodukte festgelegt, die der Deckung der Pflichtlagerkosten dienen und in der Regel über den Verkaufspreis auf die Konsumenten überwälzt werden. Die Festsetzung der Importabgabe bedarf der Zustimmung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Die Importabgabe ist so zu bemessen, daß die Mittel ausreichen, die Lagerkosten der Pflichtmengen und die Kosten der dafür benötigten Lagerräume (wie Entschädigungen der Betriebs- und Kapitalkosten, Tankbauentschädigung, Tanklagergelder, Anpassungsentschädigung) zu bestreiten, die Pflicht-

lagermengen auf das festgelegte Amortisationsziel abzuschreiben, vorsorgliche Maßnahmen für Zeiten gestörter Zufuhren zu treffen und für nicht vorhersehbare - oder vom Bund nicht gedeckte Risiken sowie zu deckende Verpflichtungen gegenüber Dritten einen Fonds (Garantiefonds) zu speisen.

o Garantiefonds

Der Garantiefonds hat die Mittel aus der Importabgabe für die einzelnen Pflichtlagerprodukte getrennt zu verwalten. Die Mittel des Fonds sind nach Möglichkeit zinstragend bei Banken mit Staats- oder Gemeindegarantie, bei anderen erstklassigen Banken oder in Wertschriften unter angemessener Risikoverteilung anzulegen. Allfällige Überschüsse des Fonds sind nach durchgeföhrter verlustloser Liquidation der Pflichtlager mit Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartments im Interesse der Konsumenten zu verwenden.

o Entschädigung der Lagerpflichtigen

Die Lagerpflichtigen werden für die Kosten der Pflichtlagerhaltung (lt. IEP-Übereinkommen) aus dem Garantiefonds entschädigt. Einerseits werden die Herstellungskosten der Pflichtlagertankräume vergütet, wofür die Benützung dieser Tankräume in der Regel durch Dienstbarkeiten zu Gunsten der CARBURA für die allgemeine Pflichtlagerhaltung gesichert bleiben muß. Weiters erhalten die Lagerpflichtigen die Verwaltungskosten der Pflichtlagerhaltung und auch die Finanzierungskosten für die Pflichtlagerware vergütet.

o Gewinn- und Verlustausgleich

Durch die Garantie der verlustlosen Liquidation genießen die Lagerpflichtigen eine Absicherung gegen Abwertungsverluste. Liegt im Falle der Liquidation eines Pflichtvorratslagers der Marktwert des gelagerten Erdölproduktes höher als der Einstandspreis (Pflichtlagerwert), wird im Falle der Liquidation des Pflichtvorratslagers die betreffende Wertdifferenz der CARBURA zugunsten des Garantiefonds abgeschöpft.

o Importabgabe

Die Kosten, die einem Importeur aus der Zwangsmitgliedschaft bei der CARBURAG derzeit erwachsen, betragen laut Auskunft des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung wie folgt:

Superbenzin und Eurosuperbenzin

SFr 16,79/t = S 145,23/t = S 0,109/l

Heizöl extra leicht

SFr 21,25/t = S 183,80/t = S 0,153/l

Heizöl mittel

SFr 21,25/t = S 183,80/t = S 0,17/l

Heizöl schwer

SFr 21,25/t = S 183,80/t = S 0,17/l

Dieselkraftstoff

SFr 14,04/t = S 121,45/t = S 0,10/l

ATK (Flugturbinentreibstoff auf Kerosinbasis)

SFr 10,05/t = S 86,93/t = S 0,07/l

Unberücksichtigt geblieben bei diesen Kosten ist die Rückvergütung, welche seitens der CARBURAG an Direktmitglieder geleistet wird. Diese Rückvergütung ist je Produktengruppe unterschiedlich und beläuft sich bis zu 40 %.

### 3.3. Regelungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften

#### 3.3.1. Rechtsquellen

- Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (68/414/EWG).
- Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1968 über den Abschluß und die Ausführung von besonderen zwischenstaatlichen Übereinkünften betreffend die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten.
- Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (73/238/EWG)
- Entscheidung des Rates vom 7. November 1977 zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwertes für die Einschränkung des Primärenergieverbrauches bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (77/706/EWG)
- Richtlinie des Rates vom 20. Mai 1975 zur Verpflichtung der Mitgliedsstaaten Mindestvorräte an fossilen Brennstoffen bei den Wärmekraftwerken zu halten.

#### 3.3.2. Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der EWG Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten

##### 3.3.2.1. Umfang der Bevorratungspflicht

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen um ständig Vorräte in einer Höhe zu halten, die bei jeder Kategorie der unter 5.2.2. genannten Erdölerzeugnisse mindestens dem nach dem Tagesdurchschnitt errechneten Inlandsverbrauch an 65 Tagen des vorhergehenden Kalenderjahres entspricht.

Der Teil des inländischen Verbrauches, der durch Erzeugnisse aus eigener Erdölförderung gedeckt ist, kann bis zu einer Höchstmenge von 15 % vom genannten Inlandsverbrauch abgezogen werden.

### 3.3.2.2. Erzeugnisgruppen

Zur Berechnung des Inlandsverbrauches werden folgende Kategorien von Erzeugnissen (Erzeugnisgruppen) zugrunde gelegt:

- Motor-, Benzin- und Flugtreibstoffe (Flugbenzin und Flugturbinkraftstoff auf Benzinbasis),
- Gasöl, Dieselöl, Leuchttööl und Flugturbinkraftstoff auf Petroleumbasis,
- Heizöle

### 3.3.2.3. Erfüllung der Bevorratungspflicht

Folgende Bestände können in die Vorratsmengen einbezogen werden:

- Bestände an Bord von Tankern, die in einem Hafen zur Entladung eingetroffen sind, nach Abschluß der Hafenformalitäten;
- In Entladungshäfen gelagerte Bestände;
- Bestände in Vorratsbehältern am Ausgangspunkt einer Ölleitung;
- Bestände in Vorratsbehältern der Raffinerien mit Ausnahme der Bestände, die sich in den Verbindungsleitungen und in den Verarbeitungsanlagen befinden;
- Bestände in den Lagern der Raffinerien, der Import-, Lagerungs- oder Großverteilerunternehmen;
- die Bestände, die sich in Lagern von Großverbrauchern befinden und die den einfuhrstaatlichen Vorschriften über die Pflicht zur ständigen Vorratshaltung entsprechen;

In die Bevorratungsmengen dürfen insbesondere nicht einbezogen werden:

- Erdöl in Ölfeldern
- Bestände in direktem Transit
- Bestände, die sich in Ölleitung, Straßentankwagen, Kesselwagen, Vorratsbehälter der Abgabestationen und der Kleinverbraucher befinden

### **3.3.3. Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an fossilen Brennstoffen bei Wärmekraftwerken zu halten**

Die Mitgliedstaaten der EG sind verpflichtet, geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, durch die die Elektrizitätserzeuger verpflichtet werden, bei ihren Wärmekraftwerken ständig Vorräte an fossilen Brennstoffen in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht, die Lieferung elektrischer Energie mindestens 30 Tage lang fortzusetzen.

Die Kraftwerksbevorratungs-Verordnung (vgl. 3.2.) stellt sich als Deutsche Durchführungsbestimmung zu dieser EG-Richtlinie dar.

**4. Vergleich der Bevorratungssysteme Österreich/Ausland**

## 4. Vergleich der Bevorratungssysteme Österreich/Ausland

### 4.1. Vergleich Österreich/BRD

#### o Träger des Bevorratungssystems

In der BRD sind Importeure und Hersteller von Erdölproduktions Zwangsmitglieder des EBV, dem als Träger des deutschen Erdölbevorratungssystems zentrale Bedeutung zukommt. Seine Liquidität schöpft der EBV aus Beitragsleistungen seiner Mitglieder. Die Beiträge werden nach der Menge der Produktenimporte oder der hergestellten Erzeugnisse bemessen.

Demgegenüber besteht in Österreich eine unmittelbare Verpflichtung der Importeure zur Haltung von PNR, die diese auf verschiedene Weise erfüllen können.

#### o Regionale Verteilung der Lager

Während in der BRD der EBV aufgrund seiner statutenmäßigen Verpflichtung für eine regional ausgewogene Verteilung der Pflichtlager Sorge trägt, ist in Österreich die Entscheidung, wo die PNR gelagert werden, dem Importeur überlassen. Dies hat zur Folge, daß in Österreich PNR nicht entsprechend dem Verbrauch regional ausgewogen gelagert werden, sondern daß sich der Ort der Lagerung vorwiegend nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt. Besonders signifikant ist in Österreich der geringe Anteil der PNR im Westen des Bundesgebietes (Tirol und Vorarlberg), der wesentlich geringer ist, als der Anteil dieser Regionen am Gesamtverbrauch an Erdölproduktions.

#### o Kostenvergleich

Geht man davon aus, daß die durchschnittlichen Kosten für die Lagerung von PNR in etwa den auf Seite 101 dargestellten Grenzkosten entsprechen, ergibt sich, daß die durchschnittlichen Kosten von S 252,14/t gelagerte Erdölseinheit einer durchschnittlichen Kostenbelastung von rd. S 63,-/t. importierter Erdölseinheit entsprechen. Umgelegt auf eine Bevorratung für die Dauer von 80 Tagen (Bevorratungsziel des EBV) liegen die Kosten pro importierter Erdölseinheit in Österreich bei rd. S 56,-.

Demgegenüber betragen in der BRD die Beitragssätze für eine importierte Tonne Erdöleinheit:

Erzeugnisgruppe 1: DM 9,60 Schilling 67,36

Erzeugnisgruppe 2: DM 8,64 Schilling 60,63

Erzeugnisgruppe 3: DM 7,50 Schilling 52,63

Der Umrechnung liegt ein Mittelkurs von 7,01 S/DM zugrunde.

Geht man von einem Verhältnis der einzelnen Produktengruppen von 30: 60: 10: aus, ergibt sich, daß selbst bei einer 16%igen Pflichtüberbindung an die ELG bei einem Tarif von S 548,--/t gelagerter Erdöleinheit, die auf eine Tonne importierte Erdöleinheit für die Haltung von PNR entfallende Kostenbelastung etwa den durchschnittlichen Beitragssätzen des EBV entspricht.

o Verhältnis Rohöl/Produkte

Im Vergleich zur BRD ist der in Österreich gelagerte Anteil von Rohöl an den gesamten PNR niedriger. Während in Deutschland laut Geschäftsbericht des EBV 1985/86 das Verhältnis Produkte:Rohöl bei 2:1 liegt, beträgt in Österreich das Verhältnis Produkte:Rohöl 3:1.

## 4.2. Vergleich Österreich/Schweiz

### o Träger des Bevorratungssystems

In der Schweiz ist der Import von Mineralölprodukten nur mit einer besonderen Bewilligung der Carbura zulässig. Die Erteilung von Einfuhrbewilligungen ist vom Abschluß und der Erfüllung eines Pflichtlagervertrages abhängig. Im Pflichtlagervertrag verpflichtet sich der Importeur gegenüber dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartments der Carbura als Mitglied beizutreten und die im Rahmen dieser Organisation bestehenden statutarischen und reglementarischen Pflichten zu erfüllen. Die Liquidität der Carbura schöpft sich aus Beitragsleistungen ihrer Mitglieder, die Höhe der Beiträge wird auch in der Schweiz nach der Menge der Produktenimporte bemessen.

### o Regionale Verteilung der Lager

Die Pflichtlagerhaltung in der Schweiz wird zur Hauptsache in privaten Tanklagern erfüllt. Sei es in eigenen Anlagen der einzelnen Importeure oder in Gemeinschaftstankanlagen. Ein kleinerer Teil der Lagerpflichten wird in den sogenannten Bundestanklagern erfüllt. Das sind Tankanlagen, die der Eidgenossenschaft gehören und die von der Carbura auf eigene Rechnung verwaltet und betrieben werden. Dazu gehören Überflur- und Felsentankanlagen.

Somit kann davon ausgegangen werden, daß in der Schweiz die Haltung der Pflichtnotstandsreserven regional ausgeglichen erfolgt. Das heißt, daß im Krisenfall die Pflichtnotstandsreserven an den Verbrauchsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

o Kostenvergleich

Im Jänner 1988 betrugen die Kosten für die Pflichtlagerung in der Schweiz pro Tonne importiertem Produkt für Superbenzin und Eurobenzin

SFr 16,79/t = S 145,23/t = S 0,109/l

Heizöl extra leicht

SFr 21,25/t = S 183,80/t = S 0,153/l

Heizöl mittel

SFr 21,25/t = S 183,80/t = S 0,17/l

Heizöl schwer

SFr 21,25/t = S 183,80/t = S 0,17/l

Dieselkraftstoff

SFr 14,04 /t = S 121,45/t = S 0,10/l

ATK (Flugturbinentreibstoff auf Kerosinbasis)

SFr 10,05/t = S 86,93/t = S 0,07/l

Unberücksichtigt geblieben ist bei diesen Kosten die Rückvergütung, welche seitens der CARBURA an ihre Mitglieder geleistet wird.

Diese Rückvergütung ist je nach Produktengruppe unterschiedlich und beläuft sich bis zu 40 %.

Die für die Schweiz angeführten Kosten, die einen Importeur beim Import einer Tonne eines bestimmten Erdölproduktes erwachsen, können nur mit dem durchschnittlichen Grenzkosten der Haltung der PNR für eine Tonne importierter Erdölheit in Österreich verglichen werden.

Geht man davon aus, daß die durchschnittlichen Grenzkosten für die Haltung von PNR in Österreich derzeit bei rund S 56,-- liegen, ergibt sich, daß die Kosten für die Erhaltung von PNR der Schweiz jedenfalls höher sind, als in Österreich oder der BRD. Eine genaue Quantifizierung ist mangels detaillierter Unterlagen im Rahmen dieser Studie nicht möglich.

## **5. Mögliche Änderungen des Erdölbevorratungssystems in Österreich**

## 5. Mögliche Änderungen des Erdöl-Bevorratungssystems in Österreich

### 5.1. Schaffung eines Bevorratungsverbandes

#### o Träger des Bevorratungssystems

Analog der deutschen Konstruktion wird durch Gesetz ein Bevorratungsverband als Körperschaft öffentlichen Rechts geschaffen, der der Aufsicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten unterliegt.

#### o Mitgliedschaft

Importeure von Erdöl und Erdölprodukten

#### o Beitagsleistungen

Die Beitragsleistung richtet sich nach der importierten Menge von Erdöl und Erdölprodukten.

#### o Erfüllung der Vorratspflicht

a) Kauf von Erdöl, Halbfertigerzeugnissen und Erdölerezeugnissen

b) Kauf von Vorratsraum und Abschluß von Lagerverträgen

c) Abschluß von Delegationsverträgen

ad a) Die Beschaffung der Lagerbestände hat im Wege der Ausschreibung zu erfolgen. Die Finanzierung des Erwerbs der Lagerbestände erfolgt durch die Aufnahme von Krediten.

ad b) Die Bereitstellung von Lagerraum hat vorzugsweise durch Anmietung im Wege der Ausschreibung zu erfolgen. Lediglich zur Erreichung einer optimalen Berücksichtigung der regionalen Verbrauchsstruktur bei der Haltung von PNR ist die Errichtung von zusätzlichem Lagerraum zulässig.

ad c) Der Abschluß von Verträgen zur Haltung der Vorratsmengen durch Mitglieder des Bevorratungsverbandes oder Dritten (Delegationsverträge) ist zu begrenzen.

o Ersterwerb

Beim Ersterwerb von Vorratsbeständen und der Anmietung von Vorratslagern sind die nach dem EBMG zur Vorratshaltung verpflichteten Unternehmungen entsprechend ihrer Vorratspflicht insoweit vorrangig zu berücksichtigen, als der Bevorratungsverband diese Verpflichtung übernimmt und die Vorratspflichtigen zur Veräußerung von Vorratsbeständen oder Vorratslagern bereit sind.

o Steuerliche Begünstigungen

Entsprechend den deutschen Steuerbefreiungstatbeständen sollte der Bevorratungsverband von folgenden Steuern befreit werden:

- Körperschaftssteuer
- Gewerbesteuer
- Vermögenssteuer
- Mineralölsteuer

o Übernahme der Verbindlichkeiten der ELG

Der Übergang der Aktiven und Verbindlichkeiten der ELG wäre gesetzlich vorzusehen

o Vorteil

Versorgungslogistische Gesichtspunkte können bei der Lagerung der PNR optimal berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist dieses System weitgehend wettbewerbsneutral, d.h. alle Importe werden durch die Bevorratungskosten gleichmäßig belastet. Wettbewerbsvorteile können durch günstigere Lagermöglichkeiten einzelner Importeure (z.B. Lagermöglichkeit von Rohöl anstelle von Produkten) nicht erzielt werden. Bei der Haltung der PNR kann auf wahrscheinliche Änderungen des Verbraucher- verhaltens im Krisenfalle Bedacht genommen werden.

o Nachteile

Geht man von den in der BRD vom EBV bezahlten Mieten für Lagerraum aus, ergeben sich zu den derzeit aus der Lagerung von PNR resultierenden Kostenbelastungen im Durchschnitt zusätzliche Kosten von ca. 100 Schilling je gelagerter Tonne Erdöleinheit (Mietkosten für Lager abzüglich Betriebskosten). Auf die gesamte Vorratsmenge bezogen würde dies die Kosten des Bevorratungssystems um ca. 200 Millionen S pro Jahr erhöhen. Dies ist jedoch eine Untergrenze, eingehende Kostenschätzungen bedürften einer näheren Untersuchung. Zur Erreichung einer optimalen Berücksichtigung der regionalen Verbrauchsstrukturen bei der Haltung von PNR wäre die zusätzliche Errichtung von Lagerraum erforderlich, was zu einer weiteren Kostenerhöhung des Gesamtsystems führen würde.

o Vorratslager bei EVU

Betreiber von Kraftwerken, die mit fossilen Brennstoffen befeuert werden, haben Brennstoffvorräte in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht, für 30 Tage die Abgabeverpflichtung an Elektrizität zu erfüllen oder den Eigenbedarf an Elektrizität zu decken.

o Haltung der betroffenen Wirtschaftskreise

Seitens der betroffenen Wirtschaftskreise wird dieses Modell aus Kostengründen nachdrücklich abgelehnt.

## **5.2. Verbesserungen auf Basis des bisherigen Bevorratungssystems**

o Differenzierung der Verpflichtung zur Überbindung nach Produktgruppen

Um den unterschiedlichen Kostenstrukturen bei den einzelnen Gruppen von Erdölerzeugnissen Rechnung zu tragen, wird das Ausmaß, in dem an einen mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter zu überbinden ist, wie folgt nach Produktgruppen differenziert:

- Heizöle und Rückstände müssen in einem Ausmaß von 8 %
- Rohöle in einem Ausmaß von 16 %
- Benzine und Mitteldestillate in einem Ausmaß von 20 %

an die ELG überbunden werden.

o Höchsttarif und allgemeine Bedingungen der ELG

Der Tarif muß spätestens zum Beginn des Importjahres (Kalenderjahr) veröffentlicht sein, um für die nächste Bevorratungsperiode Gültigkeit zu haben. Für das Inkrafttreten ist jeweils der Beginn der Bevorratungsperiode (1. März des folgenden Kalenderjahres) vorzusehen. Dies gilt sinngemäß auch für die Änderungen der allgemeinen Bedingungen.

o Wirtschaftliche Gebarung der ELG

Die Unternehmensführung hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

o Einschau in Bilanzen, Geschäftsberichte etc. der ELG

Der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (BuKa) sowie dem Österreichischen Arbeiterkammertag (ÖAKT) sind jährlich die Bilanzen, Geschäftsberichte, die Wirtschaftsprüferberichte sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu übermitteln. Die ELG ist gegenüber der BuKa sowie dem ÖAKT zur Erteilung von Auskünften über die Geschäftsführung verpflichtet.

o Öffentliche Ausschreibungen von Leistungen der ELG

Die Beschaffung und der Verkauf von Lagerbeständen sowie die Vergabe von Aufträgen über 5 100.000,- müssen grundsätzlich im Wege der Ausschreibung erfolgen. Nur in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit widerspricht, darf mit beschränkter Ausschreibung oder freihändig vergeben werden (z.B. Erwerb von Rohöl am Spotmarkt).

o Dauer der Verträge über die Lagerhaltung durch Dritte

Die Laufzeit dieser Verträge hat mindestens 1 Jahr zu betragen. Der Vertragsabschluß ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bis zum Beginn der Bevorratungsperiode mitzuteilen.

o Beschränkung bei der Lagerhaltung durch Dritte

Die Lagerhaltung von Pflichtnotstandsreserven durch Dritte darf nur in Tanklagern erfolgen, die eine Mindestgröße von 500 m<sup>3</sup> aufweisen.

Dritte, die eine Verpflichtung zur Lagerhaltung aufgrund privat-rechtlicher Verträge übernommen haben, dürfen diese Verpflichtung nicht weiter überbinden.

o Verschwiegenheitspflicht der Geschäftsführung der ELG

Von der ELG dürfen Auskünfte über die einzelnen von Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommenen Vorratspflichten sowie über die Überbindungsverpflichtung einzelner Vorratspflichtiger nur an die Behörde erteilt werden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht insbesondere auch gegenüber den Gesellschaftern. Für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist eine Strafsanktion vorzusehen.

o Lagerung bei EVU

Betreiber von Kraftwerken, die mit fossilen Brennstoffen befeuert werden, sind verpflichtet, Brennstoffvorräte in einem Umfang zu halten, der es ermöglicht, für 30 Tage die Abgabeverpflichtung an Elektrizität zu erfüllen oder den Eigenbedarf an Elektrizität zu decken. Diese Bestände dürfen nicht der Erfüllung von Vorratspflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder aufgrund von Verträgen mit Dritten dienen.

o Strafbestimmungen

Die Verletzung der Verpflichtung zur Überbindung soll mit Geldstrafen bis zum Zweifachen jenes Betrages geahndet werden, der dem Entgelt entspricht, das nach dem ELG-Tarif für die nicht überbundenen Mengen zu entrichten gewesen wäre.

o Inkrafttreten

Die Bestimmungen sollen mit 1.3.1989 in Kraft treten.

o Vorteile des Systems

Dieses Modell entspricht in versorgungslogistischer Hinsicht sowie in bezug auf die gelagerten Mengen weitgehend der Struktur der Versorgung

mit Mineralölprodukten in Österreich. Die Kostenstruktur der einzelnen Produktengruppen wird beim Ausmaß der Verpflichtung zur Überbindung an die ELG berücksichtigt. Der Tarif ist zu einem Zeitpunkt festzusetzen, der eine Kalkulation bereits beim Import ermöglicht. Die Verankerung einer Mindesttanklagergröße führt zu einer Vereinfachung der Administration und Kontrolle und wird künftig einen besseren Überblick über die Pflichtnotstandsreserven gewährleisten. Die gesetzliche Verankerung einer Ausschreibung bei der ELG lässt eine Kostenoptimierung bei der Vergabe von Leistungen erwarten. Besonders hervorzuheben ist, daß dieses Modell keine Erhöhung der mit der Haltung von Pflichtnotstandsreserven verbundenen Gesamtsystemkosten bewirkt.

o Nachteile

Der Ort der PNR wird primär nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen und nicht nach dem Gesichtspunkt der Versorgungslogistik bestimmt. Dies bewirkt eine Konzentration der Pflichtnotstandslager auf bestimmte Regionen (Osten und Mitte Österreichs). Diese Konzentration hat zur Folge, daß in anderen Gebieten Österreichs (insbesondere Tirol und Vorarlberg) der Anteil der Pflichtnotstandsreserven signifikant geringer ist, als dies dem Anteil dieser Regionen am Gesamtverbrauch an Mineralölprodukten entspricht. Im Falle einer Krise müßten daher weite Transportwege in Kauf genommen werden.

o Haltung der beteiligten Wirtschaftskreise

Insoweit eine finanzielle Sanierung der ELG durch den Eintritt des Bundes in seine Haftung vermieden werden soll, wird von der Wirtschaft dieses Modell als eine vertretbare Lösung angesehen.

Der Vorschlag zur Haltung von Mindestreserven in Kraftwerken ist mit der Elektrizitätswirtschaft nicht akkordiert.

## **6. Nutzung von Lannach als Manipulationslager**

## 6. Nutzung von Lannach als Manipulationslager

Die Nutzung von Lannach als Manipulationslager würde die zu deckenden Kosten in zweierlei Hinsicht erhöhen, nämlich:

- o durch den Anfall von Kosten eines Manipulationsbetriebes und
- o durch Mehrkosten der Produktlagerung an Stelle von Rohöl

Während die Kosten des Manipulationsbetriebes durch zu verrechnende Umschlagsgebühren auf dem freien Markt zu decken wären, müßten die Mehrkosten aus der Produktlagerung vermutlich im Bevorratungstarif ihre Deckung finden.

### 6.1. Kosten eines Manipulationsbetriebes

Bei einer angenommenen Umschlagsmenge von 150.000 t würden unter Berücksichtigung der Belade- und Entladekapazitäten 250 Arbeitstage benötigt werden.

An jährlichen Kosten entstünden:

#### Personal

Für obige Umschlagsmenge müßten 5 Arbeitnehmer eingestellt werden, wodurch zusätzliche Kosten von rd. 1,8 Mio S anfielen.

#### Strom

Mehrverbrauch rd. 1,2 Mio S

#### Reparatur- und Wartungsaufwand

angenommene Mehrkosten 0,6 Mio S

#### Abschreibungen

Da ein Mineralölproduktenlager mit oder ohne Umschlagsbetrieb Investitionen an den Behältern verlangt, wird von einer Berücksichtigung der AfA Abstand genommen.

### Anteilige Steuern

Bei steigendem Preisniveau würden Buchgewinne entstehen, die zu versteuern wären. Bei einer angenommenen Preissteigerung von nur S 200,--/t je Produkt ergäbe sich ein Buchgewinn von 30 Mio S. Die darauf entfallenden Steuern (Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer) würden sich auf rd. 18 Mio S belaufen. (Auf Grund der gegebenen Verlustvorträge würde die KÖST-Belastung allerdings erst nach einigen Jahren auftreten.)

Bei einem Manipulationsbetrieb wäre daher mit jährlichen aus den Umschlagsgebühren zu deckenden Mehrkosten von rd. 4 Mio S (unter Berücksichtigung späterer Steuereffekte bis zu rd. 21 Mio S) zu rechnen, wodurch sich eine Tonnenbelastung von S 26,-- (bis S 140,--) ergäbe.

Anzumerken wäre, daß beim Bestand in Höhe von etwa 5000 t die Aufnahme eines Umschlagbetriebes einen Manipulationsspielraum bedingt. Ein jedoch über den PNR-Bestand hinausgehender Dispositionsbestand führt zu zusätzlichen Kapitalkosten, die den Umschlagsbetrieb um etwa S 7,--/t verteuern würden.

Bei der Betrachtung des Standortes Lannach ist desweiteren zu berücksichtigen:

- höhere Frachtkosten gegenüber Standort Graz; dzt. S 28,-- je t,
- Manipulationszeiten lt. gewerbebehördlichem Bescheid von 6-22 Uhr; bei einer angenommenen Umschlagsmenge von 150.000 t müßte jedoch die Entladung der KWG in der Zeit von 22-6 Uhr erfolgen; Folge wäre eine Abänderung des geltenden Bescheides,
- bei einer Umschlagsmenge > 150.000 t p.a. müßten zusätzliche Investitionen im Bereich der Tankwagenbeladeanlage getätigt werden.

### **6.2. Kosten der Produktlagerung an Stelle von Rohöl**

Geht man von der 16 % Pflichtüberbindung an die ELG ab 1. März 1988 aus, so müßte die ELG bei einer Pflichtüberbindungsmenge von 350.000 t Erdöleinheiten rd. 110.000 t Mineralölprodukte zukaufen.

- 127 -

Dies würde für den Fall des Produktumschlages z.B. durch Zukauf folgender Mengen geschehen:

25.000 t	Superbenzin
25.000 t	Normalbenzin
30.000 t	Mitteldestillate
26.000 t	Heizöl leicht
4.000 t	Dieselkraftstoff

Dafür müßten auf derzeitiger Preisbasis rd. 350 Mio S aufgewendet werden.

Die Erfüllung der Pflichtüberbindungsmenge durch Rohöl erfordert jedoch nur einen Mittelbedarf von 170 Mio S.

Im Tarifantrag der ELG vom 17.12.1987 wurde für die Berechnung der Zinsen für Einlagerungskredite der Rohölbeschaffungswert von 170 Mio S angesetzt. Die Mehrbelastung auf den Tarif bei Erfüllung der Vorratshaltung teilweise durch Mineralölprodukte wäre bei S 36,-- je t EE gelegen.

Die Investitionen für die Umbauten an den Behältern würden den Tarif zusätzlich mit S 28,-- je t EE belasten.

Den höheren Beschaffungskosten stünden höhere Versicherungswerte gegenüber und dementsprechend höhere Versicherungsprämien (+ S 2,-- je t EE).

Schließlich wären auch höhere Steuern zu erbringen (+ S 6,-- je t EE).

Eine auch nur teilweise Haltung von Pflichtnotstandsreserven von Mineralölprodukten durch die ELG würde daher den Tarif mit zusätzlich S 72,-- je t Erdöleinheit belasten. Der ab 1.3.1988 geltende Tarif von S 548,-- je t EE müßte daher S 620,-- je t EE betragen.

Würden die Kosten eines Umschlagbetriebes nicht durch Erlöse aus Umschlag ausgeglichen, müßten die Kosten des Umschlagbetriebes über den Bevorratungstarif vereinnahmt werden. Dies würde den Tarif mit weiteren S 14,-- je t EE belasten (ohne Steuereffekt).

Ein Tarif bei der Konzeption Mineralölproduktenlager mit Manipulationsbetrieb müßte daher bis zu S 634,-- je t Erdöleinheit betragen.

### 6.3. Schlußfolgerungen

Die reinen Grenzkosten eines Manipulationsbetriebes in Lannach würden zwar - ohne Steuereffekt - bei nur S 31,-- je t umgeschlagenes Produkt liegen. Allerdings müßten dann in Lannach statt Rohöl Fertigprodukte gehalten werden, was den Bevorratungskauf um S 72,-- je t EE erhöhen würde. Werden diese Kosten auf den Manipulationsbetrieb umgelegt, so wird ein Umschlag in Lannach unvertretbar.